This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 453997 DUPL

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES · 1817

LIBRARIES

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES · 1817

DIE NORDSCHLESWIGSCHE OPTANTENFRAGE

VON

HENNING MATZEN

DR. JUR.

PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT KOPENHAGEN, MITGLIED DES STÄNDIGEN SCHIEDSGERICHTS IN HAAG UND DES INSTITUT DU DROIT INTERNATIONAL

KOPENHAGEN
GYLDENDAL'SCHE BUCHHANDLUNG
— NORDISCHER VERLAG —
GEDRUCKT BEI J. H. SCHULTZ
1904

INHALT

		Seite
Einleitung		1
I.	Le droit d'indigénat, „das Eingeborenenrecht“	8
II.	Die Option	65
III.	Die Reoption	129
IV.	Die Optionsfrist. — Das Apenrader Schluss-Protokoll	174
V.	Die Heimatlosen	193

Einleitung.

Am 30. Oktober 1864 wurde der Krieg zwischen Osterreich-Preussen und Dänemark durch einen in Wien abgeschlossenen Friedensvertrag beendigt, der, dort am 16. November desselben Jahres ratifiziert, durch Bekanntmachung von eben diesem Tage in Dänemark und durch Bekanntmachung vom 1. Februar 1865 in den im Friedensvertrage abgetretenen Herzogtümern offiziell veröffentlicht wurde, wodurch die Bestimmungen des Friedensvertrages Bestandteile des inneren Staatsrechtes des Königreichs Dänemark bezw. der Herzogtümer wurden.

Art. I des Friedenstraktats sagt:

„Il y aura à l'avenir paix et amitié entre Sa Majesté le roi de Danemarc et Leurs Majestés l'empereur d'Autriche et le roi de Prusse, ainsi qu'entre Leurs héritiers et successeurs, Leurs états et sujets réspectifs à perpétuité."

Der Kaiser von Österreich hat jedoch durch den Vertrag vom 14. August 1865 sein Recht auf das Herzogtum Lauenburg für die Summe von 2,500,000 Reichsthalern an den König von Preussen abgetreten und ebenso im Art. V des Prager Friedens vom 23. August 1866 dem

Könige von Preussen sein Recht auf die Herzogtümer Schleswig und Holstein übertragen, jedoch unter einer Bedingung, die das Unrecht wieder gut machen sollte, das gegen die dänische Bevölkerung in Nordschleswig begangen war, indem auch sie durch den Wiener Frieden vom Mutterlande losgerissen wurde. Durch den Vertrag vom 11. Oktober 1878 hat der Kaiser von Österreich aber dem Könige von Preussen gegenüber auf die Erfüllung dieser Bedingung verzichtet, und Österreich ist damit vom Schauplatze abgetreten. Dagegen sind die Herzogtümer Schleswig[1]) und Holstein durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866[2]) — doch nicht für beständig — in die preussische Mo-

---

[1]) Es ist ein frappanter Beweis der bei fremden Verfassern herrschenden Unkenntnis der wirklichen geschichtlichen Verhältnisse innerhalb der dänischen Monarchie, wenn es bei A. Rivier: Principes du droit des gens I, S. 96 heisst, dass „les duchés unis de Schleswig-Holstein de 1815 à 1863 faisaient partie de la confédération germanique;“ und ebenso, wenn bei F. Despagnet: Cours de Droit international public S. 119 wie auch S. 536 gesagt wird: „Le Danemarc a fait partie de la confédération germanique par ses possessions du Schleswig, du Holstein et de Lauenborg;“ denn das dänische Herzogtum Schleswig hat nie zum Deutschen Bunde gehört. Diese, durch das ewige Reden der Deutschen von einem „Schleswig-Holstein“ hervorgerufene und allgemein verbreitete Unkenntnis über die staatsrechtliche, von derjenigen der Herzogtümer Holstein und Lauenburg ganz verschiedene Stellung des Herzogtums Schleswig innerhalb der dänischen Monarchie hat traurigerweise die Losreissung des dänischen Herzogtums Schleswig vom Königreiche Dänemark wesentlich erleichtert. Dass A. Rivier a. a O., S. 94, 98 auch die von deutschen Verfassern, z. B. Ullmann: Völkerrecht S. 44, verbreitete, unrichtige Behauptung wiederholt, dass das „unierte Herzogtum Schleswig-Holstein“ in Personalunion mit Dänemark stand, will ich gleichfalls hier gelegentlich ahnden

[2]) L. v. Rönne: Staatsrecht der preussischen Monarchie, 5. Aufl. I, S. 80, cfr. S. 71.

narchie einverleibt worden, und es sind demnach Preussen und Dänemark allein an dem Friedensschlusse vom 30. Oktober 1864 beteiligt. Wenn nun das Verhältnis zwischen ihnen nicht ein so immerwährend freundschaftliches geworden ist, wie Art. I des Friedenstraktats verlangt, sondern zeitweise diplomatische Schwierigkeiten entstanden sind, so ist der Grund hierfür im Wesentlichen in einem einzelnen Artikel des Friedenstraktats zu suchen. Während nämlich die anderen Bestimmungen des Friedenstraktats keinen Anlass zu nachfolgenden Streitigkeiten gegeben haben, gilt dieses dagegen in hohem Grade von dem Art. XIX, über dessen Auslegung sich sehr abweichende Anschauungen geltend gemacht haben. Es soll daher versucht werden, die richtige Auffassung dieses Artikels darzulegen.

Art. XIX des Wiener Friedens lautet folgendermassen:

„Les sujets domiciliés sur les territoires cédés par le présent Traité jouiront pendant l'espace de six ans, à partir du jour de l'échange des ratifications, et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente, de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens-meubles en franchise de droits, et de se retirer avec leurs familles dans les Etats de Sa Majesté Danoise, auquel cas la qualité de sujets Danois leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur les territoires cédés.

La même faculté est accordée réciproquement aux sujets Danois et aux individus originaires des territoires cédés et établis dans les Etats de Sa Majesté le Roi de Danemarc.

Les sujets qui profiteront des présentes dispositions ne pourront être, du fait de leur option, inquiétés de part ni d'autre dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les Etats respectifs.

Le délai susdit de six ans s'applique aussi aux sujets originaires soit du Royaume de Danemarc, soit des territoires cédés qui, à l'époque de l'échange des ratifications du présent Traité, se trouveront hors du territoire du Royaume de Danemarc ou des Duchés. Leur déclaration pourra être reçue par la Mission Danoise la plus voisine, ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque du Royaume ou des Duchés.

Le droit d'indigénat, tant dans le Royaume de Danemarc que dans les Duchés, est conservé à tous les individus qui le possèdent à l'époque de l'échange des ratifications du présent Traité."

Wie viele andere Friedensverträge, durch die Landesteile abgetreten sind, hat der Wiener Friede die bei der Abtretung der Herzogtümer entstandene Trennung der bis dahin staatsrechtlich verbundenen Bevölkerungsteile vor Augen und will entscheiden, inwieweit sie weiterhin mit beiden, durch den Friedensschluss getrennten Bestandteilen, dem Königreiche Dänemark bezw. den Herzogtümern, verbunden sein können, oder inwieweit und unter welchen Bedingungen sie eine Wahl zwischen diesen beiden treffen können und müssen.

Was nun die Auslegung des Artikels betrifft, so äusserte der preussische Regierungskommissar Peters im preussischen Abgeordnetenhause im Jahre 1902 nach dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen des Landtages Sp. 2304:

„Ich bin ausserdem der Meinung, dass, da es sich nicht nur um einen dänischen, sondern um einen internationalen Vertrag handelt, es nicht zulässig ist, von speciellen, dem dänischen Staatsrechte eigentümlichen Begriffen auszugehen, dass es vielmehr geboten ist, den Art. XIX so zu interpretieren, wie die Bedeutung der Option als der Staatswahl im internationalen Verkehr aufgefasst wird und zur Anwendnng gebracht ist in ähnlichen Friedensverträgen."

Dass diese Behauptung nicht haltbar ist, dürfte schon aus einer Betrachtung der Parteien hervorgehen, zwischen welchen der Friede geschlossen ist, dem Könige von Dänemark, dem bisherigen, in Folge der Erklärung des preussischen Kronsyndikats berechtigten Herrscher in den Herzogtümern, und dem Kaiser von Österreich und dem Könige von Preussen als den Souveränen, an welche die Herzogtümer durch den Friedensvertrag abgetreten wurden, also ihren neuen Herrschern, die darum auch an verschiedenen Stellen, wie Art. XVII und XX, mit der gemeinsamen Benennung „die neue Regierung der Herzogtümer" bezeichnet werden. Infolge dessen muss man annehmen, dass auch die beiden vertragschliessenden Mächte den in den Herzogtümern herrschenden Sprachgebrauch der Abfassung und der Auslegung des Art. XIX zu Grunde gelegt haben. Nun steht aber die Sache so, dass, da die Herzogtümer früher demselben absoluten Könige unterstellt waren, wie das Königreich Dänemark, indem sie beide bis 1864 Bestandteile der gesamten dänischen Monarchie ausmachten, sich der staatsrechtliche Sprachgebrauch auch hinsichtlich der im Art. XIX behandelten Verhältnisse gleichartig ausgebildet hatte, weil eine übereinstimmende staatsrechtliche Ordnung dieser Verhältnisse innerhalb der ganzen

dänischen Monarchie galt. Es ist deshalb anzunehmen, dass der Art. XIX von dem innerhalb der ganzen dänischen Monarchie, sowohl in den Herzogtümern wie im Königreiche Dänemark, herrschenden Sprachgebrauch ausgegangen ist. Dieses geht ausserdem mit entschiedener Bestimmtheit aus der ganzen Art und Weise seiner Abfassung hervor:

Er beginnt mit Vorschriften über Option von Untertanschaft. Entsprechende Bestimmungen finden sich in einer Reihe älterer Friedensverträge, durch welche Landesteile von einem Staate an einen anderen abgetreten sind. Hierauf folgt aber im Art. XIX eine Bestimmung über die Bewahrung des Indigenatrechts, sowohl im Königreiche Dänemark wie in den Herzogtümern, für alle diejenigen Personen, die am Tage der Ratifikation des Friedenstraktats, dem 16. November 1864, im Besitze des Indigenatrechts in der gesamten dänischen Monarchie waren. Diese Bestimmung, die, wie das preussische Ministerium des Äusseren 1867 berichtet, auf dänischerseits ausgesprochenen Wunsch beigefügt wurde, ist von besonderem Interesse, weil sie eine einzig dastehende Bestimmung in den Cessions-Traktaten ist.

Das vom Grafen Hatzfeldt dem dänischen Gesandten vertraulich übergebene Promemoria vom 1. März 1883, dessen wesentlicher Inhalt in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 5. März s. J. abgedruckt und in Dansk Rigsdagstidende von 1882—83, Anlage B, Sp. 1939 ff. wieder abgedruckt ist, zählt eine Reihe traktatmässiger Bestimmungen über die Auswanderungsfreiheit für Bewohner von abgetretenen Landesteilen aus der Zeit von 1697 bis 1860 auf, aber in keinem einzigen aller dieser Friedensverträge findet sich neben den Optionsregeln eine Bestimmung über die Bewahrung des Indigenatrechts

für alle Eingeborene des früher gesammelten Reiches in beiden, durch den Friedensvertrag getrennten Bestandteilen, und das berühmte Werk „Option und Plebiscit" von Professor, Dr. F. Stoerk, auf das sich das angeführte Promemoria beruft, erwähnt auch kein Beispiel einer entsprechenden Bestimmung. Da sie also eine vollkommen neue und bisher unbekannte Bestimmung neben den aus früherer Zeit überlieferten Regeln über das Optionsrecht von Untertanen ist, so darf man folglich auch befugt sein, besonderes Gewicht darauf zu legen. Die dänischen Gerichtshöfe haben deshalb auch, wie die u. S. 49 flg. angeführten Urteile zeigen werden, gewissenhaft diese Bestimmung beachtet und ihr die rechte Bedeutung beigelegt. Seitens der preussischen Regierung hat man sie dagegen lange Zeiten hindurch vollständig ignoriert und die Eingeborenen der Herzogtümer, die für Dänemark optiert hatten, so behandelt, als ob die angeführte Bestimmung garnicht existierte, wie namentlich das o. S. 6 erwähnte Promemoria und eine u. S. 190 erwähnte Erklärung zeigen. In dem Promemoria spricht die preussische Regierung gradezu ihr Erstaunen aus über die in der dänischen Presse aufgestellte Behauptung, dass der Optant das Recht habe, nicht ausgewiesen zu werden, also mehr Recht als alle übrigen Ausländer, und hiermit übereinstimmend heisst es in der Erklärung, dass der Optant auf Grund des Traktats nicht mehr Recht haben könne, als andere Ausländer.

Im Jahre 1901 erschien dann im „Handbuch der Geschichte der nordschleswigschen Frage" eine Abhandlung über die traktatmässige rechtliche Stellung der Dänen in Nordschleswig, welche die das Indigenatrecht betreffende Bestimmung hervorholt und ins rechte Licht stellt. Hierauf haben sich sowohl die preussischen Gerichtshöfe infolge

der von den Optanten in den gegen sie anhängigen Verfahren erhobenen Einsprüche, als auch die preussische Regierung infolge der Rüge des nordschleswigschen Abgeordneten Hanssen im preussischen Landtage genötigt gesehen, das Dasein der Bestimmung überhaupt anzuerkennen; sie haben sie aber zum Nachteil der nordschleswigschen Eingeborenen, die dänische Untertanen zu sein optiert haben, völlig unrichtig ausgelegt, indem sie der Bestimmung fortwährend jede wirkliche rechtlige Bedeutung abgesprochen haben. Dieses werde ich nun eingehender klarzulegen suchen und behandle deshalb erst die Bestimmungen des Artikels über das Indigenatrecht, ehe ich zu den, die Option betreffenden Regeln übergehe.

I.

Le droit d'indigénat, das „Eingeborenenrecht".

Dass die Bestimmung über das Indigenatrecht im Art. XIX mit der in der dänischen Monarchie herrschenden staatsrechtlichen Ordnung und Ausdrucksweise vor Augen abgefasst ist, zeigt schon der Ausdruck le droit d'indigénat selbst, der im französischen Sprachgebrauch kein stehender Ausdruck ist, weil man dort nur von l'indigénat redet, ebenso wie man im deutschen nur von dem „Indigenat" [1]) aber nicht von dem „Indigenatrecht" redet. Dagegen entspricht der Ausdruck „le droit d'indigénat" genau dem stehenden dänischen Ausdruck „Indfødsret"

---

[1]) Art. 3 der Verfassung des deutschen Reiches und die unten angeführten Urteile des Oberlandesgerichts Kiel, u. a.

sowie dem in den Herzogtümern gebräuchlichen „Indigenatrecht", Verfassung für das Herzogtum Holstein 11. Juni 1854 § 19, 1° u. a., das im deutschen mit „Eingeborenenrecht" wiedergegeben werden kann.

Dieses Recht, sagt also der Artikel, ist für alle diejenigen Personen, die am Tage der Ratifikation des Friedenstraktats im Besitze desselben waren, bewahrt, conservé, und zwar sowohl im Königreiche Dänemark wie in den Herzogtümern.

Es ist hiernach klar, dass von dem bei Abschluss des Friedensvertrages in der gesamten dänischen Monarchie bestehenden und anerkannten Eingeborenenrecht die Rede ist; denn nur dieses Eingeborenenrecht hatten die betreffenden Personen zu dem angegebenen Zeitpunkte im Besitz, und nur von der Bewahrung dieses Eingeborenenrechts konnte daselbst die Rede sein. Es wird in dem Artikel auch in keiner Weise angedeutet, dass das Wesen und der Inhalt des Eingeborenenrechts künftig anders sein sollten als bisher, — im Gegenteil. Es ist darum nicht nur zulässig, sondern für das rechte Verständnis dieser Bestimmung gradezu notwendig, von dem speziellen, dem dänischen Staatsrecht eigentümlichen Begriff des Eingeborenenrechts auszugehen. Die Frage wird dann zunächst die sein:

Welches war der Inhalt, und welche die Wirkung des zur Zeit des Friedensschlusses 1864 in der gesamten dänischen Monarchie bestehenden Eingeborenenrechts?

Bis zu einem gewissen Grade ist man sich hierüber einig. Die eingeborenen (und naturalisierten) Untertanen waren im Besitze des ausschliesslichen Zutritts zu Beamtenstellen in dem dänischen Staate, und den eingeborenen (und naturalisierten) Frauen und Jungfrauen war die Einschreibung in gewisse Stifte und Klöster vorbehalten;

dagegen herrscht Streit darüber, ob das Eingeborenenrecht das Staatsbürgerrecht in sich schloss, dessen fundamentaler Inhalt das Recht im Lande zu sein und zu verbleiben ist.[1])

Diese Frage hat preussischen und dänischen Gerichtshöfen zur Entscheidung vorgelegen, die jede für sich zu einem entgegengesetzten Resultat gekommen sind.

Ein preussischer Gerichtshof, das Oberlandesgericht Kiel, hat die Frage verneinend beantwortet. In einem Urteil vom 9. Mai 1901[2]) wird ohne weitere Begründung gesagt, dass das nach. Art. XIX vorbehaltene Indigenat nicht „Staatsangehörigkeit" bedeute. In einem späteren Urteil vom 9. April 1902[3]) hat man diese Behauptung sehr weitläufig zu begründen gesucht. Es heisst in dem Urteile u. a.:

Die dänische Verordnung vom 15. Januar 1776 über das Indigenat, für die königlichen Länder Dänemark, Norwegen und Schleswig-Holstein (d. i.: die Herzogtümer Schleswig und Holstein) einheitlich erlassen, schuf einen Unterschied zwischen den eingewanderten und den eingeborenen Untertanen zu dem Zweck, den Eingeborenen gewisse Rechte, vornehmlich das Recht auf die Landesbedienungen, sowie auf die Stellen in den Klöstern und Stiften des Landes vorzubehalten. Lediglich diese Vorrechte waren die Wirkung des Indigenats, das Recht insbesondere zum Aufenthalte im Lande gründete sich auch für den Eingeborenen nicht auf das Indigenat, sondern auf die mit ihm verbundene gemeine Untertanschaft. Verloren dagegen ging das Indigenat bei Gebietsabtretungen, und zwar sowohl für die Bewohner der abgetretenen Ge-

---

[1]) P. Laband: Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Aufl. I, S. 140.
[2]) Sønderjydske Aarbøger 1902, S. 302.
[3]) Sønderjydske Aarbøger 1902, S. 305—306.

biete, die dort verblieben, das Indigenat im Stammlande als für die Dänen und die in Dänemark verbliebenen Eingeborenen der abgetretenen Gebiete das Indigenat in diesen. Dieser Verlust wäre, wenn es bei den ersten vier Absätzen des Art. 19 bewendet hätte, auch für die Schleswig-Holsteiner und für die Dänen eingetreten, sobald sich, durch Option oder Ablauf der Optionsfrist, ihre Staatsangehörigkeit endgiltig bestimmt hatte. Der Abs. 5 ändert dies und erhält auch für die Folgezeit den Dänen das Indigenat in Schleswig-Holstein, den Schleswig-Holsteinern das Indigenat in Dänemark, soweit sie es bei der Ratifikation des Friedensvertrages besassen.

Dieses Indigenat ist jedoch, wie in dem Falle, wo die Untertanschaft durch Auswanderung verloren ging, ein von dem zugehörigen Staatsbürgerrecht getrenntes, ruhendes, deshalb für sich selbst zur Zeit unwirksam, aber auch schon deshalb nicht geeignet, ein Recht auf Aufenthalt im Lande zu begründen, weil dieses nicht aus ihm, sondern nur aus dem zugehörigen, aber fehlenden Staatsbürgerrecht hergeleitet werden konnte.

In einem anderen Urtheil desselben Gerichts ist derselbe Satz mit nicht geringerer Weitläufigkeit zu begründen gesucht, jedoch mit dem Unterschiede, dass dieselbe Betrachtung darin mit etwas weniger Sicherheit aufgestellt wird, da hiernach das Recht zum Aufenthalt im Inlande nicht sowohl auf das Indigenat als nur auf das zugehörige Staatsbürgerrecht gestützt werden konnte, weshalb das Indigenat jede Wirkung verliere, wenn das Staatsbürgerrecht davon getrennt sei [1]).

---

[1]) Sønderjyske Aarbøger 1902 S. 313.

In einem Urteil vom 4. November 1902 sagt das Oberverwaltungsgericht, dass das Indigenatrecht, „wie man seine Wirkung auch bestimmen möge", jedenfalls nicht als ein die Staatsangehörigkeit mit verleihendes Recht aufgefasst werden kann. Die Verordnung wollte für die eingeborenen Untertanen und diejenigen, die diesen gleich zu achten sein sollten, den Zugang zu den Ämtern in den königlichen Staaten regeln, aber nicht Vorschriften darüber treffen, wie die Staatsangehörigkeit erworben oder verloren werde; aus dem Indigenatrechte lässt sich mithin der Besitz des Staatsbürgerrechts nicht folgern; selbst wenn also der Kläger auch nach der Option das schleswig-holsteinische Indigenat besässe, würde er damit nicht Angehöriger des preussischen Staates sein.

Diese, in den erwähnten Urteilen geltend gemachte Auffassung und Begrenzung der Wirkungen des für die ganze dänische Monarchie im Jahre 1864 gemeinsamen Eingeborenenrechts ist indessen ganz unrichtig. Dies Missverständnis stammt nämlich daher, dass die Urteile, wie nachgewiesen, durchweg die Worte „Staatsangehörigkeit", „Untertanenschaft" und „Staatsbürgerrecht" als gleichwertig gebrauchen, allerdings in Übereinstimmung mit der reichsdeutschen Rechtsauffassung. Bezeichnend ist es in dieser Hinsicht, dass das erstgenannte Urteil den Art. 3 der Verfassung der deutschen Reiches citiert, wo diese Gleichbedeutung der Ausdrücke „Staatsangehörige", „Untertanen" und „Staatsbürger", die der gemeinsame Ausdruck „Indigenat" mit umfasst, ausdrücklich anerkannt wird; man müsste aber doch wohl von allen Seiten darüber einig sein, dass Art. XIX des Friedenstraktats nicht nach reichsdeutschem Staatsrecht im Jahre 1871, sondern nach dem gemeinsamen Staatsrecht Dänemarks und der Her-

zogtümer im Jahre 1864 zu interpretieren sei; und in der damaligen gesetzlichen Ausdrucksweise gab es keinen Ausdruck „Staatsangehörige"; man redete dagegen, wie auch Art. XIX es tut, von Untertanen bezw. von Eingeborenen, und zwischen der Bedeutung dieser beiden Ausdrücke war wohl zu unterscheiden.

In dem dänischen Staatsrecht wie in dem anderer Länder[1]) war die Frage, wer als dem Staatsverbande angehörend anzusehen sei, lange Zeit hindurch nicht Gegenstand besonderer Feststellung. Die Frage wurde ausserdem anfangs nicht in ihrem ganzen Umfange, sowohl hinsichtlich des Berechtigungs- wie des Verpflichtungs-Verhältnisses, erhoben und beantvortet. Unter der absoluten Herrschaft, die verfassungsmässig seit 1660 in der dänischen Monarchie bestand, war anfangs keine Rede von Rechten der Staatsuntergebenen gegenüber der Regierung. Es war das Verpflichtungsverhältnis, das vorzugsweise eine Rolle spielte, und deshalb wurde auch zunächst die Frage beantwortet: welche Personen sind der Staatsmacht unterstellt, sind Untertanen (subditi, sujets) des Königs? Diese Frage beantwortete dann das Staatsrecht Dänemarks, wie auch dasjenige anderer Länder, dahin, dass das Untertanenverhältnis von dem Wohnsitz innerhalb des Reiches abhängig sei. Jeder, der in den Ländern des Königs

---

[1]) Holtzendorf: Rechtslexikon; Artikel: Reichs- und Staatsangehörigkeit, I, Geschichte: Die Frage, wie das preussische Indigenat erworben wurde, und welche Personen als preussische Untertanen anzusehen seien, hatte im Allgemeinen Landrechte keine zureichende Antwort gefunden und war auch noch beinahe ein halbes Jahrhundert später nicht bestimmt entschieden; im Allgemeinen wurde jedoch angenommen, dass schon der Wohnsitz innerhalb des preussischen Staates die Eigenschaft als Preusse begründe.

seinen Wohnsitz hatte, war, sonlange sein Wohnsitz bestand, Untertan des Königs. Dass dieses das allgemein anerkannt geltende Recht in der dänischen, — bis 1814 dänisch-norwegischen, — Monarchie war[1]), geht aus einer Reihe Bestimmungen sowohl für das Königreich Dänemark[2]) wie für die Herzogtümer[3]) hervor, die alle feststellen, dass nur die wirklich domicilierten Personen als Untertanen des Königs anzusehen seien. Es ist aber ein Fehler, wenn man meint, dass mit diesem staatsrechtlichen Untertanenverhältnis auf der anderen Seite ein wirkliches Staatsbürgerrecht verbunden var. Die Untertanen in der angeführten Bedeutung oder die Einwohner hatten im Gegenteil in keiner Weise schon durch die Begründung eines Wohnsitzes das Recht, im Lande zu sein und zu bleiben, erworben[4]). N. Falck[5]) behauptet zwar das Gegenteil und hebt besonders hervor, dass die Einwohner des Landes nicht wegen im Auslande begangener Verbrechen oder Desertion an fremde Regierungen ausgeliefert werden konnten, eine Behauptung, die er durch die mit fremden Staaten abgeschlossenen Konventionen über Auslieferung von Verbrechern und Deserteuren für erwiesen hält. Aber selbst wenn dieses vor 1864 bis zu einem gewissen Grade richtig war, soweit eine Anzahl mit deutschen Staaten abgeschlossener Konventionen über die Auslieferung von Verbrechern betrifft,[6]) so galt dasselbe keines-

---

[1]) Marquardsen: Handbuch, IV, 2, S. 120; IV, 3, S. 12.
[2]) Reskr. vom 26. Oktober 1759.
[3]) Reskr. vom 22. Mai 1761; 27. Februar 1782; Verordn. vom 28. September 1796; 17. Februar 1827; N. Falck: Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, IV, S. 137.
[4]) Marquardsen: Handbuch, IV, 3, S. 10.
[5]) a. a. O., IV, S. 141.
[6]) Schirach: Schleswig-Holsteinisches Strafrecht I, S. 41 flg.

wegs von den Kartellen betreffend die Auslieferung von Deserteuren. Schon der Wortlaut der Kartelle zeigt die Unrichtigkeit der Behauptung; denn in allen ist nur davon die Rede hinsichtlich der Eingeborenen Ausnahmen zu machen [1]). Die erste Kartellkonvention aus dem Jahre 1738, abgeschlossen zwischen Dänemark-Norwegen und Schweden, verdient besonderes Interesse, weil sie zeigt, dass das dänische Staatsrecht schon lange vor dem Indigenatsgesetz von 1776 einen Unterschied zwischen fremden und eingeborenen Untertanen machte, indem die letzteren als Mitglieder des Staatsverbandes anerkannt waren und als solche das Bürgerrecht hatten, was grade darin seinen Ausdruck fand, dass sie ausdrücklich von der Auslieferung ausgenommen wurden. Eine Unterscheidung zwischen Eingeborenen und Fremden tritt auch gelegentlich an anderen Stellen in der Gesetzgebung hervor, so z. B. im Reskr. für das Königreich vom 14. Dezember 1731 und in der Verordnung für die Herzogthümer vom 7. Septbr. 1736 die Unterdrückung der Bettelei betreffend. In dieser Verordnung scheidet man zwischen eingeborenen sowie diesen gleichgestellten und fremden Bettlern. Die letztern werden über die Grenze befördert, die eingeborenen und die ihnen gleichgestellten nicht; aber im inneren Staatsrecht spielte diese Unterscheidung keine weitere Rolle, weil im Allgemeinen in den hierher gehörenden Bestimmungen zwischen den Eingeborenen und Fremden kein Unterschied dahin gemacht wurde, den ersteren besondere Vorrechte beizulegen. Hierin trat indessen am 15. Januar 1776 eine

---

[1]) Martens: Recueil, Supplem. I. S. 251 (1738); Kartellkonvention mit Meklenburg-Schwerin vom 8. November 1822, mit Preussen vom 13. März 1821, u. a.

Veränderung ein, indem an diesem Tage die berühmte Verordnung, die sich selbst „Indfødsretten", „Das Indigenatrecht", nannte, für die gesamte dänisch-norwegische Monarchie [1]) erlassen wurde. Dieselbe blieb bis zum Inkrafttreten des deutschen Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, also bis zum 1. Januar 1871, in den Herzogtümern in Geltung [2]).

Die Bedeutung dieser Indigenatsverordnung war denn nicht die, dass sie erst die Unterscheidung zwischen Eingeborenen und Fremden einführte, sondern vielmehr, 1. dass sie näher bestimmte, welche Personen als Eingeborene anzusehen seien, worüber das ältere Recht keine Bestimmungen enthielt, und ausserdem die Naturalisation einführte, die Fremde den Eingeborenen gleichstellte, ihnen das Eingeborenenrecht gab, 2. dass sie in inneren staatsrechtlichen Verhältnissen denjenigen, die das Eingeborenenrecht hatten, besondere Vergünstigungen hinsichtlich des Zutritts zu Ämtern, sofern sie Untertanen waren, und den eingeborenen und naturalisierten Frauen und Jungfrauen den Zutritt zu Stiften und Klöstern gewährte. Wenn dann aber die Urteile des Oberlandesgerichts Kiel und des Oberverwaltungsgerichts unterstellen, dass diese die einzigen, mit dem Eingeborenenrechte verbundenen Rechte waren, so gehen sie darin fehl, da die Verordnung selbstredend von dem Satze ausgeht, den schon, wie S. 15 nach-

---

[1]) Nebenbei sei bemerkt, dass, wenn Falck a. a. O. IV, S. 147 die Worte: Dänen, Norweger und Holsteiner im § 1 der Verordnung dahin auslegt, dass unter Holsteinern auch die Schleswiger zu verstehen seien, diese Auslegung falsch ist, da im Gegenteil nach dem legalen Sprachgebrauch die Schleswiger durch den Ausdruck Dänen mit umfasst wurden.

[2]) So auch: Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Januar 1902 und Dr. Cahn: Das Reichsgesetz u. s w. S. 197.

gewiesen, Verordnungen der älteren Zeit anerkannten, dass nämlich dänische Eingeborene dänische Staatsbürger sind, und den der Wortlaut der Verordnung ausdrücklich bestätigt, indem in ihrer Einleitung grade hervorgehoben wird, dass die Vorteile des Staates dessen Bürgern zufallen müssen. Es ist bezeichnend, dass das Wort Bürger im dänischen Staatsrechte grade hier zum ersten Male vorkommt, wo von Rechten der betreffenden Personen die Rede ist; und grade von der Voraussetzung ausgehend, dass die Eingeborenen Bürger des Staates sind glaubt die Verordnung, den Untertanen, die Eingeborene sind, ein gewisses Mass von Vorrechten im inneren Staatsrecht einräumen zu müssen.

Dass die Verordnung so zu verstehen ist, dass grade das Eingeborenenrecht das Bürgerrecht mit sich bringt, ist auch an anderen Stellen in der Gesetzgebung der dänischen Monarchie ausdrücklich anerkannt. Ich verweise in dieser Hinsicht auf das Reglement für die Kapereifahrt vom 28. März 1810, erlassen vom Könige für das Königreich Dänemark und für die Herzogtümer, in dessen § 1 es heisst, dass die Erlaubnis zur Kaperei nur denen erteilt wird, die durch Geburt oder Aufnahme das dänische Bürgerrecht erworben haben. Es liegt auf der Hand, dass mit diesen Ausdrücken Geburt oder Aufnahme nur auf die Regeln des Indigenatrechts über den Erwerb des Eingeborenenrechts Bezug genommen sein kann, und es wird damit also im Reglement positiv anerkannt, dass das Eingeborenenrecht als solches dänisches Bürgerrecht verleiht.

Es ist deshalb unrichtig, wenn das eine Urteil des Oberlandesgerichts sagt, das Recht der Eingeborenen, im Lande zu sein, sei nicht mit dem Indigenat, sondern mit

dem damit verbundenen gemeinen Untertanenverband verknüpft; denn letzterer verlieh als solcher in der dänischen Monarchie nicht das Bürgerrecht. Dieses that aber, wie hier nachgewiesen, grade das Eingeborenenrecht als solches, und nur dieses; andere wirkliche Staatsbürger als Eingeborene und ihnen Gleichgestellte gab es nicht. Und wenn dann Art. XIX des Friedenstraktats sagt, dass das Eingeborenenrecht für gewisse Personen bewahrt sein soll, so muss auch damit das Staatsbürgerrecht für sie bewahrt sein. Der Artikel enthält nämlich nicht die entfernteste Andeutung, dass der Inhalt des Rechts künftig ein anderer und verschiedener sein sollte, so dass das früher darin enthaltene Staatsbürgerrecht künftig davon geschieden sein sollte. Die Behauptung in dem anderen angeführten Urteile, dass das Recht zum Aufenthalt im Lande nicht sowohl mit dem Indigenat als mit dem zugehörigen Staatsbürgerrecht verknüpft sei, durch dessen Trennung vom Eingeborenenrechte darum das Aufenthaltsrecht verloren ginge, ist deshalb ganz unhaltbar; denn das Eingeborenenrecht selbst verleiht grade das Bürgerrecht, und solange das Eingeborenenrecht besteht, besteht deshalb in und mit ihm das Bürgerrecht. Man könnte und kann dieses ebensowenig von dem Eingeborenenrechte der dänischen Monarchie trennen, wie man es heute von dem Indigenate nach Art. III der deutschen Reichsverfassung trennen kann.

Demnächst ist die Frage, ob und wie dies Eingeborenenrecht verloren ging. Mit Bezug hierauf heisst es in den angeführten Urteilen des Oberlandesgerichts:

Das Indigenat trennte sich von der Untertanenschaft, wenn diese durch Auswanderung verloren ging; dass Indigenat selbst blieb alsdann bestehen, war zwar als blosses Zusatzrecht zum gemeinen Untertanenrecht, so lange dieses

fehlte, wirkungslos, vereinigte sich aber von selbst wieder mit der Untertanschaft, wenn diese zurückerworben wurde.

Das im Artikel XIX Absatz 5 reservierte Indigenat ist jedoch wie in dem Falle, wo die Untertanschaft durch Auswanderung verloren ging, ein von dem zugehörigen Staatsbürgerrecht getrenntes, ruhendes, deshalb für sich selbst zur Zeit unwirksam; aber auch schon desshalb nicht geeignet, ein Recht auf Aufenthalt im Lande zu begründen, weil dieses nicht aus ihm, sondern nur aus dem zugehörigen aber fehlenden Staatsbürgerrecht hergeleitet werden könnte.

In den angeführten Auszügen aus den Urteilen des Oberlandesgerichts wird also wiederholt ausgesprochen, dass die Untertanschaft oder, wie es in einem anderen Urteile heisst, die Staatsangehörigkeit oder das Staatsbürgerrecht durch Auswanderung verloren ging. Das Oberlandesgericht scheint also vorauszusetzen, dass es in der dänischen Monarchie keine andere Untertanschaft, Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerrecht, gab, als die im vorhergehenden berührte auf dem Wohnsitz im Lande begründete Untertanschaft. Dies ist aber ein Irrtum. Gewiss gab es nur eine auf Wohnsitz gegründete Untertanschaft, solange der Nationalitäts-Begriff, das Staatsbürgertum, nicht anerkannt war. Aber mit diesem entwickelte sich zugleich der Begriff der vom Wohnsitze unabhängigen nationalen Untertanschaft. Das Indigenatrecht setzt nämlich zugleich voraus, dass es eingeborne Untertanen geben kann, die nicht im Lande wohnen. Im Artikel I ist von dort gebürtigen Untertanen, die sich auf Reisen oder um des königlichen Dienstes willen ausserhalb des Landes aufhalten, die Rede. Den Gegensatz zu den ersteren Untertanen bilden offenbar die, welche sich

nicht auf Reisen im Auslande befinden, sondern dort festen Wohnsitz genommen haben. Auch diese sind eingeborene Untertanen und geniessen ihre Rechte als solche. nur mit dem Unterschiede, dass ihre im Auslande geborenen Kinder nicht auch schon durch Geburt das Eingeborenenrecht erwerben.

Wenn das Oberlandesgericht Kiel in einem Urteil 9. April 1902 gelegentlich der Auslegung des § 9 des Indigenatrechts, wo von den im Lande geborenen fremden Kindern die Rede ist, deren Eingeborenenrecht vom Verbleiben im Lande abhängig gemacht ist, bemerkt, dass dieses Verbleiben im Lande damals die alleinige Voraussetzung für den Erwerb der Untertanschaft war, so ist die letztere Behauptung deshalb nicht richtig. In dem dänischen Staatsrechte kennt man jedenfalls seit 1776 sowohl nationale wie domizilierte Untertanen. Die letztere Bedeutung des Wortes ist die von Alters her gewöhnliche, die überall vorausgesetzt werden muss. wo sich nicht aus dem Zusammenhang ersehen lässt, dass der Ausdruck Untertan in der anderen seltneren Bedeutung gebraucht ist, z. B. in der Verordnung vom 4. Mai 1803 für die ganze dänische Monarchie, deren § 3 zur Erreichung eines Schiffs-Certifikats fordert, dass der Erwerber 1) königlicher Untertan und ausserdem, 2) irgendwo in des Königs Reichen und Ländern ansässig sei. Ebenso verhält es sich mit der Bedeutung des Wortes Untertan (sujets) im Friedenstraktat Art XIX. Hier ist eben von nationalen Untertanen die Rede.

Während nun die auf dem Wohnsitze gegründete Untertanschaft selbstverständlich durch Auswanderung verloren ging, war dasselbe eben so selbstverständlich nicht der Fall mit der nationalen Untertanschaft. Es ist deshalb kein

hinreichend klarer und unzweideutiger Ausdruck, wenn die Urteile von der Auswanderung, wodurch die Untertanschaft verloren geht, sprechen. Um sich richtig auszudrücken muss man scheiden zwischen 1) der Auswanderung, wodurch die auf dem Wohnsitze gegründete Untertanschaft verloren geht, und 2) dem Verlust der nationalen Untertanschaft. Und die Frage wird dann die: Welchen Einfluss übt jede von diesen Begebenheiten auf das Eingeborenenrecht der betreffenden Person aus.

Hier muss nun zuerst die Tatsache hervorgehoben werden, dass das Eingeborenenrecht infolge der Verordnung 15. Januar 1776 überhaupt unverlierbar war. Denn die Verordnung spricht nur vom Erwerb, nicht auch vom Verlust des Rechts. Ein solcher Verlust konnte deshalb garnicht stattfinden. Folglich ging das Recht auch nicht durch Auswanderung verloren.

Dieses ist eine Tatsache, welche die angeführten Urteile des Oberlandesgerichts Kiel anerkennen; dagegen stellen sie einen höchst unrichtigen Satz auf, wenn es in ihnen weiter heisst:

Verloren wurde das Indigenat nicht durch Auswanderung und Verlust der dänischen Untertanschaft; wohl aber ruhte alsdann seine Ausübung. Denn da das Indigenat nur zusätzliche Rechte zu den Rechten der gemeinen Untertanen gewährte, so setzte deren Ausübung das Bestehen der Untertanschaft voraus. Das Indigenat selbst dagegen, die wirkliche oder kraft Verleihung ersetzte Tatsache des Eingeborenseins und die aus ihr folgende Eigenschaft der Eingeborenheit, wie sie bezeichnet wurde, blieb bestehen. Ihr Fortbestehen war auch nicht bedeutungslos, vermittelte vielmehr, falls der Ausgewanderte die dänische Untertanschaft zurückerwarb,

dass mit dieser sein ihm verbliebenes Indigenat sich von Rechtswegen wieder vereinigte.

Das Oberlandesgericht nimmt hier, wie schon S. 19 dargetan, den Ausdruck Untertanschaft in der oben angeführten Bedeutung als in dem Wohnsitze im Inlande begründet, sagt also, das Eingeborenenrecht ruhe bei einer Auswanderung und werde erst wieder bei einer Einwanderung und Niederlassung im Lande wirksam. Die Sache liegt aber anders. Erstens ist trotz der Auswanderung die wesentlichste Wirkung, das Staatsbürgerrecht selbst bewahrt, da der Eingeborene ein Recht hat, zurückzukehren, sich im Lande niederzulassen und dort zu bleiben. Eine positive Voraussetzung hierfür enthält für das Königreich die Verordnung („Cancelliplakat") vom 1. Mai 1810, die Regeln darüber aufstellt, inwieweit nicht eingeborene Juden und andere Ausländer die Erteilung der Erlaubnis, sich in Dänemark niederzulassen, erwarten können. Bei den Eingebornen als solchen wird das Recht zur Niederlassung vorausgesetzt. Zweitens brachte die Eigenschaft als dänischer Eingeborener es mit sich, dass die betreffenden Eingeborenen, die im Auslande wohnhaft waren, wenn sie sich nicht selbst versorgen konnten und im Auslande keinen Versorgungsanspruch erworben hatten, im Geburtslande zur Versorgung angenommen werden mussten, wie ein Schreiben der königlich dänischen Canzlei 18. April 1835 ausführlich entwickelt. Für die Herzogtümer war nun allerdings im § 7 des Patentes vom 5. November 1841 ausdrücklich bestimmt, dass Eingeborene, die im Auslande domiziliert waren, insofern den Ausländern gleich behandelt werden sollten, als sie im Bedürftigkeitsfalle nicht angenommen wurden, wenn ihre Annahme nicht durch einen diesbezüglich ausgestellten Revers gesichert war. Dagegen fand die Regel

des § 1, wonach für Ausländer das Recht zur Niederlassung von einer ausdrücklichen Erlaubnis der betreffenden Behörde abhängig gemacht wurde, selbstredend keine Anwendung auf Eingeborene, die nur hinsichtlich des im § 7 erwähnten Verhältnisses den Ausländern gleich behandelt werden sollten.

Diese dem Wortlaut entsprechende Deutung des Patentes ist auch in vollster Übereinstimmung mit den Motiven der ihm zu Grunde liegenden Regierungsvorlage. Es heisst nämlich darin:[1])

Den Eingeborenen, welche sich im Auslande domciliert haben, wird das Recht zur freiwilligen Rückkehr in ihr urspüngliches Vaterland auch nach einem noch so langen Aufenthalt im Auslande nicht zu versagen sein. Verarmen sie aber im Auslande, ohne dass ihre Wiederaufnahme durch einen Revers gesichert ist, und handelt es sich dann um einen Rücktransport derselben, um die Last ihrer Versorgung und gegenseitige Verpflichtungen der Kommunen, so entspricht es den Rücksichten der Billigkeit und Reciprocität, dass den Kommunen des Inlandes nicht die Verpflichtung auferlegt werde, sie aufzunehmen, da dies von den Kommunen des Auslandes im gleichen Fall nicht geschieht.

Hier ist das allgemeine Recht der Eingeborenen selbst zur freiwilligen Rückkehr in die Heimat, und das bedingte Recht der ausländischen Armenkommunen, ihre Wiederaufnahme im Verarmungsfalle zu verlangen, in vollster Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Patentes in resp. § 1 und § 7 klar und deutlich unterschieden.

---

[1]) Beilage I zur Schleswigschen Ständezeitung 1840, Spalte 77.

Dazu bemerkte dann der Präsident der Versammlung[1]), dass ihm die Bestimmung des § 7 bedenklich erschienen sei. Nach seiner Ansicht müssten Eingeborne, die sich im Auslande domiciliert hätten, in jedem Falle den Ausländern gleich behandelt werden, und um zur Niederlassung im Inland die Erlaubniss zu erhalten namentlich die Unbescholtenheit ihres Rufes und die Befähigung, sich redlich zu ernähren, darthun, widrigenfalls würde das Ausland sie nur mit dem nötigen Reisegeld zu versehen brauchen um sie zur freiwilligen Rückkehr in das Vaterland, die ihnen nach den Motiven nicht zu versagen sei, zu veranlassen.

Es wurde aber keine Änderung in diesem Sinne vorgenommen, und die Regel ist also fortdauernd die, dass der freiwilligen Rückkehr der ausgewanderten Eingeborenen in die ursprüngliche Heimat und ihrer Niederlassung in dieser nach wie vor dem Patente kein rechtliches Hindernis entgegensteht. Zu ihrer Niederlassung bedarf es keiner ausdrücklichen obrigkeitlichen Erlaubnis.

Das staatsbürgerliche Recht der freiwilligen Rückkehr und Niederlassung in den Herzogtümern verbleibt also den ausgewanderten Eingeborenen.

Aber auch die den Eingeborenen zustehenden Vorzugsrechte können während eines Wohnsitzes im Auslande ausgeübt werden, sofern nicht ihre Ausübung von dem Wohnsitze im Inlande als faktischer Voraussetzung abhängig ist. Es stand, um nur ein Beispiel zu nennen, dem nicht das geringste entgegen, dass ein im Auslande domizilierter Eingeborener zur Bekleidung eines dänischen Amtes berufen ward. Wenn in der

---

[1]) Schleswigsche Ständezeitung 1840, Spalte 462.

Überschrift zum Indigenatrechte und im Patente 22. Februar 1776 bestimmt ist, dass die zu Ämtern berufenen Personen eingeborene oder naturalisierte Untertanen sein sollen, so ist hier von der nationalen Untertanenschaft die Rede, welche nicht durch Auswanderung verloren ging. In der Verfassung für das Herzogtum Schleswig 15. Februar 1854 § 6 und für das Herzogtum Holstein 11. Juni 1854 § 6 hiess es ausdrücklich, dass das durch Geburt oder Naturalisation begründete Untertanenverhältnis auf den Antrag des Beteiligten nur durch allerhöchste Resolution aufgehoben werden konnte.

Also das Indigenatrecht mit allen davon abhängigen Rechten und Pflichten, deren reale Grundlage nicht der Wohnsitz im Lande war, verblieb auch den ausgewanderten Eingeborenen bloss mit einer Einschränkung in den Herzogtümern in Folge des Patentes 5. Novbr. 1841 § 7.

Gleichwie demnach das dänische Eingeborenenrecht nicht ruhte, sondern sich dauernd wirksam zeigte, selbst nach der Niederlassung der Eingeborenen im Auslande, so war dieses aber auch bis und nach 1864 in der dänischen Monarchie der Fall, wenn der dänische Eingeborene eine fremde Staatsangehörigkeit erwarb. Das Eingeborenenrecht ruhte dann nicht einmal solange, als das Staatsbürgerverhältnis zum fremden Staate bestand. Dieses geht schon hinreichend aus dem Schweigen über diesen Punkt seitens der Gesetzgebung hervor. Das Indigenatgesetz von 1776 schweigt vollständig über Suspension sowie Verlust des Indigenatrechts; und kein späteres, vor 1864 erlassenes Gesetz der dänischen Monarchie, das die Ausübung eines Rechts von dem Eingeborenenrecht der betreffenden Person abhängig macht, knüpft daran irgend eine Bedingung oder Einschränkung derart, dass das betreffende Recht verloren sein

sollte oder nicht ausgeübt werden könnte, solange der betreffende dänische Eingeborene fremder Staatsbürger sei. Erst durch § 1 des Nachtragsgesetzes vom 25. März 1871 zum Indigenatgesetze für die dänische Monarchie wurde bestimmt, dass dänische Eingeborene, die Staatsbürger eines fremden Landes sind, während des Bestehens dieses Verhältnisses nicht die aus dem Eingeborenenrechte fliessenden Rechte sollen ausüben können noch den daraus fliessenden Verpflichtungen unterworfen sein sollen. Erst von diesem Zeitpunkt an konnte man also von einem ruhenden Indigenat reden. Verloren war es nämlich nicht; denn der betreffende Eingeborene trat wieder in den Genuss der Rechte und wurde den Verpflichtungen als Eingeborener unterworfen, sobald er sich wieder im Inlande niederliess und von dem Untertanenverhältnisse zum fremden Staate gelöst wurde oder, wenn dieses nach den Gesetzen des betreffenden Landes nicht geschehen konnte, dem Ministerium des Inneren gegenüber die Erklärung abgab, dass er auf die aus dem Verhältnisse zum fremden Staate fliessenden Rechte verzichte. Hatte sich der Betreffende zwei Jahre und länger im Inlande aufgehalten, so wurde ausserdem vermutet, dass er aus dem Untertanenverhältnisse zum fremden Staate ausgetreten sei. Eine Renaturalisation, die nach § 51 des dänischen Grundgesetzes nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, war also nicht erforderlich, um das Eingeborenenrecht in seiner vollen Ausübung wiedererwerben zu können.

Erst in § 5 des neuen Gesetzes über das Indigenat für das Königreich Dänemark vom 19. März 1898 ist als Regel festgesetzt worden, dass der Erwerb fremden Staatsbürgerrechts den Verlust des dänischen Indigenats herbei-

führt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nach § 2 des Gesetzes vom 25. März 1871 und § 14 des Gesetzes vom 19. März 1898 diese beiden Gesetze auf diejenigen Personen keine Anwendung finden, denen das Eingeborenenrecht im Art. XIX des Wiener Friedens vorbehalten ist, und diese Personen sind deshalb immer noch im Besitze des Eingeborenenrechts, ohne Rücksicht darauf, ob sie gleichzeitig fremde Staatsbürger oder Untertanen sind. Der dänische Staat hat auf diese Weise gewissenhaft dafür gesorgt das im Art. XIX des Wiener Friedens vorbehaltene Eingeborenenrecht bei späteren Änderungen in der Indigenatssgesetzgebung hinsichtlich seines Fortbestehens unberührt zu lassen. Für die betreffenden Eingeborenen, auch die preussischen Untertanen, ist deshalb das Eingeborenenrecht in Dänemark noch ebenso unverlierbar, wie es bei der Abtretung der Herzogtümer 1864 für alle Eingeborene der dänischen Monarchie war.

Übereinstimmend mit vorstehender Ausführung sagt auch der preussische Verfasser Dr. W. Cahn[1]) mit Hinweis auf Marquardsen[2]): „In Schleswig-Holstein ging nach dem Indigenat-Gesetz vom 15. Januar 1776 das Staatsbürgerrecht weder durch Auswanderung noch durch Naturalisirung in einem fremden Staate verloren". Es freut mich, dass der verehrte Verfasser hier meine Ansicht vertritt, sowohl darin, dass das Eingeborenenrecht das Staatsbürgerrecht mit sich führte, als auch darin, dass dieses Statsbürgerrecht weder durch Auswanderung noch durch Naturalisation verloren wurde, weshalb man auch im dänischen Staate bis nach 1898 keine Renaturalisa-

[1]) Das Reichsgesetz u. s. w., S. 197.
[2]) Handbuch IV, 2, 3 S. 9.

tion von Eingeborenen kannte. Ich verweise hierüber auf die von meinem Kollegen, Dr. C. Goos, und mir selbst abgegebene Erklärung, abgedruckt in dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses für 1902, Sp. 2370.

Endlich muss noch besonders hervorgehoben werden, dass nach dem bei Abschluss des Friedenstraktats in der ganzen dänischen Monarchie geltenden Staatsrecht das Eingeborenenrecht und damit das Staatsbürgerrecht bewahrt werden konnte, selbst wenn das entsprechende Verpflichtungsverhältnis dem Staate gegenüber, das Untertanenverhältnis, mit allen davon bedingten Rechtswirkungen fortfiel.

Die Eigenschaft als Eingeborener, dieses Wort in der allgemeinen, umfassenden Bedeutung genommen, bezeichnete, wie das deutsche, „Staatsangehöriger" im Art. III der deutschen Reichsverfassung, den Betreffenden als Mitglied des Staatsverbandes in jeder Beziehung, sowohl als berechtigt wie als verpflichtet, als Staatsbürger wie als Untertan. Dass der Eingeborene schon vor 1776 als Staatsbürger anerkannt wurde, sodass er nicht gegen seinen Willen aus dem Lande entfernt werden konnte, zeigt die oben S. 15 angeführte Verordnung; dass er aber vor 1776 als solcher zugleich Untertan war, zeigt eine Reihe schon vor dem genannten Zeitpunkte von Dänemark abgeschlossener Handels- und Freundschaftsverträge, die zu Gunsten dänischer, im betreffenden fremden Lande domicilierter Untertanen Bestimmungen treffen. Dieses ist nicht nur der Fall in Verträgen mit barbarischen Staaten, wie Tunis vom 8. Dezember 1751, Tripolis vom 22. Januar 1752 und Marokko vom 18. Juni 1753, sondern auch in Verträgen mit christlichen Staaten, z. B. in den

Art. 2, 39 und 40 des Traktats mit Frankreich vom 23. August 1742; in den Art. 12 und 13 des Traktats mit Genua vom 13. März 1756, u. a. Hier kann man also das Wort Untertanen nicht in der oben erwähnten staatsrechtlichen Bedeutung als im Inlande domicilierte Personen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität verstehen; sondern mit Untertanschaft kann nur das in der Nationalität, der Eigenschaft als Eingeborener begründete, vom Wohnsitz unabhängig bestehende Verpflichtungsverhältnis dem Staate gegenüber bezeichnet werden. Deshalb spricht auch der § 1 des genannten dänischen Gesetzes vom 25. März 1871 nicht nur von den mit dem Eingeborenenrecht verknüpften Rechten sondern auch von den daraus entspringenden Verpflichtungen. Dieses, in der Eigenschaft als Eingeborener begründete Untertanenverhältnis hatte, wie oben hervorgehoben, aktuelle Bedeutung im internationalen Verkehr, wo es sich um vertragsmässigen Schutz dänischer Untertanen in fremden Ländern handelte, dagegen nicht im inneren staatsrechtlichen Verhältnis; denn solange die Eingeborenen im Inlande ihren Wohnsitz hatten, waren sie Untertanen kraft des Wohnsitzes ohne Rücksicht auf die Eigenschaft als Eingeborene, und wenn sie sich im Auslande niederliessen, war Dänemark so liberal, die Untertanenpflichten nicht weiter geltend zu machen, was hinreichend daraus hervorgeht, dass noch nach § 5 des geltenden dänischen Strafgesetzes vom 10. Febr. 1866 nur die im Reiche beheimateten Untertanen wegen im Auslande begangenen Landesverrats und Majestätsverbrechens bestraft werden.[1]) Eine gewisse Ausnahme wird nur hinsichtlich der als wehrpflichtige in die Stammrolle einge-

[1]) Maquardsen: Handbuch IV, 2, 3, S. 13.

tragenen Personen gemacht. Das dänische Wehrpflichtgesetz verbietet nicht den in die Stammrolle eingetragenen nicht ausgehobenen Wehrpflichtigen in Friedenszeiten ins Ausland zu reisen, und gebietet nicht den im Auslande domicilierten wehrpflichtigen Eingeborenen heimzukehren um sich zur Aushebung zu stellen und ihre Wehrpflicht zu erfüllen. Diese Pflicht war daher nicht von reeller Bedeutung, aber die betreffenden Eingeborenen standen doch fortwährend in den militärischen Listen als dänische Wehrpflichtige aufgeführt.

Dieser Umstand konnte mitunter hindernd wirken, wenn Dänen ins Ausland gereist waren und dort Bürgerschaft erwerben oder in militäre oder civile Dienste eintreten wollten; denn in der Regel wurde dann von ihnen der Beweis verlangt, dass sie von der ihnen als dänischen Untertanen obliegenden Wehrpflicht dem Geburtslande gegenüber befreit waren, wie auch bei der Niederlassung Fremder in den Herzogtümern nach § 3 des Patentes von 5. November 1841 ein entsprechender Beweis verlangt wurde. Diesen Beweis konnten nun die betreffenden eingeborenen Auswanderer nicht liefern, solange sie als Wehrpflichtige in die dänischen militärischen Listen eingetragen waren. Um diesen verlangten Beweis beschaffen zu können wandte sich der betreffende Eingeborene dann an die Regierung mit dem Antrage, ihn von seinem Untertanenverhältnis zu Dänemark zu lösen, und die Regierung, die unter Aufopferung des Staatsinteresses mit landesväterlicher Fürsorge überwiegende Rücksicht auf das Wohl der betreffenden Landeskinder nahm, pflegte in der Regel solche Anträge zu bewilligen. In den Herzogtümern war die Möglichkeit einer solchen Lösung sogar verfassungsmässig gewährleistet in § 6 der

Verfassung für das Herzogtum Schleswig vom 11. Februar 1854 und in § 6 der Verfassung für das Herzogtum Holstein vom 11. Juni 1854, wo bestimmt ist, dass das durch Geburt oder Naturalisation begründete Untertanenverhältnis auf Antrag nur durch königliche Resolution gelöst werden kann. Diese ausdrückliche Erwähnung in den Verfassungen hat darin seinen Grund, dass diese Ordnung hinsichtlich der Eingeborenen Schleswigs, Holsteins und Lauenburgs besonders praktisch war, wenn sie sich in Hamburg oder anderswo in den angrenzenden deutschen Ländern niederlassen wollten[1]). Im Königreiche Dänemark hatte man bis 1864 hierüber keine gesetzliche Bestimmung, aber die administrative Praxis erkannte auch hier die Möglichkeit einer solchen Lösung an,[2]) und ein Urteil des dänischen Höchsten Gerichts vom 28. Januar 1868 hebt ausdrücklich als Wirkung dieser Lösung von dem Untertanenverhältnisse hervor, das die Betreffenden hinsichtlich der Aushebung[3]) als Ausländer anzusehen seien, was auch später im § 50 das dänischen Wehrpflichtgesetzes vom 6. März 1869 positiv dahin ausgesprochen wurde, dass sie in der Stammrolle zu löschen und nur wieder in diese einzutragen seien, wenn sie im wehrpflichtigen Alter zurückkehrten und in Dänemark einen festen Wohnsitz begründeten.

In einem Schreiben des dänischen Justizministeriums vom 13. September 1851 heisst es nun, dass derjenige, der

[1]) Siehe Schreiben des dänischen Justizministeriums vom 24. Novbr. 1853 (gedruckt).

[2]) Siehe Schreiben des dänischen Justizministeriums vom 13. September 1851; königl. Resolution vom 27. Februar 1853; Schreiben des Justizministeriums vom 24. November und vom 23. Mai 1853 (alle gedruckt).

[3]) Højesteretstidende 1867, S. 558.

von dem Untertanenverhältnis gelöst wird, zugleich die ihm in der angeführten Eigenschaft zustehenden Rechte, darunter namentlich das Eingeborenenrecht, wenn er solches im Besitz hat, verliert. Vollkommen richtig ist hier der Satz, das derjenige, der von dem Untertanverband gelöst wird, alle die ihm in der Eigenschaft als Untertan zustehenden Rechte verliert; aber ohne jegliche Begründung ist die Behauptung, dass namentlich das Eingeborenenrecht ein aus der Untertanschaft hergeleitetes Recht sei und deshalb durch die Lösung vom Untertanverband verloren ginge. Diese einzig dastehende Äusserung findet keinen Anhaltspunkt in dem Wortlaut der königlichen Resolution, die nur von dem Untertanenverhältnis löst, aber nicht dem Betreffenden zugleich das Eingeborenenrecht nimmt; noch in dem Beweggrunde, aus dem die Bewilligung nachgesucht und erteilt wurde, nämlich um die davon abhängigen Verpflichtungen los zu werden aber nicht zugleich um die davon unabhängigen Rechtsvorteile aufzugeben. Das Eingeborenenrecht selber und alle damit zusammenhängende, nicht von der Untertanschaft bedingte Rechte mussten also dem vom dänischen Untertanenverhältnis gelösten Eingeborenen verbleiben.

Eine Betrachtung der verfassungsmässigen Verhältnisse der dänischen Monarchie wird die entgegengesetzte Behauptung als positiv unrichtig erweisen.

Das Indigenatsgesetz von 15. Januar 1776 war ein für die ganze dänische Monarchie gemeinsam erlassenes Gesetz; das Eingeborenenrecht war deshalb auch für die ganze Monarchie gemeinsam, und als in der dänischen Monarchie die Gesamtstaatsverfassung von 2. Oktober 1855 erlassen wurde, wurde in § 47 derselben eine Bestimmung über Naturalisation eingeführt, dahin lautend, dass kein Aus-

länder das Eingeborenenrecht erwerben könnte ausser im Wege der Gesetzgebung. Gleichzeitig wurde der § 54 der Verfassung für das dänische Reich von 5. Juni 1849, welcher dieselbe Bestimmung enthielt, aufgehoben, da i Geltung dieser Verfassung gleichzeitig mit der Einführung der gemeinsamen Verfassung auf die besonderen Angelegenheiten des Königreichs Dänemark beschränkt wurde. In § 54 der Verfassung von 5. Juni 1849 war die Bestimmung unter der Voraussetzung aufgenommen, dass diese Verfassung eine gemeinsame Verfassung für das Reich Dänemark, das Königreich und Schleswig umfassend, sein sollte, während Holstein-Lauenburg eine hiervon verschiedene Stellung als selbständiger Staat haben sollte. Es ist hiernach klar, dass eine Bestimmung über das Eingeborenenrecht als ein der ganzen Monarchie gemeinsames Anliegen nicht in den Verfassungen für die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Landesteile, des Königreichs sowenig wie der Herzogtümer, Platz finden konnte, und dass die oben S. 31 angeführten Bestimmungen in den Verfassungen für die Sonderangelegenheiten der Herzogtümer Schleswig und Holstein nicht eine gültige Bestimmung über den Wegfall eines Eingeborenenrechts treffen konnten, welches nach der gemeinsamen Verfassung vom Könige bezw. König und Reichsrat für die ganze Monarchie durch Gesetz als unverlierbar verliehen war. Die Bestimmungen müssen deshalb nach ihrem Wortlaute dahin verstanden werden, dass das Eingeborenenrecht von der kgl. Resolution nicht berührt wurde, während das Untertanenverhältnis mit allen daran haftenden Wirkungen wegfiel in Übereinstimmung mit der früher entwickelten staatsrechtlichen Praxis, die zwischen Eingeborenenrecht und Untertanenverhältnis unterschied und nach dem geschichtlichen Entstehen und Zweck des Indigenatrechts die Berechtigungs-

seite als den Kernpunkt desselben ansah, sodass eine Aufhebung der damit folgenden Verpflichtungsseite es nicht in seinem Wesen affizierte und folglich auch nicht das Gesetz, durch welches das Eingeborenenrecht verliehen war. Wenn dagegen nur das Eingeborenenrecht mit den daran als solchem geknüpften Rechten bestehen blieb, lag kein verfassungmässiges Hindernis vor, das Untertanverhältnis mit allen davon abhängigen Rechtswirkungen durch königliche Resolution aufzuheben.

Ein weiterer Beweis dafür, dass die Lösung aus dem Untertanenverhältnis nicht das Eingeborenenrecht aufhob und so den Betreffenden zum Ausländer machte, ist der Umstand, dass die königliche Resolution, die den betreffenden Eingeborenen vom Untertanenverhältnis löste, durch eine andere königliche Resolution aufgehoben wurde. So wurde eine königliche Resolution vom 21. Dezember 1853, wodurch ein Schiffer aus Nordby von dem dänischen Untertanenverbande gelöst war, durch eine andere königliche Resolution vom 25. September 1867 aufgehoben; und eine königliche Resolution vom 15. März 1879, die einen Schiffer aus Ärö aus dem dänischen Unternanenverhältnis gelöst hatte, wurde wieder aufgehoben durch eine königliche Resolution vom 16. März 1880. Wäre aber der Betreffende durch die Lösung aus dem dänischen Untertanenverhältnis aus einem Eingeborenen zu einem Ausländer gemacht worden, so hätte er verfassungsgemäss nur im Wege der Gesetzbung das Eingeborenenrecht wieder erwerben können.

Alle diese königlichen Resolutionen, welche die Lösung aus dem Untertanenverbande wieder aufheben sind denn auch auf der Erkenntnis gegründet, dass die Lösung vom Untertanenverbande nicht das Eingeborenenrecht aufhebt.

In einem Schreiben (ungedruckt) des dänischen Ministeriums des Innern vom 13. December 1870 heisst es deshalb auch:

Gleichwie das Ministerium nicht annimmt, dass die betreffende königliche Resolution, durch welche N. N. von seiner Untertanschaft zu Dänemark gelöst ist, sein Eingeborenenrecht aber nicht verloren hat, hinderlich sein könnte, dass ihm ein Patent als Schiffer erteilt werde, so ist das Ministerium überhaupt der Ansicht, dass die Wirkungen der genannten allerhöchsten Resolution von selbst aufhören, wenn N. N. wieder Wohnsitz hier im Lande nimmt. Das Ministerium kann deshalb die Aufhebung der genannten königlichen Resolution nicht für notwendig ansehen, ist aber nichts desto weniger bereit eine solche allerhöchste Aufhebung in Vorschlag zu bringen, wenn N. N. den Beweis führt, dass er sein Hamburger Bürgerrecht aufgegeben hat.

Dass eine solche Lösung vom Untertanenverband mit Vorbehalt des Indigenatrechts in der dänischen Monarchie stattfinden konnte, erklärt sich leicht aus der geringen Bedeutung des nationalen Untertanenverbandes als solchen im Gegensatze zu dem auf Wohnsitz gegründeten Untertanverhältnis. Die im Auslande wohnenden Untertanen hatten im Grund nur Rechte, nicht Pflichten. Daraus erklärt es sich auch, dass die staatsrechtliche Gesetzgebung in der dänischen Monarchie vor 1864 mehr und mehr davon abkam, auf das nationale Untertanenverhältnis Gewicht zu legen, und einseitig das Eingeborenenrecht betonte. Ich will nur ein prägnantes Beispiel davon hervorheben. Die ständischen Verfassungen für alle Teile der Monarchie seit 1831 forderten als Bedingung für die Wählbarkeit zu den Provinzialständen, dass die betreffende Person in einem

ausschliesslich persönlichen Untertanverhältnis zum Könige stehen sollte, sodass ein jedes solches Verhältnis wie auch ein Dienstverhältnis zu einem fremden Staate die Wählbarkeit ausschloss. Alle Verfassungen des Königreichs und der Herzogtümer aus der Zeit von 1848 bis 1864 legen dagegen nur darauf Gewicht, dass der Betreffende das Eingeborenenrecht besitzt oder jenach den Umständen eine gewisse Anzahl Jahre im Inlande wohnhaft gewesen ist, ohne auf sein nationales Untertanenverhältnis irgendwie Rücksicht zu nehmen. Der betreffende Eingeborene konnte gewählt werden, selbst wenn er vom Untertanenverband gelöst und fremder Untertan war. Das nationale Untertanenverhältnis war aber auch in der hier in Betracht kommenden Hinsicht in soweit ohne Bedeutung, als der Betreffende nicht gewählt werden konnte ohne im Inlande wohnhaft zu sein und folglich in allen Fällen kraft des Wohnsitzes dänischer Untertan war.

Ich glaube hiernach erschöpfend die Rechtslage und Rechtsauffassung klargestellt zu haben, die in den Landesteilen, zwischen deren früheren und künftigen Souveränen der Friede geschlossen wurde, die herrschenden waren, und die deshalb dem richtigen Verständnis des Art. XIX des Friedenstraktats zu Grunde zu legen sind.

Der besagte Artikel sondert, sowie es in der dänischen Monarchie von Alters her zu geschehen pflegte, zwischen der Untertanschaft und dem Indigenatrecht.

Der Artikel selber enthält ja an und für sich den klarsten Ausdruck dafür, dass das Eingeborenenrecht als solches bewahrt werden kann trotz der Aufhebung des Untertanverbandes, und die Mächte, welche diesen Artikel angenommen haben, können deshalb die Möglichkeit dieser

Scheidung und des Fürsichbestehens des von dem Untertanverbande getrennten Eingeborenenrechts unmöglich leugnen.

Er giebt allen den betreffenden Personen, welche den 16. November 1864 das Indigenatrecht in der dänischen Monarchie besassen, das Recht, ihr ferneres Untertanenverhaltnis ausdrücklich oder stillschweigend zu wählen, so dass sie entweder Untertanen in den Herzogtümern oder im Königreich werden, doch mit Vorbehalt des Indigenatrechts in beiden Staaten, selbst in dem Staate, von dessen Untertanverband sie in Folge der Bestimmung des Artikels XIX gelöst sind. Die Bewahrung des Indigenatrechts in dem betreffenden Staate trotz Lösung vom Untertanverbande bedeutet, dass die betreffenden Personen ihre Eigenschaft als Eingeborene in dem betreffenden Staate bewahren und in Folge dessen auch alle mit der Eigenschaft als Eingeborene verbundenen Rechte, deren Genuss nicht zugleich von der Eigenschaft als Untertan des betreffenden Landes abhängig ist.

Die hierdurch gewonnene Auffassung des Artikels kann durch die spätere Übertragung der Consouveränität über die abgetretenen Herzogtümer von Österreich auf Preussen im Art. V des Prager Friedens vom 23. August 1866 ebensowenig beeinflusst werden, wie durch die Einverleibung der Herzogtümer in den preussischen Staat durch das preussische Gesetz vom 24. Dezember 1866. Im Art. XVII des Friedenstraktats heisst es: Le nouveau gouvernement des duchés respectera tout droit legalement acquis pour les individus et les personnes civiles dans les duchés, und dies gilt selbstredend auch für die aus Art. XIX des Friedenstraktats folgende Rechtsstellung der darin erwähnten Personen, welche die preussische Regierung deshalb übereinstimmend mit der richtigen, ur-

sprünglich gewollten Auffassung respektieren muss. Die Annexion der Herzogtümer seitens Preussens kann nur die regelmässig mit einer Annexion verknüpfte Wirkung haben, dass das Indigenatrecht in dem annektierten Staate in das Indigenatrecht des annektierenden Staates übergeht [1]).

Die Richtigkeit der hier dargestellten Auslegung des Absatz 5 des Artikels XIX verneint nun aber sowohl das Oberverwaltungsgericht wie das Oberlandesgericht Kiel. Wenn das Oberverwaltungsgericht behauptet, dass das Indigenatrecht 15. Januar 1776 nur für die eingeborenen Untertanen und diejenigen, die ihnen gleich zu achten seien, den Zugang zu den Ämtern in den dänischen Staaten regulieren wollte, so wird eine sorgfältigere Betrachtung des Inhalts der Verordnung zu der Erkenntnis führen, dass diese Behauptung nicht richtig ist. Im Artikel 8 des Indigenatrechtes ist auch von dem Zutritt zu Stiften und Klöstern in den dänischen Staaten die Rede, welche einzig und allein Frauen und Jungfrauen aus den Eingeborenen des Landes oder denen, die ihnen gleich geachtet werden, vorbehalten sein soll. Und hier ist nun zugleich wohl zu beachten, dass der Zutritt den eingeborenen oder den diesen gleichgestellten Frauen und Jungfrauen vorbehalten ist; aber nirgends weder in der Überschrift noch im Texte der Verordnung wird verlangt, das die betreffenden Frauen und Jungfrauen eingeborene Untertanen des Landes, gleich wie die Beamten, sein sollen. Den eingeborenen Frauen und Jungfrauen steht slso der Zutritt zu den Stiften und Klöstern im Königreich und in den Herzogtümern offen ohne Rücksicht darauf, ob sie Untertanen im Königreiche oder in den Herzogtümern sind.

[1]) L. v. Rönne: a. a. O. II, S. 10.

Schon die hier berührte Bestimmung des Indigenatrechts zeigt unwiderleglich, dass es nicht bloss zwischen eingeborenen und fremden Untertanen scheidet und den ersteren gewisse Vorzüge beilegt. Es scheidet weiter zwischen den Eingeborenen, und die diesen gleichgeachtet werden sollen, auf der einen, den Fremden oder Auswärtigen auf der andern Seite. Eingeborene sind die, welche in Anbetracht ihrer Geburt und ihres späteren Verhaltens die in Artikel I und IX gestellten Bedingungen erfüllen; den Eingeborenen gleichgestellt sind die nicht eingeborenen Personen, welche die in den Artikeln II—VII des Indigenatsrechts enthaltenen Bedingungen erfüllen. Alle andere sind Fremde. Den Eingeborenen und Naturalisierten, welche Untertanen sind, ist der Zutritt zu den Ämtern in dem dänischen Staate vorbehalten; den Frauen und Jungfrauen, welche Eingeborene oder diesen gleichgestellt sind, steht ohne Rücksicht auf ihre Untertanschaft der Zutritt zu den Stiften und Klöstern in den Staaten des dänischen Königs offen. Hier haben wir also gleich im Indigenatrecht 15. Januar 1776 eine Bestimmung, welche die Behauptung des Oberlandesgerichts Kiel widerlegt, dass das Indigenatrecht nur Wirkung übte, wenn es mit der Untertanschaft verbunden war, aber davon getrennt wirkungslos war, bis es wieder mit der Untertanschaft vereinigt wurde.

Und was nun von der angeführten Bestimmung im Indigenatrecht 15. Januar 1776 § 8 über den Zutritt zu Stiften und Klöstern gesagt ist, gilt überall, wo eine gesetzliche Bestimmung den Genuss eines Rechtes von der Eigenschaft als Eingeborenen oder vom Indigenatrecht abhängig macht ohne den Genuss dieses Rechtes zugleich davon ab-

hängig zu machen, dass der betreffende Eingeborene Untertan ist.

Welche Rechte hiernach die Personen, welchen das Eingeborenenrecht in den Herzogtümern und im Königreich durch den Artikel XIX vorbehalten ist, in den respektiven Ländern, wo sie eingeboren sind, trotz der fremden Untertanschaft geniessen, beruht auf der Gesetzgebung der betreffenden Länder. Es ist nicht meine Aufgabe hier, dieselbe im Einzelnen zu durchforschen und klar zu stellen, wieweit die betreffenden Gesetze derselben den Eingeborenen oder den eingeborenen Untertanen gewisse Rechte beilegen. Nur die Hauptsache halte ich fest, dass der dänische Eingeborene als solcher infolge der Gesetzgebung in der dänischen Monarchie Staatsbürger war, und als Staatsbürger ein Recht hatte im Lande zu sein und zu bleiben und zu jeder Zeit freiwillig dahin zurückzukehren. Dieses Recht war unverlierbar, wie das Eingeborenenrecht selber, und wurde gewahrt, auch wenn die Untertanschaft des Eingeborenen aufhörte, soweit keine gesetzliche oder traktatmässige Einschränkungen des Rechtes vorlagen.

Solche Einschränkungen können nun auch mit Bezug auf die Personen, denen das Eingeborenenrecht in Artikel XIX vorbehalten ist, vorliegen. Infolge des Cartells zwischen Dänemark und Preussen kann die Auslieferung eines Deserteurs nur verweigert werden, wenn er aus den Staaten des Königs von Dänemark oder des Königs von Preussen, sowie die Grenzen derselben durch die neuesten Traktate bestimmt sind, gebürtig ist und also bei der Desertion nur in seine Heimat zurückkehrt.

Hiernach würde also Dänemark die Auslieferung eines in den Herzogtümern geborenen Deserteurs trotz seines dänischen Indigenatrechts nicht verweigern können.

Laut Bekanntmachung der kaiserlich königlichen Österreichischen und königlich Preussischen obersten Civilbehörde der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg 24. August 1865 betreffend das Verhältnis des Herzogtümer Schleswig-Holstein zum Königreich Dänemark hinsichtlich der Erstattung von Armenunterstützungen und der Niederlassung resp. Wiederaufnahme von beiderseitigen Angehörigen war zwischen den Herzogtümern Schleswig-Holstein einerseits und dem Königreiche Dänemark andererseits eine Vereinbarung getroffen.

In der Bekanntmachung lautete

§ 2:

Für die Niederlassung der Angehörigen des Königreichs Dänemark in den Herzogtümern Schleswig und Holstein werden fortan die Vorschriften betreffend die Niederlassung von Ausländern maasgebend sein mit der Modifikation jedoch, dass an die Stelle des in § 4 (cfr. §§ 5 und 7) des angezogenen Patents geforderten unbedingten Wiederaufnahmereverses im Verhältnisse der Herzogtümer Schleswig und Holstein zu dem Königreich Dänemark ein einfacher Heimatschein tritt, durch welchen lediglich die Kommune, bei der der Betreffende zur Zeit seines Umzuges aus dem Königreiche Dänemark in die Herzogtümer Schleswig-Holstein versorgungsberechtigt ist, constatirt wird.

§ 3.

Die Bestimmungen des § 2 werden nicht wirksam vor dem Ablaufe von 6 Jahren nach dem 16. November v. J. als dem Tage der Auswechslung der Ratifikation des Friedentraktats vom 30. Oktober s. J. Bis dahin behält es mit Rücksicht auf die Stipulationen im Artikel XIX des gedachten Friedentraktats bei der früher bestandenen Frei-

zügigkeit aus dem Königreiche Dänemark in die Herzogtümer Schleswig-Holstein sein Bewenden.

Es wird indessen den Kommunen der Herzogtümer Schleswig-Holstein, bei denen sich Angehörige des Königreichs Dänemask niederlassen wollen, gestattet sein, auch während dieses 6jährigen Zeitraumes solchen Einziehenden die Beibringung eines einfachen Heimatscheines wie den sub 2 erwähnten zur Bedingung zu machen.

§ 4.

Hinsichtlich der Niederlassung von Angehörigen der Herzogtümer Schleswig-Holstein in dem Königreiche Dänemark bleibt es bis weiter bei den bisher geltenden Regeln.

Wie überall preussischerseits ist auch in dieser Bekanntmachung die Rede von „Angehörigen" des Staates anstatt des im Friedenstraktat Art. XIX gebrauchten Ausdrucks Untertanen, und die Bekanntmachung leidet deshalb an einer Unklarheit in Betreff der Personen, die in gewisser Beziehung sowohl den Herzogtümern als dem Königreiche Dänemark angehören, wie es der Fall ist mit denen, welche das Eingeborenrecht in beiden Ländern besitzen, was auch preussischerseits, wie man S. 48 lesen kann, anerkannt ist.

Der Text der entsprechenden dänischen Bekanntmachung leidet ebenfalls an Unklarheit, da in demselben weder von Eingeborenen noch von Untertanen bezw. im Königreiche und in den Herzogtümern sondern nur von Personen, die im Königreiche oder in den Herzogtümern beheimatet sind, die Rede ist.

Ich werde mich indessen nicht in Untersuchungen über den Sinn der genannten Bestimmungen und deren staatsrechtliche Bedeutung vertiefen; denn am 24. Septbr. 1870 wurde das genannte Abkommen dem dänischen Mini-

sterium des Äusseren im Auftrage des Kanzlers des norddeutschen Bundes gekündigt, dergestalt, dass dasselbe mit dem 30. Juni 1871 ausser Kraft treten sollte. Auf geschehene Vorfrage, von Seiten des dänischen Ministerium des Äusseren, ob diese Kündigung sich auf das ganze Abkommen beziehe, namentlich auch auf die Artikel II—IV betreffend die den Eingeborenen der Herzogtümer gewährte Niederlassungsfreiheit in Dänemark und vice versa, erwiderte der Gesandte des norddeutschen Bundes in einer Note vom 11. Januar 1871 ausdrücklich, dass bei dem Zusammenhange, in welchen die sämmtlichen sechs Paragrafen der gedachten Convention unter einander ständen, eine teilweise und nur auf einzelne Paragrafen bezügliche Aufhebung nicht angänglich erscheine, und dass mithin die ausgesprochene Kündigung nach den preussischen Absichten sich auf den gesammten Inhalt des Abkommens beziehe.

Hiermit war also das Abkommen vom 12.—24. August 1865 ausser Kraft gesetzt, und mit Bezug auf das Niederlassungsrecht der dänischen Optanten in den Herzogtümern galt nur noch die Bestimmung des Artikels XIX Absatz 5 in Verbindung mit dem Patent vom 5. November 1841.

Indem die königliche Regierung zu Schleswig die Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. August 1865 zur öffentlichen Kunde brachte, machte sie aber zugleich die betreffenden Behörden und Gemeinden darauf aufmerksam, dass vom 1. Juli d. J. an königlich dänische Untertanen in ihren Armen- und Heimatverhältnissen ebenso wie alle übrigen Ausländer zu behandeln seien. Und um keinem Zweifel darüber Raum zu lassen, dass diese Bestimmung auch auf die im Artikel XIX erwähnten Eingeborenen Anwendung finde, waren infolge einer Bekannt-

machung vom 4. September 1871 die Landratsämter zu Hadersleben, Tondern, Augustenburg, Apenrade und Flensburg dahin angewiesen, dass denjenigen Schleswigern, welche auf Grund des Artikels XIX des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 ihren Übertritt nach Dänemark erklärt hatten, die Niederlassung gleich anderen Ausländern nur auf Grund von Heimats- und Wiederaufnahmebescheinigungen zu gestatten sei.

Das Oberverwaltungsgericht hat denn auch im Urteil vom 7. Januar 1902 und das Oberlandesgericht Kiel im Urteile vom 9. April 1902 gesagt, dass § 1 des Patentes vom 5. November 1841 auf dänische Untertanen, denen das Eingeborenenrecht in den Herzogtümern im Art. XIX bewahrt sei, Anwendung finde, dass sie auch in dieser Beziehung als Ausländer zu behandeln seien. Diese Annahme steht aber in bestimmtem Widerspruche mit dem Wortlaut des Patentes, in dem nur von dem Gegensatze zwischen Eingeborenen und Fremden die Rede ist. Nicht an einer einzigen Stelle, mit keiner einzigen Silbe wird des Gegensatzes zwischen eingeborenen und fremden Untertanen Erwähnung getan. Den Fremden ist es geboten eine obrigkeitliche Erlaubnis zu erwerben, den Eingeborenen nicht. Die Personen, denen das Eingeborenenrecht in den Herzogtümern im Artikel XIX bewahrt ist, geniessen Rechte als Eingeborene; deshalb bedürfen sie auch keiner Niederlassungserlaubnis. Die Niederlassungsfreiheit in den Herzogtümern ist ihr gesetzliches Recht, und es wird wohl in Preussen wie in anderen konstitutionellen Staaten die Regel gelten, dass keine Regierungsbehörde befugt ist, Beamten und Gemeinden Anweisung zu erteilen, eine gesetzliche Vorschrift, welche nur für Fremde erlassen ist, auf Eingeborene anzuwenden. Jedenfalls hat weder das Ober-

verwaltungsgericht noch das Oberlandesgericht Kiel sich auf die vorerwähnten Bekanntmachungen, nach welchen die im Patente vom 5. November 1841 § 1 enthaltene Vorschrift auf die im Artikel XIX Absatz 5 erwähnten Eingeborenen Anwendung finden soll, berufen, sondern unr auf das Patent selber.

Die Gerichte sowie die Regierung scheinen also von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, dass die Option des dänischeu Untertanverhältnisses die Optanten zu Ausländern in den Herzogtümern mache, ohne das ihnen im Artikel XIX Absatz 5 reservierte Eingeborenenrecht in den Herzogtümern zu beachten. Aber dies ist ein arger Fehler. Trotz der Wahl der fremden Untertanschaft sind und bleiben die betreffenden Personen nämlich Eingeborene, die Rechte als solche in den Herzogtümern geniessen.

Nach Aufhebung des Abkommens vom 12.—24. August 1865 wurden preussischerseits Verhandlungen über ein neues Abkommen, die gegenseitigen Verpflichtungen der beiden Staaten mit Bezug auf die in dem einen Staate hülfsbedürftig gewordenen Untertanen des anderen, eröffnet, welche zu dem bestehenden Abkommen vom 11. December 1873 führten.

In den dieser neuen Vereinbarung vorausgehenden Unterhandlungen trat der Unterschied zwischen der preussischen und dänischen Auffassung der Schlussbestimmung des Artikels XIX klar an das Tageslicht.

Von deutscher Seite wurde ein Entwurf einer Vereinbarung vorgelegt, welcher keine besondere Bestimmung enthielt mit Bezug auf die Personen, denen das Indigenatrecht im Artikel XIX in Dänemark und in den Herzogtümern vorbehalten war. Er schloss mit einem Artikel IV, dahin lautend, dass jeder Teil sich verpflichte seine „Angehörigen“ sowie auch seine früheren Angehörigen, welche

sich in dem Gebiete des anderen Teils aufhielten ohne daselbst „staatsangehörig“ geworden zu sein, auf Verlangen des letzteren zu übernehmen habe. Nachdem vom dänischen Ministerium des Äusseren dieser Entwurf dem Ministerium des Inneren übersandt worden war, machte dieses Ministerium darauf aufmerksam, dass der Ausdruck im Entwurf Artikel IV: „ohne daselbst staatsangehörig geworden zu sein“ vom Ministerium des Äusseren im dänischen durch: „ohne daselbst das Eingeborenenrecht erworben zu haben“ wiedergegeben sei. Infolge dessen müsse aber der Artikel IV mit Bezug auf den Inhalt des Friedenstraktats 30. Oktober 1864 Artikel XIX einen Zusatz erhalten, dahin lautend, dass der Artikel IV doch nicht auf die Personen (fremden Untertanen) Anwendung finden solle, denen im Artikel XIX das dänische Indigenatrecht vorbehalten sei (und vice versa); denn diese besässen ja im voraus das dänische bezw. das preussische Eingeborenenrecht.

Das dänische Ministerium des Äusseren legte darauf einen Gegenentwurf vor, einen Artikel V enthaltend, der also abgefasst war:

Die Vorschrift im Artikel IV findet doch keine Anwendung auf die Personen, denen durch den Schlusssatz im Artikel XIX des Friedenstraktats vom 30. Oktober 1864 das Indigenatrecht sowohl im Königreiche Dänemark als in den Herzogtümern Schleswig-Holstein und Lauenburg vorbehalten ist, wohingegen diese Personen, soweit sie nicht von der ihnen eingeräumten Freiheit, im Laufe von 6 Jahren vom Tage der Ratifikation an gerechnet zwischen dem dänischen und deutschen Untertanverhältnis zu wählen, Gebrauch gemacht haben, im Verarmungsfalle von dem Teile, auf dessen Territorium sie sich am Tage der Ratifikation,

dem 16. November 1864, aufhielten, wieder aufgenommen werden sollen, es sei denn, dass sie später Heimatrecht auf dem Territorium des anderen Teils erworben haben.

In Betreff der Personen, welche sich am 16. November 1864 ausserhalb des Territoriums des Königreichs und der Herzogtümer aufhielten, wird die Frage, wie sie im Fall ihrer Hülfsbedürftigkeit zu behandeln sind, durch Verhandlungen zwischen den contrahierenden Teilen den Grunsätzen dieses Abkommens gemäss gelöst werden.

Dieser Artikel V in dieser Abfassung erregte jedoch preussischerseits Bedenken.

Der Artikel IV des Entwurfs in der preussischen Abfassung legte jedem der contrahierenden Teile die Verpflichtung auf, seine eigenen jetzigen oder früheren „Angehörigen", welche sich im Gebiete des anderen Teils aufhielten ohne daselbst das Heimatrecht erworben zu haben, auf Verlangen des anderen Teils zu übernehmen.

Gegenüber der hierin aufgestellten allgemeinen Regel traf der (neue) Artikel V des Entwurfs mit Rücksicht auf den Artikel XIX des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 in Betreff einiger Kategorien von Personen besondere Dispositionen. Er unterschied:

1) Diejenigen, welchen in der Schlussbestimmung des Artikel XIX des Friedenvertrags das Indigenatrecht sowohl im Königreich Dänemark als auch in den Herzogtümern Schleswig-Holstein und Lauenburg vorbehalten war.

2) Personen, welche von dem ihnen durch den angeführten Artikel XIX eingeräumten Rechte, zwischen dem dänischen und deutschen Indigenat zu wählen bis zum 16. November 1870 keinen Gebrauch gemacht hatten und innerhalb dieser Kategorie sonderte er wieder:

a) Diejenigen, welche sich am 16. November 1864 in Dänemark oder in den Herzogtümern aufhielten, von denen.

b) welche sich damals ausserhalb dieser Länder befunden hatten.

Diese Aufzählung umfasste jedoch nicht alle im Artikel XIX des Friedensvertrages erwähnten Personen; diejenigen von diesen waren übergegangen, welche bis zum 16. November 1870 das ihnen zugestandene Wahlrecht ausgeübt hatten und in Folge dessen gegenwärtig entweder das deutsche oder das dänische Indigenat besassen. Auf diese müsste selbstverständlich die im Artikel IV aufgestellte Regel Anwendung finden und deshalb sei es nicht notwendig, ihrer im Artikel V besonders Erwähnung zu thun. Geschehe es aber, müsste dasselbe mit Bezug auf die unter 1) erwähnten Personen geschehen, da es in Betreff ihrer ebenso selbstverständlich sei, dass sie vermöge des ihnen in beiden Ländern zustehenden Indigenats von der Anwendung des Artikels IV ausgeschlossen seien.

Wenn nun im Artikel V des Entwurfs nur für die letztere und nicht für erstere Kategorie eine Bestimmung getroffen sei, könnte dies das Missverständnis veranlassen, dass die Eingangsworte des Artikels V auf diejenigen Personen zu beziehen seien, welche durch Ausübung des ihnen im Friedensvertrage von 1864 vorbehaltenen Wahlrechts entweder das deutsche oder das dänische Indigenatrecht erworben hatten. Um diesem Missverständnis vorzubeugen sei es erforderlich, im Artikel V entweder die Personen, welche ein doppeltes Indigenat besässen, unerwähnt zu lassen, oder eine Bestimmung hinzuzufügen, welche die durch Ausübung des Wahlrechts entweder zum deutschen oder zum dänischen Indigenat gelangten Personen der

Regel des Artikels IV unterwerfe. Mit Bezug auf die unter 2a erwähnten Pesonen schien auch eine ausdrückliche Festsetzung überflüssig, da auf sie ebenfalls der Grundsatz des Artikels IV Anwendung finden solle.

Mit Bezug auf die unter 2 b erwähnten Personen, wäre nach deutscher Auffassung die Regel zweckmässig, dass sie im Falle der Hülfsbedürftigkeit von demjenigen Teile zu übernehmen seien, in dessen Gebiet sie sich vor dem 16. November 1864 zuletzt aufgehalten hätten, ein Vorschlag, der zuletzt auch von dänischer Seite genehmigt und in den Artikel V aufgenommen wurde.

Dagegen war man dänischerseits weder damit einverstanden, den Artikel V ganz zu streichen, wie man deutscherseits wünschte, noch damit, seine Fassung in dem von deutscher Seite angedeuteten Sinne zu ändern.

Diese Vorschläge beruhten nämlich auf dem Missverständnis, dass die Wahl der Untertanschaft auch für das fernere Indigenatrecht der betreffenden Personen entscheidend sei. Es ist dieselbe Auffassung, welche in der oben S. 6 erwähnten Note des preussischen Ministeriums des Ausseren angedeutet wurde, indem es darin heisst: „Das Schluss-Alinea (des Artikel XIX) ist später auf Wunsch Dänemarks hinzugefügt worden. Anscheinend hat damit nur gesagt werden sollen, dass diejenigen, welche nicht auswandern, das Staatsbürgerrecht behalten. Übrigens dürfte eine nähere Erörterung der Bedeutung diesses Passus vorbehalten bleiben können, bis ein praktischer Fall dazu Anlass bietet."

Ich gehe nicht weiter auf Widerlegung der hier dargestellten verkehrten Auffassung des Schlussabsatzes des Artikels XIX ein, da sie auch von den preussischen Gerichten verworfen ist, sodass der Streit sich ferner

nur noch um die Wirkung des anerkannter Weise auch den dänischen Optanten in den Herzogtümern reservierten Indigenatsrechts dreht. Dieser korrekten Auffassung gab denn auch das Ministerium des Äusseren in seiner Antwort Ausdruck, um die Notwendigkeit des Zusatzartikels zu begründen, schlug aber in gewohnter, Verständnis suchender Weise eine neue Abfassung vor, die durch Schweigen über die Schwierigkeiten hinweghalf. Diese Abfassung gewann preussischerseits Beifall und so wurde der Artikel V in folgender Weise abgefasst:

„Auf die im Artikel XIX des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 berührten Personen finden die Vorschriften des vorhergehenden Artikels in der Art Anwendung, dass für sie, insofern sie von dem ihnen eingeräumten Rechte, innerhalb 6 Jahren, von der Ratification des Vertrages an gerechnet, zwischen dem Dänischen und Preussischen Untertanenverhältnis zu wählen, Gebrauch gemacht haben, die von ihnen getroffene Wahl hinsichtlich ihrer Versorgung als bestimmend gilt, und dass sie, insofern sie von dem gedachten Wahlrechte einen Gebrauch nicht gemacht haben, im Falle ihrer Unterstützungsbedürftigkeit von demjenigen Staate wieder aufzunehmen sind, auf dessen Gebiet sie zur Zeit der Ratification des Vertrages am 16. November 1864 wohnhaft waren, in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, dass sie nicht später ein Versorgungsrecht im Gebiete des anderen Staates erworben haben. Diejenigen Personen endlich, welche sich am 16. November 1864 ausserhalb des Gebietes des Königreiches und der Herzogtümer aufhielten und keine Wahl nach der im Artikel XIX des Friedensvertrages vorgeschriebenen Weise getroffen haben, sollen als heimatsberechtigt in demjenigen der beiden Länder betrachtet werden, auf dessen

Gebiete sie vor dem 16. November 1864 zuletzt wohnhaft waren."

Wie man sieht, ist in diesem Texte garnicht von Eingeborenenrecht die Rede, aber doch, dem Sprachgebrauch des Artikels XIX getreu, von Untertanen, nicht von Staatsangehörigen.

Wie wenig man aber reichsdeutscherseits das rechte Verständnis dieses Ausdrucks Untertanen im Artikel XIX hatte, zeigt noch die Vorlage des Abkommens an den Bundesrat, die in ihren Gründen von der Wahl des „Indigenats" redet.

Infolge dieser Vereinbarung zwischen Dänemark und Preussen vom 11. Dezember 1873 Artikel V ist also in erwähnter Weise das Recht der öffentlichen Armenversorgung für die im Artikel XIX erwähnten Eingeborenen von ihrer Untertanschaft abhängig gemacht, und die betreffenden Eingeborenen werden also trotz ihrer Eigenschaft als solche im Verarmungsfalle über die Grenze in dasjenige Land, dessen Untertanen sie sind, geführt werden können.

Überall aber, wo keine solche Einschränkungen bestehen, gilt die Regel. Derjenige, dem das Indigenatrecht im Artikel XIX vorbehalten ist, ist und bleibt ein Eingeborener und geniesst trotz seiner Lösung vom Untertanenverband Rechte als Eingeborener überall, wo zwischen Eingeborenen und Fremden, nicht zwischen eingeborenen und fremden Untertanen, ein Unterschied gemacht wird.

Dieser Rechtsatz wird aber von der preussischen Regierung sowie von den preussischen Gerichten geleugnet.

Wenn gemäss dieser unrichtigen Auffassung das Oberverwaltungsgericht die Bestimmung im Patent für die

Herzogtümer 5. November 1841 § 1, wonach Fremde einer obrigkeitlichen Niederlassungserlaubnis in den Herzogtümern bedürfen, auf die Personen, denen das Eingeborenenrecht in den Herzogtümern im Artikel XIX bewahrt ist, anwendbar findet, so ist das wie eben dargetan, eine Verleugnung des traktatmässigen Rechtes und im Widerspruche mit dem Wortlaut des Patentes.

Wenn das Oberlandesgericht Kiel wie oben S. 21 dargetan, in seinem Urteile vom 9. April 1902 erklärt, dass trotz des Verlustes der dänischen Untertanschaft die Eigenschaft des Eingeborenseins bestehen blieb, und wenn wir nun in dem geltenden Rechte der Herzogtümer Bestimmungen finden, die Rechte allein von dem Eingeborenensein abhängen lassen ohne alle Rücksicht auf das Untertanenverhältnis, dann müsste doch wohl das Oberlandesgericht Kiel in Kraft einer logischen Schlussfolgerung solche Rechte den Eingeborenen infolge des Artikels XIX trotz ihres Mangels der Untertanschaft beilegen. Und dies gilt ja eben vom Patent 5. November 1841, welches im § 1 den Eingeborenen als solchen das freie Niederlassungsrecht in den Herzogtümern vorbehält. Aber doch behauptet das Oberlandesgericht Kiel, dass die Niederlassungserlaubnis infolge des Patentes 5. November 1841 § 1 auch von den betreffenden Eingeborenen eingeholt werden muss.

Fragt man dann, welcher Sinn überhaupt in dem Absatz 5 des Art. XIX, welcher das Eingeborenenrecht im Lande auch den fremden Untertanen bewahrt, enthalten ist, antwortet das Oberlandesgericht Kiel, dass das Eingeborenenrecht seine Wirkung äussert, wenn es wieder mit der Untertanschaft vereinigt wird. Aber wie und wann findet denn diese Vereinigung Statt?

Das Oberverwaltungsgericht antwortet darauf im Urteil 7. Januar 1902: Die genannten Eingeborenen erwerben die preussische Staatsangehörigkeit nach Massgabe der für Ausländer geltenden Vorschriften. Aber diesen Vorschriften gemäss erwerben sie ja dann das preussische Indigenatrecht, und das ihnen im Artikel XIX erhaltene Indigenatrecht ist folglich durchaus überflüssig.

Vorher waren sie nach preussischer Ansicht Ausländer und genossen keine anderen Rechte, als jeder Ausländer; nachher haben sie das preussische Indigenatrecht erworben und geniessen die daraus fliessenden Rechte. Das ihnen im Art. XIX reservierte Indigenatrecht ist also in jedem Falle wirkungslos.

Hiermit ist die oben S. 8 aufgestellte Behauptung erwiesen, dass man preussischerseits dem Absatz 5 des Art. XIX jede wirkliche rechtliche Bedeutung abspricht.

Der ganze Absatz wird dadurch sinnlos. Aber dass drei Mächte einen ganzen Absatz ohne jeglichen wirklichen Inhalt und ohne jeglichen vernünftigen Sinn in einen Friedensartikel eingeschaltet haben sollten, ist doch selbstverständlich undenkbar. Die preussische Auslegung oder besser gesagt Ableugnung des Absatz 5 des Artikels XIX ist deshalb an und für sich ein Ding der Unmöglichkeit.

Die Rechtsfrage ist sonach klar.

Die hier entwickelte einzig mögliche Auslegung des Art. XIX hat indessen der preussische Regierungskommissar Peters während der Verhandlungen im preussischen Abgeordnetenhause[1]) anlässlich einer Diskussion mit dem

[1]) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses, 19. Legislaturperiode, 4. Session (1902), Sp. 2303.

nordschleswigschen Abgeordneten Hanssen als ganz unvernünftig bezeichnet, indem er ausführte:

„Im Art. XIX des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 ist im ersten Satze das Recht der Option festgesetzt und im letzten Satze bestimmt, dass denjenigen Personen im Königreich Dänemark und in den Herzogtümern, welche in dem Besitze des Indigenatrechts seien, dieser Besitz konserviert bleiben soll. Bisher ist nun der Art. XIX stets dahin verstanden, dass durch die Ausübung des Optionsrechts die Betreffenden den Staat bestimmen, dessen Angehörigkeit sie für sich in Anspruch nehmen, sodass die Schleswiger, welche die Optionserklärung abgaben, damit auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichteten und dafür die dänische erwarben. Damit hängt zusammen, dass mit dem letzten das Indigenatrecht betreffenden Satze des Art. XIX nicht eine Bedeutung verbunden werden kann, welche die Wirksamkeit der die Staatsangehörigkeit betreffenden Optionserklärung irgendwie beeinträchtigt, sondern dass dieser Bestimmung nur eine untergeordnete Bedeutung beizulegen ist. Die Konsequenz der Auffassung, welcher der Herr Abgeordnete Hanssen Ausdruck gegeben hat, führt zu einer völligen Umstossung, zu einem Aufdenkopfstellen der bisherigen Interpretation des Art. XIX. Er stellt in erste Linie nicht den ersten Satz, sondern den letzten, indem er davon ausgeht, dass, weil das Indigenatrecht identisch sei mit dem Staatsbürgerrecht, durch die Bestimmung des letzten Satzes festgesetzt sei, dass auch den Optanten der simultane Besitz sowohl der dänischen wie der deutschen Staatsangehörigkeit verblieben sei. Die im ersten Satze festgesetzte Option soll sich dann nur beziehen auf das Untertanenverhältnis, welchem im dänischen Staatsrecht eine

besondere eigentümliche Bedeutung im Gegensatze zu dem Staatsbürgerrechte zukommt. Somit behält auch der optirende Schleswiger alle Rechte, die sich aus dem Staatsbürgerrechte ergeben, insbesondere das Recht des Wählens und das Recht des Aufentnalts im Inlande, während er sich durch die Option von allen aus dem Untertanenverhältnis folgenden Pflichten, insonderheit der Militärpflicht, in Preussen befreit. Es ist klar, dass mit einer Festsetzung dieses Inhalts ein Zustand herbeigeführt worden wäre, der ein friedliches Zusammenleben der Dänen und Deutschen in Nordschleswig und jede Zufriedenheit der deutschen Einwohner in Nordschleswig ausgeschlossen hätte. Schon aus diesem Grunde halte ich dafür, dass dem letzten Satze des Art. XIX des Friedensvertrages von den Kontrahenten nicht die obige Bedeutung beigelegt worden ist."

Die Auffassung des Art. XIX, die der preussische Regierungskommissar hier vertritt, ist ein Missverständnis, dessen Entstehen leicht erklärlich ist, wenn man sieht, wie der Regierungskommissar die klaren Worte des Artikels über die Wahl des Untertanenverhältnisses mit der Wahl des Staates, dem der Betreffende künftig angehören will, vertauscht. Dieses stimmt überein mit dem Sprachgebrauch der deutschen Reichsverfassung im Jahre 1871, aber nicht mit dem Sprachgebrauch der dänischen Monarchie im Jahre 1864. Dieser kannte nicht Staatsangehörige, sondern nur „Untertanen", bezw. „Eingeborene", und diese Eigenschaften waren bald vereinigt, bald getrennt, sodass ein Eingeborener bald Untertan sein konnte, bald nicht. Übereinstimmend mit dieser Unterscheidung spricht der Art. XIX zuerst von der Wahl des Untertanenverhältnisses und bestimmt, — in der Voraussetzung,

dass diese Wahl auf Grund des überlieferten staatsrechtlichen Begriffs von der Grundlage des Untertanenverhältnisses durch den Wohnsitz bestimmt wird, — dass ein Wechseln des Untertanverhältnisses ein Wechseln des Wohnsitzes erfordert.

Wenn nun der Artikel nicht eine ausdrückliche Bestimmung über das Eingeborenenrecht hinzugefügt hätte, würde dieses das Schicksal des Untertanenverhältnisses geteilt haben und durch dessen Wahl bestimmt sein, wie auch in einem Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 9. April 1902 richtig bemerkt ist. Der Artikel hat jedoch nicht ein solches Schweigen über das Eingeborenenrecht beobachtet; er hat vielmehr darüber eine ausdrückliche Regel neben der Regel über das Untertanenverhältnis gegeben, und zwar eine von der letztgenannten ganz verschiedene Regel. Während das Untertanenverhältnis künftig von der in den Absätzen 1—4 des Artikels geordneten Scheidung abhängig ist und künftig nur entweder zum Königreiche Dänemark oder zu den Herzogtümern besteht, dauert das Eingeborenenrecht unabhängig von dieser Wahl sowohl im Königreiche Dänemark wie in den Herzogtümern für alle diejenigen fort, die am 16. November 1864 im Besitze dieses Rechts waren Wenn nun aber dieses Recht, wie oben nachgewiesen, früher das Staatsbürgerrecht in der gesamten dänischen Monarchie mit sich brachte, und dieses selbige Recht für die damaligen Inhaber sowohl im Königreiche Dänemark wie in den Herzogtümern bewahrt sein soll, so ist die notwendige, logische Schlussfolgerung die, dass das Recht auch künftig das Staatsbürgerrecht sowohl im Königreich Dänemark als in den Herzogtümern mit sich bringen muss. Es ist deshalb unbegreiflich, mit welchem Rechte

der preussische Regierungskommissar behaupten kann, dass diese Regel über die Bewahrung des Eingeborenenrechts neben der Regel über die Wahl des Untertanenverhältnisses die untergeordnete sein soll. Beide Regeln stehen ja selbständig neben einander, jede ihr eigenes Verhältnis behandelnd, und jede von ihnen muss daher auch nach ihrem Wortlaut und ihre wirklichen Sinne volle Geltung haben, was, wie oben nachgewiesen, nach meiner Auslegung auch wirklich der Fall sein wird. Dagegen ist es nach der Auslegung des preussischen Regierungskommissars ebensowenig der Fall, wie nach der des Oberverwaltungsgerichts und des Oberlandesgerichts Kiel; denn danach wird grade der Inhalt aus der Bestimmung über das Eingeborenenrecht herausgenommen, indem letzteres nicht länger das Staatsbürgerrecht in sich schliessen soll. Es ist aber auch unbegreiflich, wie die erwähnten preussischen Behörden voraussetzen können, dass nach dem Friedenstraktat das Staatsbürgerrecht von dem Eingeborenenrecht getrennt worden sein sollte. Der Umstand, dass der Friedensvertrag gewisse Eingeborene der Herzogtümer, die in Dänemark wohnten oder dahin übersiedelten, aus ihrem Untertanenverhältnis zu den Herzogtümern löste, bewirkte nach den klaren Worten des Artikels kein Aufhören des Eingeborenenrechts in den Herzogtümern oder irgendwelche Änderung oder Einschränkung der früheren von dem Untertanenverband unabhängigen Wirkungen desselben; und selbst der Umstand, dass die betreffenden Eingeborenen infolge der Option in ein anderes Land übersiedeln und zugleich Staatsbürger und Untertanen dieses Landes werden, während das frühere Untertanenverhältnis gelöst wird, konnte künftig ebensowenig wie früher die erwähnten begriffsmässigen

Wirkungen des Eingeborenenrechts aufheben oder einschränken.

Der preussische Regierungskommissar hat auch nicht die Frage beantwortet, welche Rechtswirkungen man denn überhaupt preussischerseits dem in Art. XIX auch den dänischen Untertanen in den Herzogtümern bewahrten Indignatrecht beilege. Er hat nur die Richtigkeit der vom nordschleswigschen Abgeordneten entwickelten Auslegung verneint und sie für unmöglich erklärt in Anbetracht der vermeintlichen nachteiligen politischen Folgen, die diese Auslegung nach sich ziehen würde, weshalb die vertragschliessenden Mächte vernünftiger Weise nicht eine solche Auffassung der Regel über die Bewahrung des Eingeborenenrechts haben voraussetzen können. Die Unhaltbarkeit dieser Behauptung wird sich hinreichend klar zeigen bei einer Betrachtung der Ordnung der hierher gehörenden Verhältnisse in der dänischen Monarchie. Wenn die Eingeborenen, die aus dem Untertanverband zum dänischen Staate gelöst waren, zurückkehrten und im Inlande einen festen Wohnsitz begründeten, wurden sie wieder Untertanen kraft des Wohnsitzes und hatten als solche die Untertanenpflichten in gleicher Weise zu erfüllen, wie die andern Eingeborenen. Dieses galt sogar von der Wehrpflicht, soweit die betreffenden Personen bei der Rückkehr noch im wehrpflichtigen Alter waren. So war 1864 das geltende Recht sowohl im Königreiche Dänemark wie in den Herzogtümern, und danach würde deshalb keineswegs bei einer Unterscheidung von Eingeborenenrecht und Untertanenverhältnis hinsichtlich der Rechtsstellung eine solche breite Kluft entstehen, die ein friedliches Zusammenleben der Eingeborenen, die des Landes eigene Untertanen waren, mit denen, die es nicht waren, dadurch unmöglich machte, dass die eigenen Untertanen

des Landes sich den fremden Untertanen gegenüber benachteiligt fühlen würden. Ob eine solche Folge später vielleicht nach der Annexion der Herzogtümer seitens Preussens im Jahre 1866, besonders infolge der preussischen Wehrpflichtgesetzgebung, eingetroffen ist, ist ein Umstand, der selbstredend für die Auslegung eines im Jahre 1864 geschlossenen Friedenstraktats irrelevant ist, weil damals noch weder die Herzogtümer von Preussen annektiert waren noch mit Sicherheit feststand, dass sie es jemals werden würden.

Im übrigen hat ja auch die preussische Regierung, wie wir unten sehen werden, keineswegs Bedenken getragen, diese Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen, dass sie dänische, in den Herzogtümern sich aufhaltende Optanten unter Androhung der Ausweisung gezwungen hat, sich in die preussische Stammrolle aufnehmen zu lassen.[1]) Und eingeborene Nordschleswiger, die im Jahre 1870 ihrer Wehrpflicht in dem preussichen Heere genügt und in einer Reihe blutiger Schlachten unter den preussischen Fahnen gekämpft haben, haben die preussischen Behörden noch im Jahre 1900 für nichtpreussische Untertanen erklärt.[2]) Ja neulich ist es geschehen, dass ein Mann, der drei Jahre in preussischen Militärdiensten gestanden hatte 18 Jahre nach seinem Tode für Ausländer erklärt wurde. Dänischerseits hat man dagegen keine Schwierigkeit empfunden, nach 1864 dänische Eingeborene, welche Rechte als solche genossen aber preussiche Untertanen waren, Seite an Seite mit solchen Eingeborenen wohnen zu

---

[1]) Dansk Rigsdagstidende, 1882—1883 Anlage B., Sp. 1906 ff.

[2]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses, 1902, Sp. 2295.

lassen, die zugleich dänische Untertanen waren. Ja, die dänische Gesetzgebung hat sogar den erstgenannten die Wehrpflicht, der sie sich eigentlich, wie oben erwähnt, bei der Begründung eines Wohnsitzes im Inlande in noch wehrpflichtigem Alter zu unterziehen hätten, erlassen, indem auf den Einspruch der preussischen Regierung dagegen, dass fremde Untertanen in Dänemark wehrpflichtig werden könnten, am 4. April 1873 ein Gesetz gegeben wurde, wonach diejenigen Personen, denen im Art. XIX das Eingeborenenrecht vorbehalten ist, in Dänemark nicht wehrpflichtig werden, selbst wenn sie in Dänemark einen festen Wohnsitz begründet haben oder begründen, sofern sie weder die zur Bewahrung ihrer Eigenschaft als dänische Untertanen erforderlichen Schritte getan haben noch durch einen besonderen Akt aus ihrem Untertanenverhältnis zu Preussen gelöst sind.

Gleichzeitig damit, dass die dänische Gesetzgebung auf diese Weise — sogar über die gewöhnlichen Grenzen hinaus — bei den Eingeborenen, die auf Grund des Artikels XIX des Friedensvertrages Untertanen der Herzogtümer geworden sind, die Eigenschaft als preussische Untertanen berücksichtigt hat, haben dänische Gerichtshöfe das staatsbürgerliche Aufenthaltrecht der aus den Herzogtümern gebürtigen Eingeborenen im Königreiche anerkannt, ohne alle Rücksicht auf ihr dänisches oder fremdes Untertanenverhältnis. Dieses werde ich an der Hand verschiedener dänischer Urteile[1]) beweisen, welche die Gültigkeit einer administrativen Ausweisung der betreffenden Eingeborenen verneint haben ohne auf eine

[1]) Abgedruckt in Ugeskrift for Retsvæsen 1870, S. 208; 1873, S. 966; 1877, S. 804; 1879, S. 154.

Untersuchung der Frage einzugehen, ob und inwieweit die betreffenden Eingeborenen dänische oder fremde Untertanen wären.

Nach der dänischen Gesetzgebung können Fremde in verschiedenen Fällen aus dem Lande ausgewiesen werden.

So ist ein Ausländer, der sich nicht fünf Jahre in Dänemark aufgehalten hat, nach § 16 des Strafgesetzes vom 10. Februar 1866, wenn er wegen Verbrechen zu Strafarbeit verurteilt ist, zugleich zu verurteilen, nach verbüsster Strafe aus dem Lande ausgewiesen zu werden. In dem Urteile eines Untergerichts war diese Bestimmung auf eine am 6. März 1834 in Schleswig geborene Person angewandt worden, die wegen Diebstahls und Bettelei zu einem Jahre Arbeit in der Besserungsanstalt verurteilt war. Das Oberlandesgericht Kopenhagen verwarf jedoch in seinem Urteil vom 9. November 1869 diese Entscheidung im vorinstanzlichen Urteile, das es im übrigen bestätigte, indem im Urteil des Oberlandesgerichts ausgeführt wurde:

„Dagegen kann die Bestimmung im Urteil der Vorinstanz, dass der Angeklagte, der sich nicht ununterbrochen fünf Jahre in Dänemark aufgehalten hat, auf Grund des § 16 des Strafgesetzes nach verbüsster Strafe aus dem Lande auszuweisen ist, nicht gebilligt werden, da der Angeklagte, der im Herzogtum Schleswig geboren ist, auf Grund des Art. XIX des durch Bekanntmachung vom 16. November 1864 veröffentlichten Friedenstraktats vom 30. Oktober 1864 nicht als Ausländer anzusehen ist."

Ein Urteil des Obergerichts Viborg vom 25. August 1873 führt in Übereinstimmung hiermit aus, dass die im vorinstanzlichen Urteile enthaltene Bestimmung, dass der Angeklagte auf Grund des § 16 des Strafgesetzes nach verbüsster Strafe über die Landesgrenze zu bringen sei,

wegfallen müsse, „weil der Angeklagte, — als in dem Herzogtum Schleswig geboren, während dieses zum dänischen Reiche gehörte, — auf Grund des Art. XIX des Friedenstraktats vom 30. Oktober 1864, § 2 des Gesetzes vom 25. März 1871, im Besitze des dänischen Eingeborenrechts ist."

Ausserdem sei ein Urteil des Höchsten Gerichts vom 8. März 1877 angeführt.

Das Kriminal- und Polizeigericht in Kopenhagen hatte am 19. Oktober 1875 auf Grund des § 16 des Strafgesetzes vom 10. Februar 1866 einen Lauenburger verurteilt, nach verbüsster Strafe über die Landesgrenze gebracht zu werden, und der Verurteilte war demgemäss am 27. November dss. J. über die Grenze gebracht worden, nachdem ihm zu Protokoll unter Strafandrohung verboten worden war, sich wieder im Lande zu zeigen. Als er nun am 29. Oktober 1876 diesem Verbot zuwiderhandelte, wurde er wegen dieser Übertretung zu einer Freiheitsstrafe und ausserdem dazu verurteilt, nach verbüsster Strafe über die Landesgrenze gebracht zu werden.

Dieses Urteil wurde vom Höchsten Gericht aufgehoben, dessen Urteil lautet:

„Da Angeklagter im Herzogtum Lauenburg geboren ist, während dieses zur dänischen Monarchie gehörte, und anzunehmen ist, dass der letzte Absatz des Art. XIX im Friedenstraktate vom 30. Oktober 1864 auch das genannte Herzogtum berücksichtigt[1]), so hat Angeklagter sein Eingeborenenrecht in Dänemark bewahrt. Infolgedessen kann im vorliegenden Falle § 16 des Strafgesetzes keine An-

---

[1]) Es war eine Streitfrage, inwieweit die Regeln über das Eingeborenenrecht auch auf das nach 1776 für die dänische Krone erworbene Herzogtum Lauenburg Anwendung fanden. N. Falck a. a. O. IV S 148 Anm. 52 verneint die Frage.

wendung finden. Der Angeklagte ist daher von der erhobenen Anklage freizusprechen."

Schliesslich soll noch ein Urteil des dänischen Höchsten Gerichts vom 29. November 1878 angeführt werden. Einem 1822 in Flensburg geborenen Arrestanten war vom Untergericht Horsens aufgegeben worden, sich nicht öfter in Dänemark antreffen zu lassen, und zwar auf Grund der Bestimmnng des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1875, wonach Ausländer, die nicht im Besitze des Versorgungsrechts in Dänemark sind und nicht die hinreichenden Subsistenzmittel aufweisen können, von der Polizei bald möglichst über die Landesgrenze zu bringen sind, wobei ausserdem dem Betreffenden zu Protokoll unter Strafandrohung verboten werden kann, sich öfter in Dänmark antreffen zu lassen. Der Arrestant hatte dieses Verbot übertreten, indem er gleich nach Erreichung der Grenze umgekehrt war; er wurde hierauf festgenommen und vom Untergericht Horsens wegen Übertretung des Verbotes zu dreissig Tagen Zwangsarbeit verurteilt.

Das Obergericht Viborg entschied auf die eingelegte Berufung:

„Da der Angeklagte, der, wie feststeht, im Herzogtum Schleswig geboren ist, während dieses zum dänischen Staate gehörte, auf Grund des durch Bekanntmachung vom 16. November 1864 veröffentlichten Friedenstraktats vom 30. Oktober 1864 nicht als Ausländer angesehen werden kann, und für seine Ausweisung daher nicht die gesetzliche Voraussetzung aus § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1875 vorlag, so kann er sich nicht durch die Übertretung des ihm auf Grund der genannten Gesetzesbestimmung erteilten Verbotes strafbar gemacht haben und ist deshalb von der erhobenen Anklage freizusprechen".

Gegen dieses Urteil des Obergerichts wurde Revision eingelegt; aber das Höchste Gericht bestätigte dasselbe aus den darin angegebenen Gründen.

Es ist hieraus ersichtlich, dass alle diese Urteile, wie oben angeführt, das Recht zum Aufenthalt in Dänemark für die betreffenden, in den Herzogtümern geborenen Personen auf Grund ihrer Eigenschaft als Eingeborene anerkennen, ohne sich auf eine Untersuchung der Frage einzulassen, inwieweit sie dänische oder preussische Untertanen sind, was die Gerichtshöfe deshalb für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ausweisung als irrelevantes Faktum betrachtet haben müssen.

Das Resultat dieser Untersuchung ist demnach, dass man dänischerseits hinsichtlich der im Art. XIX des Wiener Friedens erwähnten Eingeborenen, soweit sie optiert haben, nicht dänische Untertanen zu sein, im vollen Umfange ihr fremdes Untertanenverhältnis berücksichtigt hat, gleichzeitig damit, dass man ihr, in demselben Artikel ihnen vorbehaltenes Eingeborenenrecht und das ihnen kraft dessen zustehende Staatsbürgerrecht in Dänemark respektiert hat.

Preussischerseits hat man dagegen den Bestimmungen des Art. XIX hinsichtlich der im Friedensvertrage erwähnten Eingeborenen, die optiert hatten, dänische Untertanen zu sein, zuwidergehandelt; man hat das ihnen als Eingeborenen zustehende Bürgerrecht nicht respektiert, sondern sie für Fremde erklärt, während man jedoch kein Bedenken getragen hat, ihnen die Erfüllung der Untertanenpflichten, sogar der Wehrpflicht, aufzuerlegen.

II.

Die Option.

Von der Schlussbestimmung des Artikels XIX des Wiener Friedens, in welcher das Eingeborenenrecht sowohl in den Herzogtümern wie im Königreiche Dänemark allen denjenigen vorbehalten ist, die am 16. November 1864 im Besitze desselben in der vereinigten, die Herzogtümer mitumfassenden dänischen Monarchie waren, und die ich zuerst behandelt habe, weil sie besonders einer klaren und korrekten Beleuchtung bedurfte, gehe ich demnächst dazu über, die Bestimmungen des Artikels über das künftige Untertanenverhältnis der Untertanen der früheren vereinigten dänischen Monarchie zu erörtern.

Zur Vorlage für diese Bestimmung benutzte man Art. XII des Friedens zu Zürich vom 10. November 1859[1]); es ist jedoch, — von der Verlängerung der Optionsfrist von 1 à 2 auf 6 Jahre abgesehen, — in der Abfassung eine nicht unwesentliche Änderung vorgenommen worden.

---

[1]) Dr. F. Stoerck: a. a. O. S. 141.

Dr. W. Cahn bemerkt:[1]) „Bei Abtretungen von Staatsgebieten wird aber stets deren Bewohnern, sowie den daselbst geborenen, aber auswärts wohnenden Personen die Wahl gelassen, auf Grund einer innerhalb eines begrenzten Zeitraumes vor der zuständigen Behörde abzugebenden Erklärung sich für die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit zu entscheiden.“ In einer Anmerkung wird dabei hinzugefügt: „Eine Ausnahme von dieser Regel bildet Art. XIX des den 30. Oktober 1864 in Wien zwischen Österreich-Preussen einerseits und Dänemark andererseits abgeschlossenen Friedensvertrages. In Gemässheit dieses Artikels war nicht nur den aus den Herzogtümern gebürtigen und in den dänischen Staaten sesshaften Personen, sondern auch den dänischen Untertanen ohne Einschränkung die Einwanderung in die Herzogtümer mit dem gleichzeitigen Erwerb der Staatsangehörigkeit daselbst innerhalb der sechsjährigen Frist vom Tage der Ratifikation ab — vom 16. November 1864 bis 16. November 1870 — zugestanden worden, sobald sie die hierzu erforderliche Erklärung vor der zuständigen Behörde vorher abgegeben hatten.

Es ist dies ein seltsames Zugeständnis gewesen, das der Verwaltung des schleswigschen Amtsbezirks viele Schwierigkeiten hätte bereiten können. Man scheint jedoch diesem Passus des Artikels XIX wenig Beachtung geschenkt zu haben; denn als schon gegen Ende der sechsjährigen Frist ein aus Jütland gebürtiger Däne die Niederlassung in Schleswig-Holstein beantragte und die damit verbundene preussische Staatsangehörigkeit beanspruchte,

---

[1]) A. a. O. S. 17.

war man preussischer- und dänischerseits überrascht, dass ein derartiger Antrag gestellt wurde, und noch mehr, dass er auf Grund des erwähnten Artikels nicht abgelehnt werden konnte.“ Ein Beispiel einer solchen Option wird erwähnt im Urteil 9. April 1902 des Oberlandesgericht Kiel, welches die Gültigkeit desselben anerkennt.

Wenn, wie es im angeführten Werke heisst, beide Regierungen über die Folgen, welche die Abfassung der Bestimmung mit sich brachte, überrascht waren, so ist dieses jedoch nicht so zu verstehen, als ob die Bestimmung ihr Entstehen einem Versehen zu verdanken hätte und nicht beiderseits mit vollem Bewusstsein der Tragweite ihrer Abfassung abgefasst und angenommen wäre.

Infolge des dänischen Unterhändlers, Herrn von Quaades Erklärung fand man in den zahlreichen Berührungen zwischen den Einwohnern in den Herzogtümern und in den anderen Bestandteilen der dänischen Monarchie sowie besonders in dem geschichtlichen Zusammenhang zwischen dem Königreich und dem Herzogtume Schleswig einen Beweggrund, die grösste Gleichstellung zwischen den Untertanen der Herzogtümer und den Untertanen des Königreichs zu schaffen. Geschichtliche Vorbilder einer solchen Ordnung fand man im Kieler Frieden zwischen Dänemark und Schweden vom 14. Januar 1814 Artikel XX, in welchem allen in Dänemark oder Norwegen, Schweden oder Pommern ansässigen Untertanen der friedensschliessenden Mächte die Auswanderungsfreiheit bezw. nach Norwegen oder Dänemark, Pommern oder Schweden im Laufe von 6 Jahren gewährleistet wurde.

Für das richtige Verständnis der hierher gehörenden Bestimmung sei die Bemerkung vorausgeschickt, dass die Abtretungstraktate ursprünglich nur von einer Auswande-

rungsfreiheit für die in den abgetretenen Landesteilen wohnhaften Untertanen sprachen, wozu nach Umständen Bestimmungen über Fristen und Abgabefreiheit hinzugefügt wurden. Das Untertanenverhältnis wechselte mit dem Wohnsitz, indem man anfangs auf das vom Wohnsitz unabhängige, nationale Untertanenverhältnis nicht besonderes Gewicht legte. So ist noch im Art. VII des Vertrages vom 20. November 1815 nur von Auswanderungsfreiheit innerhalb sechs Jahren für les habitants naturels et étrangers die Rede. Hiermit steht in natürlichem Zusammenhang, dass man nur hinsichtlich der proprietaires mixtes von einer Wahl des Untertanenverhältnisses redete, die einfach durch Wahl des Wohnsitzes erfolgte.[1]). Als aber die Abtretungsverträge späterhin zu einer selbständigen Anerkennung des vom Wohnsitze unabhängigen, nationalen Unteranenverhältnisses gelangten,[2]) wurde dennoch die Bestimmung über dessen Bewahrung einfach an die früheren Bestimmungen über die Auswanderungsfreiheit angeknüpft, sodass die Bewahrung des nationalen Untertanenverhältnisses von der Geltendmachung dieser Freiheit abhängig gemacht wurde; über die politischen Beweggründe siehe bei Stoerck[3]), auf den sich das oben S. 6, erwähnte Promemoria der preussischen Regierung vom 1. März 1883 beruft. Als eine durch den neuen Zweck der Auswanderung hervorgerufene neue Bedingung wurde aber das Gebot einer vorausgehenden Erklärung hinzugefügt. Diese Erklärung war sowohl erforderlich für den Genuss

---

1) So: Art. IX des Vertrages vom 3. Mai 1815.

2) Art. XII des Vertrages vom 10. November 1859 und Art. VI des Vertrages vom 24. März 1860.

3) A. a. O. S. 35 und 88.

der betreffenden Freiheiten, wie z. B. der Freiheit von Abgaben, die sonst beim Export zu entrichten wären, und der Freiheit, unabhängig von Gesetzesbestimmungen, wie derjenigen über die Wehrpflicht, auszuwandern, als auch war sie eine Bedingung für die Wirkung dieser Handlungen zur Bewahrung des früheren nationalen Untertanenverhältnisses. Dem entsprechend sind auch die Optionsregeln in Art. XIX abgefasst.

Hinsichtlich der Auslegung dieses Artikels kann man zunächst die Frage aufwerfen: Wenn der Artikel zu Anfang sagt: les sujets domiciliés etc., umfasst dann dieser Ausdruck alle Untertanen kraft des Wohnsitzes, gleichbedeutend mit les habitants naturels et étrangers? Dies ist nicht anzunehmen. Im zweiten Absatz werden les sujets Danois bezw. les individus originaires des territoires cédés genannt, welchen dieselben Vergünstigungen zustehen sollen. Ebenso ist in Absatz 4 nur von sujets originaires soit du Royaume de Danemark, soit des territoires cédés die Rede. Bei dem letzteren Ausdruck kann nur an eingeborene Personen der Herzogtümer gedacht sein, und da vorauszusetzen ist, dass beide Parteien gleiches Recht geniessen sollten, so ist anzunehmen, dass beiderseits nur an nationale oder eingeborene Untertanen gedacht ist. Hinsichtlich der nationalen Untertanen wird dann ein Unterschied gemacht, ob sie gleichzeitig Untertanen kraft des Wohnsitzes sind, indem sie im Königreiche Dänemark bezw. in den Herzogtümern ihren Wohnsitz haben, oder ob sie sich ausserhalb der beiden Territorien aufhalten. Auf die rechtliche Stellung der letzteren, derentwegen keine Schwierigkeiten entstanden sind, will ich nicht näher eingehen, sondern will mich an die domizilierten Untertanen halten, und bei diesen wieder nur an diejenigen, die zur Zeit der Rati-

fikation des Friedensvertrages in den abgetretenen Herzogtümern ihren Wohnsitz hatten, um die Frage zu beantworten, wie deren Untertanenverhältnis nach der Abtretung sich gestaltete, und insonderheit, unter welchen Bedingungen diese Personen ihr dänisches Untertanenverhältnis bewahren konnten.

Prinzipiell ist die künftige Beschaffenheit des Untertanenverhältnisses von dem Wohnsitze abhängig, sodass die zur Zeit der Ratifikation des Friedensvertrages in den Herzogtümern domizilierten Untertanen kraft des Wohnsitzes selbst herzogliche Untertanen wurden, während ihnen jedoch freigestellt wurde, innerhalb sechs Jahre, vom Tage der Ratifikation des Friedensvertrages an gerechnet, mittelst einer, an die zuständige Behörde vorher abzugebenden Erklärung ihre beweglichen Güter zollfrei auszuführen und sich mit ihrer Familie in die Staaten Sr. dänischen Majestät zurückzuziehen, „auquel cas la qualité de sujets Danois leur sera maintenue." Der Ausdruck maintenue zeigt, dass man davon ausgegangen ist, dass bei Erfüllung der festgesetzten Bedingungen das dänische Untertanenverhältnis ununterbrochen bestanden hat, und dass das fremde Untertanenverhältnis nie begründet worden ist.[1]) Letzteres, dass ein Untertanenverhältnis zur Regierung der Herzogtümer nicht begründet wird, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber als eine notwendige Schlussfolgerung anzunehmen, da das gleichzeitige Bestehen eines doppelten Untertanenverhältnisses eine Abnormität ist. Wie sind aber die Worte „auquel cas" zu verstehen? Nach dem Zusammenhang ist offenbar der Fall gemeint, dass die betref-

---

[1]) Dr. W. Cahn: a. a. O. S. 112, A Weiss: Traité élémentaire de droit internationale privé, 2. Aufl., S. 367 und 375.

fenden Personen von der ihnen gegebenen Freiheit zur Vornahme der betreffenden Handlungen wirklichen Gebrauch machen; denn die blosse Befugnis zur Vornahme der Handlungen, welche durch die vorher einer Behörde in den Herzogtümern gegenüber abgegebene Erklärung erworben wird, wodurch der Betreffende jedoch in keiner Weise in irgend ein Verhältnis zum dänischen Staate oder dessen Behörden tritt, kann doch an und für sich unmöglich ausreichen, um das dänische Untertanenverhältnis der betreffenden Person zu bewahren. Die betreffenden Handlungen sollten demnächst moyennant une déclaration préalable à l'autorité competente vorgenommen werden. Diese vorherige Erklärung muss nach dem Zusammenhange darauf ausgehen, dass die betreffenden Personen von der ihnen vertragsmässig eingeräumten Befugnis zur Vornahme des Inbegriffs der Handlungen Gebrauch zu machen gedenken, zu deren Vornahme der Artikel die Befugnis gewährt, und an deren Vornahme er auch die Bewahrung des dänischen Untertanenverhältnisses knüpft. Wenn die Erklärung kurz dahin formuliert wird, dass der Betreffende für Dänemark optiert, — woher die Bezeichnung Optionserklärung, — so ist dieses also nur ein anderer, kürzerer Ausdruck für das, warauf sie nach dem Wortlaut des Artikels streng genommen lauten müsste. Diese vorhergehende Erklärung ist also notwendig, damit die Befugnis selbst zur freien und ungehinderten Vornahme der betreffenden Handlungen erlangt wird, und ist weiterhin notwendig, damit die an die Vornahme der Handlungen geknüpfte Wirkung, die Bewahrung des dänischen Untertanenverhältnisses, wirklich eintreten kann, — moyennant une déclaration préalable. Werden deshalb die Handlungen ohne eine solche Erklärung vorgenommen,

so tritt die Wirkung nicht ein; denn es steht nicht fest, dass die Handlungen grade mit Rücksicht auf die im Vertrage gewährte Befugnis und folglich auch mit vertragsmässiger Wirkung vorgenommen wurden. Andererseits ist aber, wie oben bemerkt, die Abgabe der Erklärung an und für sich nicht ausreichend. Erst die Ausführung der Handlungen selbst in Übereinstimmung mit der vorhergehenden Erklärung ergiebt den Tatbestand, das „fait d'option", wie Abs. 3 des Art. XIX es nennt.

Worin bestehen nun die betreffenden Handlungen, zu deren Vornähme die Befugnis durch eine vorausgehende Erklärung erlangt wird, und die darum in dieser enthalten sein müssen?

In: 1. der Ausfuhr ihrer beweglichen Habe und 2. dem Sichzurückziehen mit ihren Familien in den dänischen Staat.

Diese Bestimmungen sind wohl nicht wörtlich zu verstehen, sodass z. B. derjenige, der seine Mobilien verkauft statt sie auszuführen nicht unter die Bestimmung fällt; aber die betreffenden Handlungen sind offenbar hervorgehoben als ein Zeichen der endgültig vollzogenen Auswanderung aus den Herzogtümern. Die Ausfuhr der Mobilien ist eine Beweis, dass der Wohnsitz aufgegeben ist, im Gegensatze zu dem Falle, wo dieser noch beibehalten ist und weiterhin dem Betreffenden zur Verfügung steht. Dass die Familie mitgenommen wird, kennzeichnet gleichfalls einen Unterschied von der vorläufigen Wegreise, die der Familienvater unternommen haben kann, um durch Ankauf eines Besitzes oder Mieten einer Wohnung im Auslande einen neuen Wohnsitz vorzubereiten, worauf er wieder zurückkehrt, um die Überführung der Mobilien zu besorgen und die Familie nach dem neuen Heim zu füh-

ren; erst dann hat er den bisherigen Wohnsitz wirklich endlich aufgegeben, und ist die Auswanderung endgültig bewerkstelligt.

Auf der anderen Seite ist indessen eine solche Auswanderung noch nicht ausreichend, um einen Wechsel des Untertanenverhältnisses herbeizuführen. So hebt z. B. eine Auswanderung aus den Herzogtümern nach Amerika das Untertanenverhältnis in den Herzogtümern nicht auf und bewahrt nicht das dänische Untertanenverhältnis. Es ist hierfür weiterhin erforderlich, dass die betreffenden Personen sich zu diesem Zwecke mit ihren Familien in den dänischen Staat zurückgezogen haben.

Diese klaren Worte der Vorschrift scheinen mir in einem Gutachten des Professors der Rechte an der Universität Kiel, Dr. jur. Niemeyer nicht genügend beachtet zu sein. Das betreffende Gutachten ist am 2. Dezember 1902 auf Ersuchen des Landrats v. Uslar erteilt und behandelt die Frage, ob der Schiffskapitän Fischer in Apenrade, auf dessen Sache ich im übrigen unten zurückkommen werde, gültig optiert habe, weil er in Verbindung mit einer vermeintlich abgegebenen Optionserklärnng sich auf einem dänischen Handelsschiffe in einem dänischen Hafen verheuert hatte und Jahre lang auf diesem und später auf Schiffen andrer Nationalität in Dienst gewesen, worauf er dann nach Apenrade zurückgekehrt war. In dem Gutachten wird ausgeführt:

„In dem französischen Text des Wiener Vertrage heisst es:

„Les sujets domiciliés sur les territoires cédés par le présent Traité jouiront . . . . moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente, de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens-meubles en franchise de

droits et de se retirer avec leurs familles dans les Etats de Sa Majesté Danoise, auquel cas la qualité de sujets Danois leur sera maintenue."

Dem Wortlaut dieser Bestimmung nach liegt der Schwerpunkt des Optionsaktes in der Optionserklärung, und nach dem Sinn und Zusammenhang ist die Rechtswirkung, welche daran geknüpft wird, das Recht des freien Abzuges unter Auschluss derjenigen Verpflichtungen, welche eintreten würden, wenn die Optanten Angehörige des preussischen Staates würden. Dies letztere wird zusammengefasst in den nachstehenden Schlussworten „auquel cas etc." Die Aufrechthaltung der dänischen Staatsangehörigkeit ist nicht direkt Gegenstand der Optionserklärung, sondern ist mehr als Wirkung oder Korrelat des Nichterwerbes der preussischen Staatsangehörigkeit gedacht. Geht man nun, wie es in der Praxis zu geschehen scheint, weiter, und nimmt man neben der Optionserklärung auch das „se retirer dans l'Etats de Sa Majésté Danoise" als Bedingung für die Wirksamkeit des Optionsaktes, was im Wortlaute an und für sich nicht begründet ist, aber als sinn- und sachgemäss anzuerkennen ist, um Scheinoption zu verhindern, so darf meines Erachtens doch nicht aus dem Auge verloren werden, dass der Grundgedanke der Bestimmung nicht der ist, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter welchen die dänische Staatsangehörigkeit konserviert wird, sondern der, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen das Recht des freien Abzuges und die Befreiung vom Musspreussentum gewährt wird. Die Übersiedelung nach Dänemark ist dabei der nächstliegende und darum allein erwähnte Vorgang. Dem Sinn der ganzen Bestimmung nach würde man aber eben so gut rein negativ

gesagt haben können „de se retirer hors des territoires cédés," oder ähnlich. Es ist nicht abzusehen, welches Interesse bestehen sollte, den Abzug grade nach Dänemark zur Bedingung der Optionserklärung zu machen, da ja die Konservierung der dänischen Staatsangehörigkeit auch sonst nicht von dem Aufenthalt in Dänemark abhängig ist. Jedenfalls aber gestattet weder der Wortlaut noch der Sinn der fraglichen Bestimmung die Urgierung des Moments „se retirer etc.," und die Aufstellung eines an rigorose Anforderungen geknüpften besonderen Aufenthaltbegriffes in Beschränkung auf dänisches Territorium in einem engeren Sinn als dem sonst allgemein geltenden. Die Anwendung des Domizilbegriffes, d. h. dessen Einschiebung und Unterstellung für die wage und offenbar absichlich unjuristisch gewählte Ausdrucksweise „se retirer" erscheint mir vollends willkürlich und verkehrt.

Hiernach würde ich glauben, dass Fischer auf Grund des in der Frage formulierten Tatbestandes schon dann als Nichtpreusse zu gelten hätte, wenn dänische Schiffe nicht nach positiver internationalrechtlicher Regel „pars patriae" wären, oder wenn darüber Zweifel obwalteten. Letzteres ist aber nicht der Fall."

In direktem Widerspruch mit den Ausführungen meines verehrten Kollegen erlaube ich mir dagegen zu behaupten, dass nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung ihr Grundgedanke grade der ist, die Bedingungen festzusetzen, unter denen die am 16. November 1864 in den Herzogtümern domizilierten Untertanen ihr dänisches Untertanenverhältnis sollten bewahren können, dass die Befugnis, die sie durch eine vorhergehende Erklärung erlangen, nur eine Befugnis zur Vornahme derjenigen

Handlungen ist, welche die sachgemässen Voraussetzungen zur Erreichung dieses Endzieles ergeben, und dass deshalb grade auch sowohl die vorausgehende Auswanderung aus den Herzogtümern, als auch die nachfolgende Einwanderung in Dänemark notwendige Glieder in der Kette dieser Voraussetzungen sind. Dass in einem nun preussischen Landesteile eingeborne und wohnhafte Personen dänische Untertanenschaft durch eine Erklärung einer preussischen Behörde gegenüber, dänische Untertanen verbleiben zu wollen, sollten bewahren können, ohne in irgendwelches Verhältnis zum dänischen Staate oder dessen Behörden zu treten, würde, wie oben bemerkt, unbegreiflich sein. Der natürliche Ausdruck für das veränderte Verhältnis zu den beiden Landesteilen ist dagegen grade die Auswanderung aus dem einen in den anderen. Dass mein verehrter Kollege nach seiner Auslegung die Worte „se retirer dans les Etats de Sa Majésté Danoise“ für gleichgültig erklären muss, sodass der Ausdruck se retirer hors des territoires cedés an ihre Stelle gesetzt werden könnte, dürfte wohl auch hinreichend zeigen, dass er nicht die wahre Meinung der Bestimmung getroffen hat, wenn er behauptet, dass diese nur den rein negativen Zweck verfolgt, die Voraussetzungen festzusetzen, unter denen der Betreffende nicht preussischer Untertan wird, an Stelle der positiven, wann und wie er dänischer Untertan verbleibt. Der im Artikel enthaltene Gegensatz ist mit anderen Worten nicht: preussisch oder nicht preussisch, sondern: preussisch oder dänisch; erst dadurch, dass man das letztere verbleibt, vermeidet man, das erstere zu werden. Es ist nun allerdings richtig, dass die Bewahrung des nationalen dänischen Untertanenverhältnisses im Allgemeinen nicht durch Wohnsitz im Inlande bedingt

ist. Man muss aber bedenken, dass das Staatsrecht der dänischen Monarchie, wie dasjenige anderer Länder, anfangs nur auf das durch Wohnsitz im Inlande begründete Untertanenverhältnis Gewicht legte, dass auch die älteren Abtretungsverträge anfangs nur die Aus-, bezw. Einwanderung als Grundlage für den Wechsel des Untertanenverhältnisses kannten, und dass die späteren Verträge diese alten Bestimmungen aus politischen Zwecken auch für den Wechsel des nationalen Untertanenverhältnisses beibehalten haben.

Zur Bewahrung des dänischen Untertanenverhältnisses ist daher nach dem Wortlaut sowohl wie nach dem Zweck der Vorschrift des Artikels erforderlich, dass der Betreffende entsprechend der vorausgehenden Erklärung wirklich seine Mobilien ausführt und sich mit seiner Familie, soweit er eine solche besitzt, in die Staaten Sr. Dänischen Majestät zurückzieht. Ob in dem Ausdruck: Staaten Sr. Dänischen Majestät auch dänische Handelsschiffe mit einbegriffen sind, werde ich unten näher erörtern.

Hier ist zunächst die weitere Frage zu beantworten, was überhaupt unter dem Ausdruck „se retirer dans les Etats de Sa Majésté Danoise“ zu verstehen ist. Unzweifelhaft erfordert der Ausdruck, dass das dänische Territorium das Endziel der Übersiedelung des Betreffenden sein muss. Ebensowenig wie man von dem, der von Kiel über Hamburg nach Berlin reist, um sich dort niederzulassen, behaupten kann, dass er sich nach Hamburg zurückgezogen habe, ebensowenig kann man auch behaupten, dass derjenige, der über einen dänischen Hafen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika gereist ist, sich in die Staaten Sr. Dänischen Majestät zurückgezogen habe, und die preussischen Polizeibehörden haben deshalb mit Unrecht von

solchen, die, wie Christian Becker aus Alsen, von Schleswig über Kopenhagen oder Esbjerg nach Nordamerika ausgewandert sind, behauptet, diese Personen hätten eine gültige Option bewerkstelligt. Hiermit stimmt auch ein Urteil vom 9. April 1902 des Oberlandesgerichts Kiel, worin es heisst: „Ein Sichzurückziehen aus Schleswig-Holstein nach Dänemark erforderte allerdings ein Aufgeben des seitherigen Wohnsitzes in Schleswig-Holstein und ferner ein Überwandern nach Dänemark in der Absicht, dort dauernden Aufenthalt zu nehmen, mithin einen Wohnsitz in Dänemark zu begründen." Das Überschreiten der dänischen Grenze muss deshalb grade zu dem Zwecke geschehen sein, um sich in Dänemark niederzulassen, was man auch so ausdrücken kann, dass zu einer vollendeten Auswanderung aus den Herzogtümern eine endgültig vollzogene Einwanderung in den dänischen Staat hinzutreten muss. Die Übersiedelung muss vollzogen ein, indem der Betreffende, aus seiner bisherigen Wohnung fortgezogen ist, seine Mobilien weggeschickt und mit seiner Familie in den dänischen Staat gezogen ist, um sich dort niederzulassen.

Hiermit sind die im Artikel XIX aufgestellten Voraussetzungen für die Bewahrung des dänischen Untertanenverhältnisses dem Wortlaute nach vollständig angegeben. Darnach ist nicht erforderlich, dass der Optant wirklich im Königreiche Dänemark einen festen Wohnsitz begründet habe, und dieses findet man denn auch in den Entscheidungen der preussischen Gerichte besonders hervorgehoben. So heisst es im Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 4. November 1902: „Von welcher Art und Dauer das im Art. XIX des Wiener Friedenstraktats erwähnte Sichzurükcziehen in die Staaten Sr. Dänischen

Majestät seine solle um die Option rechtswirksam zu machen, ist von den vertragschliessenden Mächten nicht näher bestimmt worden. Es ist deshalb unzulässig, nach allgemeinen Theorien über die Option besondere, dem Vertrage unbekannte Erfordernisse aufzustellen, namentlich zu fordern, dass zu der Optionserklärung die Begründung eines Domizils (Wohnsitzes) im Auslande hinzutreten müsse; hätten die Vertragsmächte die Rechtswirksamkeit der Option hiervon abhängig zu machen beabsichtigt, so würde dies im Vertrage unzweifelhaft Ausdruck gefunden, haben, was nicht geschehen ist." Bei dieser rein buchstäblichen Auffassung der Vorschriften des Art. XIX als erschöpfend hinsichtlich der Bedingungen für den Wechsel des Untertanenverhältnisses stösst man jedoch auf die Schwierigkeit, dass nach dem, in der vereinigten dänischen Monarchie noch zur Zeit des Friedensschlusses geltenden, aus der Vorzeit überlieferten Staatsrechte das Untertanenverhältnis in seiner ganzen Fülle auf dem Wohnsitze als seiner Grundlage beruhte; nur derjenige, der ein festes Heim erworben, im Inlande einen festen Wohnsitz begründet hatte, genoss alle Untertanenrechte und war allen Untertanenpflichten unterworfen, wie die oben Seite 14 und 29 erwähnten Bestimmungen zeigen, die für den Genuss bezw. die Erfüllung dieser Rechte und Pflichten grade einen wirklichen Wohnsitz zur Bedingung machen. Derjenige, der eingewandert war, aber sich noch nicht niedergelassen hatte, war also nach den allgemeinen staatsrechtlichen Regeln weder in den Herzogtümern noch im Königreiche Dänemark vollberechtigter und verpflichteter Untertan. Diese staatsrechtliche Regel wurde aber durch Artikel XIX des Friedensvertrages nicht aufgehoben, und die

buchstäbliche Auslegung würde deshalb Konflikte hervorrufen können, wenn der betreffende Optant durch Aufgabe seines Wohnsitzes in dem einen Lande aufgehört hatte, dort Untertan zu sein, ohne noch durch Begründung eines Wohnsitzes in dem anderen Lande in ein Untertanenverhältnis zu diesem getreten zu sein. Diesen Konflikten entgeht man, wenn man den Ausdruck „se retirer" nicht als erschöpfend versteht, sondern dahin erklärt, dass er nur einen Anfang der Ausführung, also den Zeitpunkt bezeichnet, wo das Untertanenverhältnis gewechselt ist unter der Voraussetzung der nachfolgenden Begründung eines Wohnsitzes im Inlande. Der kurze Ausdruck des Artikels wäre dann näher nach den staatsrechtlichen Regeln zu ergänzen, die in den beiden Ländern, für die der Vertrag abgeschlossen ist, galten, und von denen anzunehmen ist, dass die Mächte, welche die Länder repräsentieren bezw. für sie kontrahieren, sie dem Vertrage zu Grunde gelegt haben. Ebenso wie es mit den staatsrechtlichen Regeln der beiden Länder übereinstimmt, dass zu dem Aufhören des vollständigen Untertanenverhältnisses eine endgültige Aufgabe des Wohnsitzes in dem einen Lande erforderlich ist, ebenso wird andererseits nach derselben Regel für den Wechsel des Untertanenverhältnisses die Begründung eines Wohnsitzes in dem anderen Lande verlangt.

Diese letzte Bedingung brauchten aber die vertragschliessenden Mächte im Vertrage selbst nicht näher zu präcisieren; sie war eben zu unterstellen aus dem Rechte selbst, wie es in den beiden Ländern, für die der Vertrag geschlossen wurde, in Geltung war. So aufgefasst würden die Vorschriften des Art. XIX in Übereinstimmung mit den allgemeinen staatsrechtlichen Regeln innerhalb der

ganzen dänischen Monarchie die Bewahrung des dänischen Untertanenverhältnisses von der Begründung eines Wohnsitzes in Dänemark abhängig machen.

Im Artikel XIX Absatz 1 ist nun eben von ansässigen Untertanen (sujets domiciliés) die Rede, und man kann deshalb auch davon ausgehen, dass die Bedingungen für den Verlust und den Erwerb der Untertanschaft in Übereinstimmung mit den Regeln für den Erwerb wie für den Verlust der auf dem Wohnsitze gegründeten Untertanschaft zu verstehen sind, und dass folglich auch der Ausdruck se retirer etc. in dem Sinne zu verstehen ist, dass damit eine Verlegung des Wohnsitzes bezeichnet sein soll. In diesem Sinne hat nun auch die preussische Regierung selbst die Optionsbedingungen ausgelegt und ausserdem noch geäussert, dass diese Auslegung mit allen Abtretungsverträgen aus der Zeit von 1697 bis 1860 in Übereinstimmung stehe. Es heisst nämlich in dem oben Seite 6 angeführten Promemoria der preussischen Regierung an die dänische vom 1. März 1883:

„Der Wiener Frieden von 1864 gab das Recht zur Option denjenigen, welche beabsichtigten d'exporter leurs biens-meubles et de se retirer avec leurs familles dans les états de Sa Majesté Danoise." Er bezeichnete hiermit als Erfordernis der Domizilverlegung als Grundlage für die Gültigkeit der Option und schloss sich darin allen internationalen Abkommen an, welche je ein Optionsrecht begründet haben." Das Promemoria hätte ausser den in ihm angeführten älteren Abtretungsverträgen auch den Frankfurter-Frieden vom 10. Mai 1871 mitnehmen können, dessen Art. II den Nationalitätswechsel der Elsass-Lothringer von einem „transporter leurs domiciles en France et s'y fixer" abhängig macht.

In Übereinstimmung mit der angeführten Auslegung des Artikels XIX ist die preussische Regierung denn auch gegen wehrpflichtige Optanten vorgegangen. Im Verhältnis zur Wehrpflicht wurde die Frage nämlich zuerst erhoben, und hier hielt die preussische Regierung darauf, dass es nicht angängig sei, die Optanten im Lande wohnen zu lassen, weil sie als Fremde nicht der Wehrpflicht unterworfen waren, und diese Freiheit bei den eigenen, preussischen wehrpflichtigen Untertanen Missstimmung erregen würde. In einer Bekanntmachung der schleswigschen Regierung vom 16. November 1866 heisst es deshalb im Anschluss an eine Bekanntmachung der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 18. März 1865:

„I. Jedem, der mit Bezug auf den oben erwähnten Art. XIX die Anzeige macht, dass er sich in die Königlich dänischen Staaten zurückziehen wolle, (ist) ausdrücklich zu Protokoll zu bedeuten, dass mit der Ausführung dieses Vorhabens zugleich mit den Pflichten auch alles und jedes aus dem Untertanenverhältnisse entspringende Recht erlöscht, dass diese Wirkung aber auch nur mit der wirklichen Ausführung, also erst dann eintritt, wenn er seinen Aufenthalt dauernd in den Königlichen Staaten genommen hat.

III. Nach erfolgter protokollarischer Bedeutung (ist) dem Anzeigenden lediglich eine Bescheinigung dahin zu erteilen, dass in der Stammrolle der Vermerk von seiner Anzeige gemacht worden sei, die Delirung aber bis zum vollständigen Nachweise, dass er dauerden und festen Aufenthalt in den Königlich dänischen Staaten genommen habe, vorbehalten sein müsse.

Dem entsprechend wurde auch das Attest ausgefertigt,

welches dem betreffenden Optanten nach folgendem gedruckten Formular erteilt wurde:

„Der Wehrpflichtige N. N. hat angemeldet, dass er gemäss Art. XIX des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 nach Dänemark überzusiedeln gedenkt, und hat auf alle aus dem hiesigen Untertanenverhältnisse fliessenden Rechte verzichtet. Die Anmeldung ist in der Stammrolle vermerkt worden; die Löschung wird jedoch vorbehalten, solange nicht erwiesen ist, dass der Anmelder festen und dauernden[1]) Aufenthalt im Königreich Dänemark genommen hat."

Ebenso heisst es in einer in dänischer Sprache abgefassten Bescheinigung des königlich Sonderburg-Nordburger Amthauses vom 16. April 1867:

Nachdem Christian Becker von Adserballig L. 93 Nr. 22 hieselbst die Erklärung abgegeben hat, dass er in Gemässheit des Friedensvertrages 30. Oktober 1864 Art. XIX aus dem Untertanenverband zu diesem Lande austreten und nach dem Königreich Dänemark übersiedeln will, wird davon Vermerk bei seinem Namen in der Stammrolle geschehen, wogegen seine Löschung in demselben vorbehalten wird, bis es völlig erwiesen ist, dass er festen und dauernden Aufenthalt in den königlich dänischen Staaten genommen hat.

Wie die angeführte Regel von den preussischen Beamten zur Anwendung gebracht wurde, geht aus einem mir vorliegenden in dänischer Sprache verfassten Schreiben des Amtmanns in Hadersleben vom 22. März 1867 hervor. Das Schreiben ist an einen Optanten gerichtet, der seine

---

[1]) Diese Worte sind im Formular durch fetten Druck hervorgehoben.

Löschung in der Stammrolle beantragt hatte. Es heisst darin:

Auf den Antrag des N. N. an die königliche Regierung in Schleswig um Löschung in der hiesigen Stammrolle wird in Gemässheit eines Schreibens der Regierung vom 13. März 1867 im Namen der Regierung der Bescheid erteilt, dass, da er nach Dänemark übergesiedelt ist, seine Rechte und Pflichten als Untertan als suspendiert angesehen werden in Folge seiner in dieser Hinsicht abgegebenen Erklärung.

„Da er (der Optant) indessen nur kurze Zeit aus dem Lande weg gewesen ist, so hat die Königliche Regierung unter den jetzigen besonderen Verhältnissen, und da der Antragssteller in Gemässheit des Wiener Friedens noch längere Zeit fortwährend berechtigt sein wird, in das Verhältnis als abwesender Untertan zurückzutreten, zur Zeit doch keinen Anlass finden können, ihm die Löschung in der Stammrolle zu bewilligen, obwohl er den offiziellen Beweis erbracht hat, dass er in einem dänischen Grenzdorfe einen Besitz gekauft hat sowie auch, dass er in die dänische Stammrolle eingetragen ist."

Ich will in diesem Zusammenhang vorläufig nur darauf hinweisen, dass das Schreiben von der Voraussetzung ausgeht, den Optanten stehe in der Optionszeit ein Reoptionsrecht zu; dieses Reoptionsrecht werde ich im nächsten Abschnitt näher behandeln. Hier sei darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn die preussischen Verwaltungsbehörden demnach seiner Zeit die Worte „se retirer etc." dahin auslegten, dass für die Bewahrung des dänischen Untertanenverhältnisses ein fester und dauernder Aufenthalt in Dänemark Bedingung sei, das Landgericht Flensburg in seinem Urteil vom 20. Juni 1902 in Sachen

gegen Kapitän Fischer demgegenüber kurz und bündig erklärt: „Von einem dauernden Aufenthalt steht im Wiener Frieden nichts."

Nach dieser Auffassung der Optionsbedingungen seitens der preussischen Regierung hätte man doch annehmen müssen, dass die preussische Regierung denjenigen Personen gegenüber, die keinen festen und dauernden Aufenthalt in Dänemark genommen hatten, den Standpunkt eingenommen hätte, dass diese nicht das dänische Untertanenverhältnis bewahrt hätten, sondern fernerhin preussische Untertanen seien, die als solche nicht ausgewiesen werden könnten. Man wurde deshalb überrascht, als nichtsdestoweniger der Oberpräsident von Schleswig-Holstein am 12. April 1867 eine Bekanntmachung veröffentlichte, unter dem Titel: „Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums zu Kiel betr. die Ausweisung der in den dänischen Untertanen- und Militärverband übergetretenen Nordschleswigschen Wehrpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Schleswig behalten oder nach kurzer Abwesenheit wieder genommen haben."

In dieser Bekanntmachung heisst es:

„Durch einen an die oberen Provinzial-Behörden der Herzogtümer Schleswig und Holstein gerichteten gemeinschaftlichen Erlass der Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und des Inneren, vom 30. v. M., ist verfügt worden, dass ohne Ausnahme solche nordschleswigsche Wehrpflichtige,

> welche, nachdem sie der Form nach in den dänischen Untertanen- und Militärverband übergetreten sind, gleichwohl ihren dauernden Aufenthalt in Schleswig behalten oder nach kurzer Abwesenheit wieder genommen haben,

also auch diejenigen unter ihnen, welche sich nachträglich etwa bereit erklären, ihr formell zum Königreiche Dänemark eingegangenes Untertanenverhältnis wieder zu lösen und sich der Einstellung in die preussische Armé als unsichere Heerespflichtige zu unterwerfen,

ausgewiesen werden sollen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Bekanntmachung der schleswigschen Regierung vom 16. November v. J., betr. die Behandlung Wehrpflichtiger, welche auf Grund des Art. XIX des zu Wien am 30. Oktober 1864 abgeschlossenen Friedenstraktats aus dem Herzogtum Schleswig in die Königlichen dänischen Staaten zurückziehen zu wollen erklären, werden hierdurch aufgehoben."

Man weiss nicht, ob man lachen oder weinen soll. wenn man sieht, wie die vereinigte Intelligenz dreier preussischer Ministerien schliesslich dahin ausmündet, eine Bekanntmachung zu erlassen, die einen flagranten Rechtsbruch einer Reihe preussischer Untertanen gegenüber in die Wege leitet und sanktioniert. Insonderheit muss man sich darüber wundern, dass das preussische Ministerium des Äusseren zum Erlass dieser Bekanntmachung seine hülfreiche Hand dargeboten hat; denn man hätte billigerweise doch verlangen können, dass wenigstens dieses Ministerium den Art. XIX des Friedensvertrages gelesen und daher gewusst hätte, was darnach zu einer gültigen Option, welche die Wirkung haben soll. das dänische Untertanenverhältnis zu bewahren und das preussische dadurch zu beendigen, verlangt werde, und dass darnach wenigstens derjenige Optant, der nie das Gebiet der Herzogtümer verlassen, sondern sich andauernd dort aufgehalten hat, nicht die gestellten Bedingungen erfüllt habe, folglich auch nicht dänischer Untertan ge-

worden sondern preussischer verblieben sei und als solcher auch nicht Gegenstand einer Ausweisung sein könne.

Aber die Logik versagt, die von der Regierung selbst früher offiziell anerkannte Auslegung des Art. XIX wird über Bord geworfen, das Erfordernis eines Domizilwechsels als Voraussetzung für den Wechsel der Staatsuntertanschaft wird aufgegeben, und die blosse Optionserklärung wird für ausreichend erachtet, wo es gilt, missliebige Personen ausweisen zu können. Diese Tatsache offenbarte sich in ihrer vollen Klarheit und Ausdehnung, als man anfing, die Ausweisungen systematisch zu betreiben, nach dem die Köllersche Ausweisungspolitik als leitender Grundsatz in der Verwaltung Nordschleswigs und als Mittel zur Unterdrückung der dänisch gesinnten Nordschleswiger zur Herrschaft gelangt war. Man wies sans phrase Personen als Optanten aus, die nie den Boden Schleswigs verlassen hatten.

Schliesslich wurde dann doch die Frage nach den Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Option vor die Gerichte gebracht, indem eine Dame, Fräulein Reimers, die in ihrer Eigenschaft als Optantenkind ausgewiesen worden aber nach erfolgter Ausweisung zurückgekehrt war, wegen Übertretung des Verbotes, nach Schleswig wieder zurückzukehren, angeklagt wurde.

Das Landgericht Flensburg bestätigte die Gültigkeit der Ausweisung; das Oberlandesgericht Kiel verneinte sie jedoch in seinem Urteil vom 9. Mai 1901, indem es sich darauf berief, dass nur erwiesen sei, dass der Vater, dessen Option nach der Übereinkunft der beiden Regierungen auch für die Tochter bindend sein sollte, eine Optionserklärung abgegeben, aber nicht, dass er die Übersiedelung nach Dänemark vollzogen habe, und dass ohne eine solche

Übersiedelung die nötigen faktischen Tatsachen fehlten, aus denen man auf das dänische Untertanenverhältnis des Vaters schliessen konnte und davon wieder darauf, dass die Tochter auch nicht preussische Untertanin sei; denn, wie es in den Urteilsgründen heisst:

„Unter Zugrundelegung des Willens der vertragschliessenden Teile, wie er ihrem Interesse an baldiger Herstellung endgültiger Verhältnisse entnommen werden darf, und nach dem inneren Zusammenhang sowie der Satzfassung ist der Absatz 1 des Art. XIX im genannten Friedenstraktat dahin auszulegen, dass die Untertanen in den Herzogtümern die ihnen darin gewährleistete Berechtigung zur Erhaltung ihrer dänischen Staatsangehörigkeit für sich nur in der Weise sollten wirksam machen können, dass sie neben der formellen Anzeige an die zuständige Behörde, also neben der Optionserklärung, binnen einer sechsjährigen Frist ausserdem die äusserliche Abtrennung von den jetzt einer neuen Oberherrschaft unterworfenen Gebieten vollzogen d. h. sich nach dem Wortlaut des Art. XIX „mit ihren Familien in die Staaten Sr. Dänischen Majestät zurückzogen". Dass dieses Erfordernis einer Verlegung des Wohnsitzes nach Dänemark das Entscheidende ist, findet eine fernere Bestätigung in der „Bekanntmachung vom 18. März 1865 betr. die Übersiedelung Wehrpflichtiger nach Dänemark in Gemässheit des Art. XIX des Friedenstraktats von 30. Oktober 1864. Vergleiche ferner die Cirkularverfügung vom 15. Mai 1865, in der gradezu Veranlassung genommen ist zu betonen, dass der wirkliche Austritt aus dem schleswig-holsteinischen Staatsnexus erst mit der Übersiedelung nach Dänemark erfolgt."

Nach Lage der Sache kam das Oberlandesgericht nur dazu, das Prinzip der Notwendigkeit des Domizil-

wechsels für den Wechsel des Untertanenverhältnisses festzustellen ohne der Frage nach den näheren Bedingungen, wann ein solcher Domizilwechsel in concreto vorliege, näher zu treten.

Dieses geschah dagegen in dem Verfahren gegen den oben erwähnten Kapitän Fischer, welcher nach erfolgter Ausweisung zurückgekehrt war und deshalb wegen unerlaubter Rückkehr angeklagt wurde. Diese Sache hat zunächst Interesse vom Gesichtspunkte der Beweiswürdigung. Eine offizielle Optionserklärung lag nämlich nicht vor, sondern nur ein Protokoll des Landratsamts zu Apenrade vom 18. März 1870, das also lautete:

„Vor dem unterzeichneten Landrat erscheint der Schiffskapitän C. C. Fischer, geb. am 5. September 1844, „der im Jahre 1864 seinen Austritt nach Dänemark erklärt hatte", und giebt die Erklärung ab, dass er in seine frühere Heimat zurückkehren und von nun an als preussischer Untertan angesehen zu werden wünsche, auch bereit sei, gewissenhaft alle ihm als solchem obliegenden Pflichten zu erfüllen. Derselbe produziert — —

Es wird dem Komparenten eröffnet, dass er infolge der vorstehenden Erklärung wieder als hiesiger preussischer Untertan angesehen werde, und dass er sich behufs seiner Inkontrollnahme bei dem Bezirkskommando melden solle.

V. g. u.
C. C. Fischer.
in fidem
W. v. Levetzau."

In den oben hervorgehobenen Worten dieses, vom Landrat und dem Erschienenen unterschriebenen Protokolls erblickte das Landgericht Flensburg den Beweis

dafür, dass der Kapitän C. C. Fischer wirklich im Jahre 1864 eine Optionserklärung abgegeben habe, was Fischer indessen bestreitet. Nach seiner Angabe kam es zu der Verhandlung vor dem Landrate im Jahre 1870 dadurch, dass er bei einer Havarie alle seine Papiere verloren hatte und dann von Apenrade aus auf einem Schiffe unter deutscher Flagge zu fahren wünschte. Er habe daher kein Bedenken getragen, das Protokoll zu unterschreiben, da er dadurch seinen Zweck, vom Landrate die zur Fahrt unter deutscher Flagge notwendigen Papiere zu erhalten, erreichte. Diese Angaben erklärt das Schöffengericht in seinem Urteil vom 30. April 1902 für leere Ausreden, und das Landgericht Flensburg sagt im seinem Urteil vom 20. Juni 1902:

„Im Eingange des Protokolls (vom 18. März 1870) heisst es von dem Angeklagten, dass er (Fischer) „im Jahre 1864 seinen Austritt nach Dänemark erklärt hatte". Dieses ist eine Feststellung des protokollierenden Landrates, eines durch besondere Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit ausgezeichneten Beamten, von dem es nach dem Zeugnis des schon damals bei ihm beschäftigten Kanzleirats Scholz ausgeschlossen ist, dass er diese Feststellung getroffen haben sollte ohne sich von dem Vorhandensein ihrer tatsächlichen und rechtlichen Unterlagen überzeugt zu haben". Ich will dem ehrenden Zeugnisse, welches das Landgericht hier dem betreffenden Landrate ausstellt, nicht widersprechen, sondern die vom Kanzleirat Scholz, auf dessen Zeugnis sich das Landgericht selbst beruft, bekundeten Tatsachen reden lassen. Wie behandelte danach der Landrat die Optionserklärungen? Hierüber giebt das Urteil des Schöffengerichts Aufklärung:

„Die angeblich im Jahre 1864 abgegebene Optionserklärung des Angeklagten hat unter den Akten des Königlichen Landratsamts hier nicht aufgefunden werden können. Hieraus kann jedoch keineswegs gefolgert werden, dass die Erklärung nicht abgegeben worden ist. Denn nach dem Zeugnis des im Jahre 1868 als Kreissekretär hier angestellten und durch seine amtliche Tätigkeit mit den derzeitigen Verhältnissen vertraut gewordenen Kanzleirats Scholz wurden derzeit auf dem hiesigen Landratsamt mehrere Tausend Optionserklärungen abgegeben. Die darüber aufgenommenen Urkunden bestanden aus einzelnen, nicht zusammengehefteten Blättern und wurden zu Packeten zusammengeschnürt und weggelegt."

Dieses ist nun keine besonders gewissenhafte und zuverlässige Behandlung der betreffenden bedeutungsvollen Optionserklärungen. Und das Protokoll selbst zeugt auch nicht davon, dass der Landrat, wie das Landgericht behauptet, sich vor der Aufnahme des Protokolls die Mühe gemacht habe, in den Packeten nachzusuchen und sich über das Vorhandensein der faktischen Grundlage selbst, der Optionserklärung, zu vergewissern. Im Gegenteil, der ganz unbestimmte Hinweis auf das „Jahr 1864" spricht dagegen; denn, wenn der Landrat das Protokoll mit der Optionserklärung vor Augen geschrieben hätte, so würde er wohl den Tag der Option ebenso wie den Tag der Geburt hinzugefügt haben. Was demnächst die rechtliche Grundlage, die Gültigkeit der Optionserklärung, anlangt, so ist der Inhalt des Protokolls auch in dieser Hinsicht durchaus nicht befriedigend. Es heisst nämlich einfach, dass der Erschienene im Jahre 1864 seinen Austritt nach Dänemark erklärt hatte. Nun wird aber im Urteile des Landgerichts selbst hervorgehoben, dass der Kapitän Fischer

im Jahre 1864 minderjährig war, und dass die von ihm, wie behauptet, abgegebene Optionserklärung also um gültig zu sein mit Zustimmung des Vaters abgegeben sein musste. Liegt denn ein Beweis für die Erteilung dieser Einwilligung vor? Im Protokoll aus dem Jahre 1870 nicht; denn dieses besagt nur, dass der Erschienene im Jahre 1864 seinen Austritt nach Dänemark erklärt hatte, ohne die Einwilligung des Vaters zu erwähnen. Dieser Zusatz, von dem die Gültigkeit der Erklärung abhängt, würde wohl nicht im Protokoll gefehlt haben, wenn die Optionserklärung, von dem Vater mitunterschrieben, bei der Aufnahme des Protokolls vorgelegen hätte. Das Protokoll selbst erwähnt nun aber nicht, dass der Vater seine Zustimmung erteilt habe, und auch sonst hatte man keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Zustimmung erteilt sei. Aber dessenungeachtet meint das Landgericht, dass der erforderliche Beweis für die Erteilung der Einwilligung seitens des Vaters erbracht sei. In den Urteilsgründen heisst es nämlich:

„Der Angeklagte war im Jahre 1864, da er am 5. September 1844 geboren ist, noch minderjährig; seine Optionserklärung bedurfte daher der Bestätigung durch den Vater. Diese ist aber auch erteilt. Ohne solche Bestätigung würde der mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen vertraute Landrat die Option nicht als wirksam angesehen haben. Der Vater hat auch die im Jahre 1870 abgegebene Optionserklärung eines jüngeren, — 1884 ebenfalls ausgewiesenen, — Sohnes, der damals als Seemann in den ostasiatischen Gewässern fuhr, genehmigt und hat mit dem Angeklagten, wie dieser selbst angiebt, nach seiner Entlassung aus der dänischen Marine über die Verlegung seines Wohnsitzes nach Dänemark

gesprochen. Aus allem diesem ist mit Sicherheit festzustellen, dass der Vater des Angeklagten dessen Optionserklärung genehmigt oder als dessen Gewalthaber für ihn die Optionserklärung abgegeben hat. In jedem Falle liegt eine wirksame Optionserklärung vor."

Wenn man geglaubt hat, dass nach preussischem Recht die Landratsprotokolle nur einen Beweis für das enthalten, was darin steht, so bezeugt dagegen das Urteil des Flensburger Landesgerichts, dass sie auch Beweis erbringen können für das, was nicht darin steht. Es heisst nämlich im Urteil wörtlich: „Der Inhalt dieses Protokolls (vom 18. März 1870) beweist zugleich, dass im Jahre 1864 eine wirksame Optionserklärung des Angeklagten, die dieser bestimmt ableugnet, abgegeben worden ist."

Welche sind nämlich die für den Beweis erheblichen Tatsachen? Dass der Vater den Austritt des Bruders des Kapitäns Fischer genehmigt hat, beweist doch durchaus nichts gegen den Kapitän Fischer selbst. Dass demnächst der Vater, wie der Kapitän Fischer angiebt, nach dessen Entlassung aus der Marine davon gesprochen hat, nach Dänemark übersiedeln zu wollen, beweist auch nicht, dass er die Optionserklärung des Kapitäns Fischer genehmigt hat. Übrig bleibt denn nur die Tatsache, dass der gesetzeskundige Landrat eine Option nicht als gültig angesehen haben würde, ohne dass der Vater seine Einwilligung erteilt hätte. Entscheidend bleibt also stets das Zeugnis des Kanzleirats Scholz über die zuverlässige und gewissenhafte Amtsführung des Landrats. Man sollte sich aber doch nicht immer und immer wieder auf diese Zeugenaussage berufen, wenn nach ihr in Wirklichkeit feststeht, dass die Optionserklärungen, anstatt in ordnungsmässige Protokolle eingetragen zu sein, auf lose Blätter geschrieben, und

diese zu Packeten zusammengeschnürt worden sind, die ausserdem noch, wie das Urteil des Landgerichts selbst feststellt, so nachlässig behandelt wurden, dass Urkunden daraus haben verschwinden können. Das Schöffengericht begnügt sich mit der Ausführung: „Hiernach ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Urkunde über die Optionserklärung verschwunden, und die tatsächlich abgegebene Erklärung vor dem Landratsamt nicht mehr nachzuweisen ist.“ Das Landgericht stellt aber dieses schon als unwiderlegbare Tatsache hin. In seinem Urteil heisst es nämlich: „Besondere Akten haben damals auf dem Landratsamt nicht existiert: die einzelnen Blätter sind zusammengelegt, die gleichartigen zusammengeschnürt und weggelegt. Aus einem solchen Bündel ist die im Protokoll vom 18. März 1870 erwähnte Optionserklärung des Angeklagten, bezw. seines Vaters, die im Laufe des Jahres 1864 vor der Anmusterung des Angeklagten auf der „Catharina“ erfolgt ist, verschwunden.“ Dieses ist indessen eine Behauptung, deren Richtigkeit den Nachweis voraussetzt, dass die Optionserklärung überhaupt im Packete gewesen ist; und dieser Beweis ist nicht erbracht; denn es hat keiner behauptet, die Optionserklärung jemals in einem der Packete gesehen zu haben. Und wenn das Landgericht weiterhin ausführt: „In jedem Falle liegt eine wirksame Optionserklärung vor“, so entbehrt diese Behauptung jeglichen Beweises; denn die einzige Beweisgrundlage, das Protokol von 1870, bestätigt sie nicht; und ebensowenig findet schliesslich die dem Landrate vom Landgericht zugeschriebene Eigenschaft des streng gesetzmässigen Handelns, die dafür bürgen soll, dass die Genehmigung des Vaters vorgelegen habe, in dem Protokolle selbst ihre Bestätigung. Dieses ist nach seinem Inhalte ein Protokoll über die Abgabe einer Reoptionserklärung.

Als solches hätte es gemäss der Verfügung vom 17. Oktober 1867, — worüber Näheres unten im nächsten Abschnitt, — abgefasst sein müssen. Dieses ist aber nicht geschehen. Das Protokoll enthält z. B. nicht, wie die Verfügung vorschreibt, die ausdrückliche Erklärung des Reoptanten, dass er zur nachträglichen Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht bereit sei, sondern begnügt sich damit, im Allgemeinen auszusprechen, dass der Erschienene sich zur Erfüllung aller ihm als preussischem Untertanen obliegenden Pflichten bereit erklärt habe. Auch enthält das Protokoll nicht die in der Verfügung vorgeschriebene Mitteilung an den Erschienenen, dass er für den Fall, dass er später noch ein Mal in Gemässheit des Artikel XIX des Friedensvertrages auswandere, unter keinen Umständen wieder aufgenommen werden würde. In dem Urteile des Landgerichts heisst es daher auch: „Der Angeklagte hat sich in dem mehrerwähnten Protokoll gar nicht zur Erfüllung seiner Militärpflicht bereit erklärt, ihm ist auch nicht, wie es vorgeschrieben war, eröffnet, dass er bei später wiederholter Option nicht wieder aufgenommen werden würde.“ Alle diese Mängel, die ebenso viele Verstösse gegen die Regierungs-Verfügung seitens des Landrats enthalten, unterlässt das Landgericht nicht gegen den Angeklagten zu verwenden; was aber den Hauptmangel anlangt, dass nämlich das Protokoll eine wesentliche Bedingung für die Gültigkeit der Option unerwähnt gelassen hat, sodass damit jeglicher Beweis für die Einwilligung des Vaters in die Option fehlt, ein Umstand, der für den Angeklagten sprechen würde, darüber geht das Landgericht hinweg, indem es auf die gewissenhafte und gesetzmässige Amtsführung verweist, die es selbst grade bei der Behandlung dieser Sache hat in Abrede

stellen müssen. Ein Beweis dafür, wie falsch das Landgericht den Inhalt des Protokolls beurteilt, ist es schliesslich auch, dass es gar nicht den Passus darin beachtet zu haben scheint, dass „der Erschienene infolge der vorstehenden Erklärung wieder als preussischer Untertan angesehen werde"; das Urteil des Landgerichts erklärt nämlich in seiner beliebten apodiktischen Ausdrucksweise einfach: „Es hat auch keine Wiederaufnahme des Angeklagten stattgefunden."

Es ist schon arg genug, wenn die Verwaltungsbehörden die Option eines Minderjährigen ohne Einwilligung seines Vaters berücksichtigen, wie es vom preussischen Ministerium des Inneren geschehen ist, da es in einem Erlass vom 19. Juni 1903 erklärt hat, dass es nach den angestellten Ermittelungen nicht erwiesen sei, dass der Hufner P. F. Degn, geboren 25. August 1853, die Eigenschaft als Preusse nicht besitze, obleich seine Options Erklärung am 30. Juli 1870, also während seiner Minderjährigkeit, ohne Genehmigung seines Vaters oder des zuständigen Vormundschaftsgerichts abgegeben war. Aber dass ein Landgericht so leicht, wie in dem vorliegenden Falle geschehen, über die genannte Gültigkeits Bedingung hinweggeht, ist doch bedeutend ärger.

Auf diese ganze Frage, ob der Kapitän Fischer wirklich eine Optionserklärung abgegeben habe, ist das Oberlandesgericht in seinem Urteil vom 26. April 1902 nicht näher eingegangen. Es hat sich an die Beantwortung der anderen Frage gehalten: ob die Erfordernisse einer gültigen Option dadurch erfüllt seien, dass der Kapitän Fischer sich auf einem dänischen Handelsschiffe mit Svendborg in Dänemark als Heimatshafen verheuert hatte. Das Schöffengericht hatte diese Frage verneint, aber unbegreif-

licherweise dessenungeachtet festgestellt, dass die Option gültig wäre. Das Landgericht Flensburg half sich über die Frage hinweg, indem es sich auf den prinzipiellen Standpunkt stellte, dass zur Gültigkeit der Option die vollendete Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes und die vollendete Überwanderung nach Dänemark nicht erforderlich seien, eine Ansicht, auf die ich unten zurückkommen werde. Das Landgericht hob aber ausserdem noch subsidiär hervor, dass die angeführten Bedingungen, wenn sie erforderlich seien, auch von Kapitän Fischer dadurch erfüllt wären, dass er sich auf einem dänischen Schiffe verheuert habe. Das Oberlandesgericht sprach dagegen den Angeklagten aus folgenden Gründen frei:

„Nach Artikel XIX des Wiener Friedenstraktats vom 30. Oktober 1864 ist den Untertanen, welche in den durch jenen Vertrag cedirten Territorien domiziliert waren, das Recht gewahrt, während 6 Jahre seit der Auswechselung der Ratifikationen mittels einer vorgängigen Anzeige an die zuständige Behörde . . . . sich . . . . in die Staaten Sr. dänischen Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle ihnen ihre Eigenschaft als dänische Untertanen vorbehalten bleiben sollte. Dass der Angeklagte im Sinne dieser Bestimmung sich in die dänischen Staaten zurückgezogen habe, folgert das Berufungsgericht aus den tatsächlichen Feststellungen, der Angeklagte habe in Anschluss an eine vorherige Optionserklärung auf einem dänischen Schiffe Dienste genommen und sei mit diesem nach dessen Fertigstellung Ende August oder Anfang September 1865 unter dauernder Aufgabe seines bisherigen Wohnsitzes Apenrade zu jahrelangen Fahrten in ausländischen Gewässern in See gegangen.

Diese Schlussfolgerung des Berufungsgerichts ist unzutreffend. Das „Sichzurückziehen“ in die dänischen Staaten erfordert ausser dem Aufgeben des bisherigen Wohnsitzes auch die tatsächliche Ausführung der Übersiedelungsabsicht. An solcher Ausführung fehlt es hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, da nach den letzteren der Angeklagte, nachdem er seine frühere Heimat Apenrade verlassen, sich nicht in das dänische Staatsgebiet begeben hat, sondern mit einem Schiffe, einem Handelsschiffe, in See gegangen ist. Der im Berufungsurteil betonte Umstand, dass das Schiff seinen Heimatshafen in Svendborg in Dänemark hatte, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung, da der Aufenthalt auf einem dänischen Handelsschiffe dem Aufenthalt auf dänischem Grund und Boden nicht gleich zu achten ist.“

Gegen diesen Satz wendet sich nun Professor Niemeyer in einer längeren Auseinandersetzung. Es heisst in dem oben erwähnten, mir in Abschrift vorliegenden Gutachten: „Man ist in der Wissenschaft und Praxis vollkommen einig darüber, dass Schiffe territoires flottants sind, schwimmende Gebietsteile ihres Heimatsstaates. Dies erleidet bei Handelsschffen gewisse Modifikationen, solange sie in fremden Eigengewässern sind. Aber auch in dieser Lage hören sie nicht auf, zu dem Heimatsstaat zu gehören. Der Territorialcharakter der Handelsschiffe insbesondere für Staatsangehörigkeitsfragen tritt darin hervor, dass die Geburt an Bord eines Schiffes dieselbe Wirkung hat, wie die Geburt in dem Heimatlande, was mindestens für Geburten an Bord auf hoher See allgemein anerkannt ist.

Ich beziehe mich statt anderer Citate auf Liszt, das Völkerrecht, 2. Auflage 1902, S. 82 und dort angegebener

Litteratur, sowie auf Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. II (1887), S. 434 ff.

Besonders bemerkenswert ist, dass auch im Sinne des § 21 des deutschen Indigenatsgesetzes vom 1. Juni 1870 Aufenhalt auf deutschen Schiffen im Auslande nicht als Aufenhalt im Auslande, sondern als Aufenthalt im deutschen Reiche gilt. Vgl. Cahn, das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, 2. Auflage, 1896, S. 152."

Diesen Ausführungen gegenüber erlaube iah mir zu bemerken, dass Schiffe doch nicht Teile des Staatsgebietes sind, sondern nur in gewissen Beziehungen diesen bis zu einem gewissen Grade gleich behandelt werden. Und die Frage wird dann bei der Auslegung des Art. XIX die sein, ob und in wie weit darin diese Gleichstellung zugelassen ist, eine Frage, die zu verneinen ist.

Wenn im Abs. 2 des Artikels von Personen, établis dans les états de Sa Majésté Danoise, die Rede ist, so gehören zu diesen unzweifelhaft nicht solche, die auf dänischen, in fremden Gewässern segelnden Schiffen verheuert sind. Die letzteren Personen fallen vielmehr unter die Vorschrift des Absatz 4 betr. diejenigen, die sich zur Zeit der Ratifikation des Friedenstraktats ausserhalb der Territorien des Königreichs Dänemark oder der Herzogtümer aufhalten. Schon hieraus geht hervor, dass nach Art. XIX unter dem Ausdruck Territorium nicht Handelschiffe mit einbegriffen sind, die sich ausserhalb des Territoriums befinden. Deshalb würde man auch nicht von einem Eingeborenen der Herzogtümer, der sich z. B. in einem südamerikanischen Hafen auf einem dänischen Schiffe verheuert hätte, sagen können, dass er sich in die Staaten Sr. dänischen Majestät begeben habe. Es

fragt sich deshalb nur, ob er in dem vorliegenden Falle denen gleichgestellt werden kann, welche nach Dänemark ausgewandert sind, um sich dort niederzulassen. Eine solche Gleichstellung ist aber unerlaubt; denn man kann wol annehmen, dass der Betreffende, der sich im Lande niederlässt, dort einen dauernden Wohnsitz begründen will, indem er sich dorthin begiebt mit der Absicht dort zu bleiben, da zu leben und zu sterben, aber das Vorhandensein dieser Absicht kann man nicht unterstellen, wenn er sich am Bord eines Schiffes verheuert. Der Aufenthalt auf einem Schiffe ist immer nur ein vorübergehender, von kürzerer oder längerer Dauer. Grade diese Unterscheidung von Landterritorien und Schiffen muss bei der Wahl des Untertanenverhältnisses von Bedeutung sein, bei welcher, wie vorauszusetzen ist, der Betreffende sich mit dem gewählten Staate dauernd verbinden will. Diese Absicht kann deshalb nicht durch das Besteigen eines Schiffes, das unter der Flagge des gewählten Staates segelt, in gleicher Weise zum Ausdruck gebracht werden, wie durch die Einwanderung in das Territorium des Staates um sich dort niederzulassen. Folgerechter Weise wird daher der Fall, dass jemand sich nach einem dänischen Hafen begiebt um sich auf einem dänischen Schiffe zu verheuern, nicht dem gleichgestellt werden können, dass jemand sich über die Grenze begiebt, um sich in dem dänischen Territorium niederzulassen. Die Gleichstellung von Schiff und Territorium ist deshalb im vorliegenden Falle nicht haltbar.

Die Frage, was erforderlich sei, wenn nicht von der Verheuerung auf einem dänischen Schiffe, sondern von der Niederlassung innerhalb des dänischen Territoriums die Rede ist, wurde demnächst vom Oberlandesgericht Kiel in einem Urteil vom 30. April 1902 entschieden.

Der Hofbesitzer C. Finnemann in Nordschleswig wurde am 28. Januar 1902 vor den Amtsvorsteher geladen und erhielt die Mitteilug, dass er nach der Entscheidung des Landrats nicht preussischer, sondern dänischer Staatsangehöriger sei. Gleichzeitig wurde ihm aufgegeben binnen 14 Tagen das preussische Staatsgebiet zu verlassen. Dieses erfolgte, nachdem Finnemann 35 Jahre hindurch als preussischer Untertan angesehen worden war, 6 Jahre das Amt eines Gemeindevorstehers bekleidet hatte, 6 Jahre Kreistagsabgeordneter gewesen war und 20 Jahre dem Schulvorstande angehört hatte. Nach erfolgter Ausweisung kehrte er zurück und wurde deshalb in den Anklagezustand versetzt.

Die näheren Umstände sind kurz folgende:

Am 27. Dezember 1866 hatte Finnemann, der in Taarning in Nordschleswig einen Hof besass, sich mit Frau und Kindern auf dem Hofe seines Schwagers in Heils in Jütland aufgehalten und hatte dort vor dem Hardesvogt zu Protokoll die Erklärung abgegeben, er, der sich in Heils im Königreiche Dänemark aufhalte, wolle sich auch in Zukunft dort aufhalten und sich in die dänische Stammrolle eintragen lassen und habe die Absicht, festen und dauernden Aufenthalt in Heils zu nehmen. In einem Schreiben des dänischen Amtmanns zu Vejle vom 4. Januar 1867, das seinem Namen die Worte „aus Heils“ hinzufügt hatte, war er hierauf als dänischer Untertan anerkannt worden. Der Schwager, der in Heils in Dänemark, und Finnemann, der in Taarning in Nordschleswig wohnte, waren nämlich übereingekommen, ihre Höfe zu tauschen. Der Handel war zwar abgeschlossen, wurde aber rückgängig gemacht, und Finnemann kehrte deshalb nach Taarning zurück und blieb dort wohnen,

nachdem er sich bis in den Januar 1867 hinein in Heils aufgehalten hatte und dort benachrichtigt worden war, dass er in Preussen nicht zum Militärdienst ausgehoben werden würde. Als er sich im Dezember 1866 nach Heils begab, hatte er auf seinem Hofe in Taarning einen Verwalter zurückgelassen; er begab sich aber trotzdem selbst fast täglich nach dem etwa eine Stunde von Heils entfernt belegenen Hofe um diesen zu beaufsichtigen, ebenso wie auch alle seine Mobilien in Taarning zurückgelassen waren.

Als leitende Gesichtspunkte für die richtige Beurteilung des angeführten Tatbestandes stellte das Oberlandesgericht folgende auf:

Für die Frage, ob der Angeklagte rechtsgültig optiert hat, kommt es nicht darauf an, dass er in Verbindung mit seiner Optionserklärung festen Wohnsitz in Heils oder überhaupt in Dänemark erworben habe. Der Artikel XIX des Wiener Friedens stellt als zweite an die Optionserklärung sich anschliessende Forderung allein die, dass der Optierende sich in die Staaten Sr. Dänischen Majestät begeben habe. Dieses, auch in dem Optionsvorbehalte anderer Abtretungs-Verträge vorgesehene Erfordernis pflegt man als dasjenige der Wohnsitzverlegung zu bezeichnen; dieser Ausdruck ist aber nur mit einer näheren Bestimmung richtig. Zum Zustandebringen des Tatbestandes, dass der Optierende sich nach Dänemark zurückgezogen hat, ist ausreichend, dass er seinen bisherigen Wohnsitz in Schleswig-Holstein aufgegeben hat und zu dem Zweck über die dänische Grenze gewandert ist in Dänemark ein festes Heim zu erwerben, Tatsachen, die auch in umgekehrter Reihenfolge eintreten können, sodass der Optierende die Absicht erst fasst, nachdem er die

Grenze überschritten hat. Während deshalb die Wirkung einer Option nicht dadurch beeinflusst wird, dass die beabsichtigte nachträgliche Niederlassung in Dänemark nicht stattfindet, muss man dagegen überall an den beiden anderen Voraussetzungen für die Vollendung der Option festhalten. Insonderheit kann das Sichzurückziehen eines Optanten aus Schleswig-Holstein nicht ohne Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes im Inlande erfolgen.

Diese Aufhebung des Wohnsitzes in Taarning ist bei dem Angeklagten nicht eingetreten, da sie nach dem festgestellten Tatbestande zwar unternommen aber nicht zur Vollendung gebracht ist.

In der Kritik des landgerichtlichen Urteils heisst es weiter, der Angeklagte habe zwar bei Abgabe der Optionserklärung die Absicht gehabt, seinen bisherigen Wohnsitz in Schleswig aufzugeben und sich in Dänemark niederzulassen, unrichtig sei aber die Annahme, dass die Verlegung des Wohnsitzes nach Dänemark schon erfolgt sei. Man müsse vielmehr unterscheiden zwischen Absicht und deren Ausführung, und des weiteren zwischen Anfang und Vollendung der Ausführung. Eine Verlegung des Wohnsitzes nach Dänemark hätte für den einen Teil in der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes Taarning bestehen müssen. Aber selbst wenn der Angeklagte schon beim Überschreiten der Grenze diese Absicht gehabt oder sie später bekommen hätte, so sei sie doch nicht verwirklicht worden. Erst durch die Übergabe seines Hofes an den Schwager würde in den Verhältnissen des Angeklagten diejenige faktische Änderung eingetreten sein, die für die Vollendung der Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes als erforderlich zu erachten sei. Eine solche Übergabe habe aber nicht stattgefunden. Der Angeklagte

sei mit seiner Familie nach einer kurzen, aber nicht endgültigen Abwesenheit nach dem in seinem Eigentume verbliebenen Hofe in Taarning zurückgekehrt. Er habe die beabsichtigte und schon angefangene Aufhebung seines Wohnsitzes vor ihrer Vollendung abgebrochen.

Das angefochtene Unteil, dessen Entscheidung auf einer Verkennung des Erfordernisses einer Wohnsitzverlegung, besonders der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes, beruhte, wurde deshalb aufgehoben, und der angeklagte freigesprochen, da er als Inländer nicht hätte ausgewiesen werden können.

Man wird ersehen, dass die oben S. 78 gegebene Entwickelung mit den im Urteile des Oberlandesgerichts hervorgehobenen Hauptgesichtspunkten in vollem Einklang steht, und man wird gleichzeitig erkennen, dass im vorliegenden Falle die endgültig vollzogene Auswanderung sich mit der endgültig vollzogenen Einwanderung gedeckt hätte, insoweit beide darauf beruht haben würden, dass die Höfe übertragen worden wären, die getauscht werden sollten und deshalb gleichzeitig hätten übertragen werden müssen. Im vorliegenden Falle würde daher das Wegziehen und Niederlassen in continenti erfolgt sein, und insoweit kann in diesem Falle mit vollem Recht die Wohnsitzverlegung nach Dänemark als Voraussetzung für die Gültigkeit der Option und die Nichtverlegung als Grund ihrer Ungültigkeit hervorgehoben werden.

Durch dieses Urteil war Finnemann zwar für den Augenblick, jedoch nicht endgültig, der Verfolgung entzogen. Da man vorläufig gegen ihn selbst nichts weiter unternehmen konnte, begann man eine Verfolgung seines Sohnes, Finnemann jnr., gleichfalls Hofbesitzer in Nordschleswig. In Wirklichkeit war diese Verfolgung aber

nur eine Fortsetzung des Verfahrens gegen den Vater, weil der Sohn als Optant dem Vater gefolgt war, und der Ausfall des Prozesses wurde denn auch, wie später erörtert werden wird, gegen den Vater verwandt.

Am 30. Januar 1902 erhielt Finnemann jnr. eine Vorladung vor den Amtsvorsteher, der ihm im Auftrage des Landrats mitteilte, dass er mit 14 tägiger Frist aus Preussen ausgewiesen sei. Am 13. Februar dss. Jahres wurde er über die Grenze gebracht, am 14. kehrte er, ohne vorher Erlaubnis eingeholt zu haben, nach seinem Hofe zurück und wurde deswegen unter Anklage gestellt. Die Sache kam in der Berufungsinstanz vor das Landgericht Flensburg, welches Finnemann verurteilte, weil die Option des Vaters gültig gewesen sei. In den Gründen des Urteils wird als Beweis dafür, dass man seinen Wohnsitz wechseln kann, ohne seinen Besitz zu verkaufen, auf den Fall verwiesen, dass ein Hofbesitzer wegen eines begangenen Verbrechens über die Grenze flüchtet; zugleich wird hervorgehoben, dass Finnemann, um den Grenzaufsehern zu entgehen, heimlich nur ab und zu mal im Vorbeigehen nach Taarning gekommen sei. An der Hand eines solchen Bildes von einem Verbrecher, der aus dem Lande geflohen ist und sich heimlich dorthin zurückschleicht, wird also die Stellung eines Mannes gekennzeichnet, der kraft der ihm vertragsmässig zustehenden Befugnis über die Grenze gereist ist und dann wieder, wie es im Urteile des Oberlandesgerichts vom 30. April 1902 heisst, fast täglich zurückgekehrt ist. um seinen Besitz zu beaufsichtigen. Das Oberlandesgericht hat auch diese Tatsachen nicht für erheblich erachtet.

Mit der Zeichnung dieses Bildes von Finnemann als eines entflohenen Verbrechers ist es wohl auch in Ver-

bindung zu bringen, wenn im Urteile des Landgerichts ausgeführt wird, Finnemann habe sich nicht, wie er meine, zu der ersten Aushebung in Christiansfeld am 18. Januar 1867 gestellt; denn in der Zeit vom 12. Januar 1867, dem Tage seiner Löschung in der preussischen Stammrolle, bis zum 18. dss. M. konnte Finnemann ohne vorherigen Widerruf seiner Option unmöglich aufs neue in die preussische Stammrolle aufgenommen werden und zur Aushebung gelangen. Aber „ab esse ad posse valet consequentia" ist ein guter alter logischer Satz, kraft dessen der Nachweis geführt werden kann, dass Finnemann senior vor dem 11. Januar wieder nach Schleswig zurückgekehrt ist, an welchem Tage ihm die Ladung zu Musterung, welche am 18. Januar statt fand, und bei welcher er zugegen war, zugestellt wurde. Seitden hat er Schleswig nicht wieder verlassen. Aber die Führung dieses Beweises ist seinem Sohne aus dem unten S. 109 angeführten Grunde unmöglich gemacht.

Um zu zeigen, wie das Landgericht die Beweisergebnisse würdigt, sei nur noch folgender Passus in den Urteilsgründen hervorgehoben: „Es ist in glaubwürdiger Weise bekundet, dass die Schwiegermutter Finnemanns, während dieser in Bögebjerg wohnte, sich zu wiederholten Malen danach erkundigt hat, ob und wie ihr Schwiegersohn es anstellen sollte, um wieder in seine alte Heimat zurückzukehren. Dies beweist (!) auch, dass der alte Wohnsitz aufgegeben und ein neuer Wohnsitz begründet war." Auch diese Tatsache hat das Oberlandesgericht nicht für erheblich erachtet; aber trotzdem ist es in seinem Urteile gegen den Sohn zu einem grade entgegengesatzten Resultate von dem gekommen, was es dem Vater gegenüber festgestellt hat. Das neue Urteil enthält deshalb auch in seiner Einleitung eine Erklärung, weshalb das vorige Urteil nur dem

Vater gegenüber rechtskäftig sei, und dass die entgegengesetzte Entscheidung gegen den Sohn auf Grund einer in wesentlichen Punkten abweichenden Feststellung des Tatbestandes in der neuen Sache gefällt werde.

Welche sind denn diese neuen, in wesentlichen Punkten abweichenden Tatsachen, die das entgegengesetzte Resultat herbeigeführt haben?

Es heisst in dem Urteile noch immer ausdrücklich, dass eine Übergabe der getauschten Höfe nicht stattgefunden habe, dass aber der Schwager Fink am 31. Dezember 1866 nach Taarning gekommen sei, um, — wie es nicht anders zu verstehen sei —, im eigenen Interesse den Hof zu besichtigen, und im Verständnis mit Finnemann, — so wie offenbar die Meinung gewesen sei —, auf dem Hofe einen Verwalter gehabt habe, den er also eingesetzt oder übernommen habe. Hieraus zieht das Landgericht den Schluss, dass, selbst wenn eine formelle Übergabe des Hofes in Taarning nicht stattgefunden habe, der Schwager Fink doch den Hof, der ihm von Finnemann zur eigenen Bewirtschaftung überlassen sei, in Besitz genommen habe; mit dieser vollzogenen Übergabe des Hofes in Taarning an Fink sei jedenfalls der Wille Finnemanns, seinen Wohnsitz in Taarning aufzugeben, hinreichend realisiert.

Es sei zwar nicht, wie vom Landgericht ausgesprochen, festgestellt, dass Finnemann auch schon den Hof Bögebjerg in Besitz genommen habe; wenn er aber erst seinen Wohnsitz in Taarning aufgegeben habe, so müsse sein Aufenthalt in Heils ausreichend sein, damit die für die Begründung eines Domizils erforderlichen äusserlichen Tatsachen vorliegen. Also der Umstand, dass der Schwager am 31. Dezember 1866 auf dem Hofe war

und einen Verwalter dort hatte, gleichzeitig damit, dass Finnemann selbst, wie in dem früheren Urteile festgestellt, fast täglich nach dem Hofe kam und ihn besichtigte, — wenn er dabei auch möglicherweise bestrebt war, so weit wie möglich einen Zusammenstoss mit den preussischen Gendarmen zu vermeiden, — dieser Umstand also soll alle die Tatsachen enthalten, die den vom Gerichte früher für nicht vollendet erachteten Domizilwechsel jetzt zu einem vollendeten machen.

Merkwürdig ist insbesondere der Satz, dass der Aufenthalt Finnemanns in Heils dort ein Domizil begründen müsse, wenn er erst seinen Wohnsitz in Taarning aufgegeben habe. Dieses hatte aber Finnemann grade nicht getan. Von einem endgültigen Wegzuge vom Hofe, wo, wie im Urteile des Landgerichts immer noch aufs neue festgestellt wird, alle Möbel noch unberührt standen, war trotz der Anwesenheit des Verwalters absolut keine Rede. Dass der ganze status quo der Wohnung nnverändert war, zeigte sich ja am deutlichsten, als Finnemann im Januar 1867 wieder seine Wohnung auf dem Hofe bezog.

Die klare und korrekte Unterscheidung, die das vorige Urteil des Oberlandesgerichts zwischen der Absicht und deren Ausführung, zwischen angefangener und vollendeter Ausführung und zwischen Vorbereitung und Vollendung der endgültigen Auswanderung aufstellt, ist jetzt ganz verwischt. Der Besuch des Schwagers Fink und die Anwesenheit des Verwalters desselben, Tatsachen, die höchstens vorbereitende Schritte zu der Übernahme enthalten, dahin zielend, in der Zeit vom Abschluss des Tauschvertrages bis zu dessen Erfüllung durch die Übergabe des Hofes eine gewisse Aufsicht mit dem Hofe zu führen,

sind jetzt ausreichend um sowohl die Auswanderung aus Schleswig als auch den Auszug nach Dänemark für vollendet zu erklären.

Nachdem die Verwaltungsbehörden dieses Urteil gegen den Sohn erstritten hatte, gingen sie dann aufs neue gegen den Vater vor.

Finnemann snr. wurde aufs neue als Optant ausgewiesen und hält sich jetzt in Dänemark auf, seines Geburtslandes verwiesen und des Hofes, der drei Generationen hindurch im Besitze der Familie Finnemann gewesen ist.

Der gleichfalls ausgewiesene Finnemann jnr. ist dagegen ohne Erlaubnis wieder nach Schleswig zurückgekehrt. Nach dem früheren Vorgehen der Polizei in solchen Fällen hätte man erwarten müssen, dass er wegen dieses Versehens vor Gericht zur Verantwortung gezogen wäre, und in dieser Strafsache hätte dann die Frage, ob die Ausweisung gültig gewesen sei, von den Gerichten entschieden werden können. Die Entscheidung wäre davon abhängig gewesen, ob der ausgewiesene preussischer oder dänischer Untertan sei, welche Entscheidung wieder von einer Prüfung der Gültigkeit der Option bedingt war. Aber die Polizeibehörden haben in diesem Falle einen anderen bequemeren Weg eingeschlagen. Sie haben Finnemann jnr nicht vor Gericht gestellt, sondern ihn nur einfach ausgewiesen, ihm bedeutend, dass er jedesmal bei seiner Rückkehr ohne Urteilsspruch über die Grenze expediert werden würde. Ein Strafantrag wurde von der Staatsanwaltschaft abgwiesen mit der Erklärung dass Finnemann jun.'s Staatsangehörigkeit höchstrichterlich festgestellt sei und kein erneutes gerichtliches Verfahren diesen Gegenständ betreffend gegen ihn eingeleitet werden würde.

Diese Entscheidung gilt aber nicht einem andern als [illegible] ausgewiesenen Manne, dem Arbeitsmann Christian Becker aus Aberdeen, von dem oben S. 83 die Rede war, gegenüber. Er ist einfach als Optant ausgewiesen und nach seiner vorläufigen Rückkehr wieder ausgewiesen worden, ohne dass seine Staatsangehörigkeit jemals richterlich festgestellt worden ist. Das ist die reine unverhüllte Polizeigewalt, die ausweist ohne die Gerichte über die Frage, ob mit Recht oder Unrecht, aburteilen zu lassen.

Dieses Verfahren widerspricht aber den Bestimmungen des Friedenstraktats 30. Oktober 1864 Art. XVII. Ist nämlich Finnemann juniors Option ungültig, so ist er fortwährend preussischer Untertan und kann als solcher nicht des Landes verwiesen werden: denn er hat dann als preussischer Untertan ein gesetzlich geschütztes Recht im Lande zu bleiben, und im Genuss dieses Rechts müssen ihn die preussischen Gerichte schützen: es heisst nämlich im Art. XVII des Friedenstraktats:

Le nouveau Guvernement des Duchés respectera tout droit légalement acquis par les individus et les personnes civiles dans les duchés.

En cas de contestation les Tribunaux connaitront des affaires de cette catégorie.

Die Polizeibehörden sind also traktatsmässig verpflichtet in Fällen von Übertretungen einer Ausweisung die Frage, ob der Ausgewiesene mit Recht ausgewiesen sei, oder ob er ein Recht habe im Lande zu verbleiben, den Gerichten zur Beurteilung zu überweisen. Wäre dies nicht in den früher genannten Fällen betreffend Fräulein Reimers und Schiffsführer Fischer geschehen, so wären diese

noch heutigen Tages von der Polizei mit Unrecht des Landes verwiesen, und ein gleiches Geschick droht nach dem jetzigen Vorgehen der Polizeibehörden in Zukunft allen preussischen Untertanen in Schleswig, die als dänische Untertanen ausgewiesen werden. Dagegen kann und soll sie aber eben Artikel XVII des Friedenstraktats schützen, und diesen traktatmässigen Schutz darf ihnen die Polizei nicht rauben, weil es ihr so bequemer fällt. Sonst ist Preussen kein Rechtsstaat, sondern das Urbild eines Polizeistaates.

Aus der obigen Darstellung wird man ersehen, dass das Oberlandesgericht Kiel erst nach einigem Schwanken zu einem für die Ausweisungspolitik bequemen Resultat gekommen ist. Seine erste Entscheidung wurde deshalb auch vom Ministerium des Inneren nicht als richtig anerkannt. Der von diesem bestellte Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in einer Sache, in der am 4. November 1902 das Urteil erging, erklärte in der Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht:

„Zur Gültigkeit der Option gehört nicht die Begründung eines Wohnsitzes in Dänemark, wie der Kläger meint, auch nicht die Überwanderung nach Dänemark in der Absicht, dort einen Wohnsitz zu begründen, wie in der Rechtsprechung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Kiel mehrfach angenommen ist, sondern nur das im Anschlusse an die Optionserklärung folgende Sichbegeben nach Dänemark zu dem Zwecke, die Ernsthaftigkeit der Option zu betätigen."

Das Oberverwaltungsgericht dagegen, dessen Urteile nach den Ausführungen des preussischen Regierungskommissars Heinrichs im preussischen Abgeordnetenhause

über die Frage, ob jemand preussischer Staatsbürger oder Fremder sei, die entscheidenden sind, hat nicht geschwankt; sondern seine Entscheidungen sind von vorn herein der Ausweisungspolitik bequem gewesen, indem das Oberverwaltungsgericht sich mit einem so geringen Masse von Bedingungen für die Gültigkeit einer Option begnügt hat, dass damit den Vorschriften des Artikels XIX nicht genügt wird.

So fällte das Oberverwaltungsgericht am 7. Januar 1902 das Urteil in einer Sache, wo ein Gastwirt Bramsen sich darüber beschwert hatte, dass ihm am 7. März 1901 aufgegeben war, die Niederlassungserlaubnis in Schleswig nachzusuchen. Auf den Tatbestand des Falles will ich nicht näher eingehen, sondern nur einen Abschnitt der Urteilsgründe wiedergeben, in dem die leitenden Gesichtspunkte dafür aufgestellt werden, was nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts zu der Gültigkeit einer Option erforderlich sei. Zuerst wird hervorgehoben, dass die Auffassung geltend gemacht sei, eine nur scheinbare Auswanderung, z. B. wenn nach einem kurzen Zeitablaufe eine Rückkehr nach dem früheren Domizil stattfinde, könne vom juristischen Standpunkte aus nicht als Auswanderung anerkannt werden, — so Holtzendorff, Rechtslexikon, II, S. 955; Stoerck, Option und Plebiscit, S. 35, 167. Allein selbst wenn man dieser Auffassung folgen wollte, würde tatsächlich kein Anhalt dafür vorliegen, den geständlich vom April bis zum Herbst währenden Aufenthalt des Klägers in Dänemark als eine Scheinauswanderung aufzufassen.

Hierauf heisst es weiter:

„Der Wiener Friedensvertrag enthält keinerlei Bestimmung darüber, von welcher Dauer das im Anschluss

an die Optionserklärung zu vollziehende Uberwandern nach Dänemark sein müsse, sondern gewährleistet die Erhaltung der dänischen Staatsangehörigkeit jedem in den Herzogtümern domizilierten Untertanen, der vor der zuständigen Behörde für Dänemark optiert und sich in die Staaten Sr. dänischen Majestät zurückzieht, ohne für die Form und Zeitdauer dises Zurückziehens nähere Vorschriften zu geben und von deren Erfülllung die Erhaltung der dänischen Staatsangehörigkeit abhängig zu machen.

Mag auch ein nur besuchsweise geschehener Aufenthalt nicht als ein Sichzurückziehen im Sinne des Artikels XIX des Wiener Friedensvertrags gelten dürfen, so ist doch nicht zu zweifeln, dass ein der Optionserklärung unmittelbar folgender, mehrere Monate dauernder Aufenthalt in Dänemark hinreicht, um den Erfolg eintreten zu lassen, dass der Optant die dänische Staatsangehörigkeit erwirbt. Daran vermag die in der mündlichen Verhandlung vom Vertreter des Klägers beweislos aufgestellte Behauptung, der Kläger habe seinen Grundbesitz in Schleswig behalten, seine Familie daselbst belassen und seinen Aufenthalt in Dänemark mehrmals durch Rückkehr in die alte Heimat unterbrochen, nichts zu ändern; das Mitnehmen der Familien war den Optanten zwar gestattet, aber nicht zur Bedingung für die Rechtswirksamkeit der im Anschluss an die Optionserklärung vollzogenen Überwanderung gemacht; durch die angeblichen Reisen nach Schleswig, die nach der gegebenen Darstellung den Charakter von Besuchen annahmen, wurde die Wohnsitzverlegung nach Dänemark nicht aufgehoben."

Dieser Abschnitt der Urteilsgründe ist in erster Linie von Interesse wegen der Art und Weise, wie die Bestimmung des Art. XIX darin wiedergegeben wird.

Ich will nicht näher darauf eingehen, dass der Ausdruck „Staatsangehörigkeit“ an die Stelle des vom Artikel allein gebrauchten Ausdrucks „Untertanenverhältnis“ gesetzt wird. In dem Urteile heisst es aber weiter, die dänische „Staatsangehörigkeit“ sei jedem, in den Herzogtümern domizilierten Untertanen garantiert, der vor der zuständigen Behörde die Optionserklärung abgegeben und sich in die Staaten Sr. Dänischen Majestät zurückgezogen habe; hier werden indessen die Worte „avec leurs familles“ ausgelassen. Weiterhin heisst es dagegen, die Mitnahme der Familie sei zwar erlaubt gewesen, aber nicht zur Bedingung für die im Anschluss an die Optionserklärung erfolgte Überwanderung gemacht worden.

Eine entsprechende Schlussfolgerung findet man im Urteile des Oberlandesgerichts Kiel vom 9. April 1902, wo es heisst: „Insbesondere war der Umstand, dass Kjaer — der Vater des Angeklagten — seine Frau im Inlande zurückliess, ohne Einfluss, da der Artikel XIX den optierenden Familienvater nur berechtigt, seine Familie mitzunehmen, nicht die Wirksamkeit seiner Option durch diese Mitnahme bedingt.“

Im Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 9. Maj 1901 betr. Fräulein Reimers heisst es: Nach dem inneren Zusammenhang sowie der Satzfassung ist der Absatz 1 des Art. XIX im genannten Friedenstraktat dahin auszulegen, dass die Untertanen in den schleswig-holsteinischen Herzogtümern die ihnen darin gewährleistete Berechtigung zur Erhaltung ihrer dänischen Staatsangehörigkeit für sich nur in der Weise sollten wirksam machen können, dass sie neben der formellen Anzeige an die zuständige Behörde, also neben der Optionserklärung, binnen einer sechsjährigen Frist ausserdem die äusserliche Abtrennung von

den jetzt einer neuen Oberherrschaft unterworfenen Gebieten vollzogen, d. h. sich nach dem Wortlaut des Artikels XIX „mit ihren Familien in die Staaten Sr. dänischen Majestät zurückzogen". In diesem Falle handelte es sich um eine unverheiratete Dame. Im Urteil 9. Mai 1902 handelte es sich dagegen um einen verheirateten Mann, der seine Frau zurückgelassen hatte, in welchem Falle also eben das Mitnehmen oder Nichtmitnehmen von Bedeutung war. Hier lautet das Urteil aber ganz anders. Hier ist das Mitnehmen der Familie zwar erlaubt aber nicht eine Bedingung der Gültigkeit der Option.

Ich frage deshalb sowohl das Oberverwaltungsgericht wie das Oberlandesgericht Kiel: Wo soll man im Artikel die Bedingungen für die Bewahrung des dänischen Untertanenverhältnisses suchen, wenn nicht in der Vornahme derjenigen Handlungen, zu deren Vornahme der Artikel den betreffenden Untertanen die Befugnis einräumt? Haben nicht das Oberverwaltungsgericht und das Oberlandesgericht selbst daraus die Bedingung entnommen, dass der Betreffende sich in die Staaten Sr. Dänischen Majestät zurückziehen muss? Wie können dann das Oberverwaltungsgericht und das Oberlandesgericht diese im Artikel gestellte Bedingung dadurch einschränken, dass sie den Zusatz „avec leurs familles" weglassen? um nicht von der vorausgehenden Bestimmung über die Ausfuhr der Mobilien zu reden. Beide Gerichte gehen davon aus, dass die Mitnahme der Familie nur erlaubt sei; ist denn das Sichzurückziehen selbst nicht auch nur erlaubt? Die Benutzung dieser letzteren Erlaubnis erklären beide Gerichte für eine Bedingung für die Gültigkeit der Option; warum soll denn die Benutzung der Erlaubnis, die Familie mitzunehmen, nicht dasselbe sein? Die Mitnahme der Fa-

milie ist unter normalen Verhältnissen doch ein integrierender Bestandteil der endgültig vollzogenen Auswanderung eines Familienvaters, da das Vorliegen einer vollendeten Auswanderung nur da anzunehmen ist, wo die Familie mitgenommen ist. Zwischen den Worten „se retirer", deren Ausführung als Bedingung für die Gültigkeit der Option anzusehen sei, und den Worten „avec leurs familles", als für die Erfüllung der Optionsbedingungen nicht notwendig, eine Unterscheidung machen zu wollen, ist eine vollständig unbegründete Willkür. Die Bedingung für die Bewahrung des dänischen Untertanenverhältnisses ist in ihrem ganzen Umfange grade darin ausgedrückt, dass der Betreffende seine Mobilien ausführt und mit seiner Familie sich nach Dänemark zurückzieht, und dieses, wie erwähnt, aus dem guten Grunde, dass grade eine endgültig vollzogene Auswanderung im normalen Falle erst dann vorliegen wird, wo der Mann seine Familie und sein Hab und Gut mitgenommen hat. Es ist daher auch unbegreiflich, wie das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteile von einer vollendeten Überwanderung nach Dänemark reden kann, wenn der Mann seine Familie auf seinem eigenen Hofe in seiner eigenen Wohnung zurücklässt, die andauernd voll möbliert zu seinem Empfange bereit steht, so oft er zurückkehrt und einen Besuch abstattet. Und wie kann das Urteil behaupten, dass die „Verlegung des Wohnsitzes" nach Dänemark durch diese Besuche nicht unterbrochen werde, wenn jeglicher Anhaltspunkt fehlt, dass die Verlegung des Wohnsitzes überhaupt stattgefunden habe, da nur erwiesen ist, dass der Betreffende sich vom April bis zum Herbst in Dänemark aufgehalten hat, während die Familie und die Mobilien weiterhin in seiner Wohnung in Schleswig verblieben?

Das in den ausführlichen Vorschriften des Art. XIX an die Spitze gestellte Erfordernis, dass eine endgültig vollzogene Auswanderung vorliegen müsse, indem der betreffende Untertan seine Mobilien aus dem Lande weggeschickt hat und mit seiner Familie aufgebrochen und über die Grenze gezogen ist, hat das Oberverwaltungsgericht gänzlich unbeachtet gelassen. Zu welchen unmöglichen Konsequenzen diese Entscheidung führen muss, wird jedem einleuchten. Ein Mann giebt die Optionserklärung ab und reist dann nach Dänemark, um einen Besitz zu kaufen, wo er sich künftig mit seiner Familie niederlassen kann. Dann ist er — was nach Ansicht des Regierungskommissars genügt, um die Option wirksam zu machen — zu dem Zweck über die Grenze gegangen, um die Ernsthaftigkeit seiner Optionserklärung zu zeigen. Er sucht einige Monate umher, während welcher er öfters zu seiner Familie zurückkehrt, um sich mit dieser zu beraten, findet aber zum Schluss nichts, das ihm konveniert, giebt dann die Absicht auszuwandern auf und kehrt zu der Familie zurück, worauf er der zuständigen Behörde anzeigt, dass er die Absicht, le fait d'option zu bewerkstelligen, aufgegeben habe. Dieser Mann würde nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Optant sein.

Auf diese Weise hätte dem Gastwirt Bramsen, der nach dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Januar 1902 Optant ist, als Fremden verboten werden können, zurückzukehren, um seine Familie abzuholen. Der Hofbesitzer Finnemann würde Gefahr gelaufen sein, dass ein Gendarm ihm den Weg versperrte, wenn er zurückgekehrt wäre, um den Transport seiner Möbel nach dem neuen Heim zu besorgen. Es würde im absolutem Wider-

spruch mit den Vorschriften des Art. XIX stehen, wenn man sagen wollte, dass der Betreffende jede Verbindung mit dem Lande, in dem er noch seine Familie oder doch seine voll möblierte Wohnung zurückgelassen hat, abgeschnitten hätte, und wenn man ihn deshalb für einen Fremden im Lande erklären würde, ohne dass der endgültige Wegzug aus demselben stattgefunden hat.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Januar 1902 ist indessen für die Beantwortung der Frage nach den Bedingungen für die Option von grundlegender Bedeutung geworden. Unter anderen beruft sich darauf auch ein späteres Urteil desselben Oberverwaltungsgerichts, gefällt am 4. November 1902 unter dem Vorsitze des früheren Regierungskommissars Peters — s. o. S. 4.

Ein Hofbesitzer Erik Ravn hatte am 11. April 1867 eine Optionserklärung abgegeben, war darauf nach Fühnen gereist, aber schon bald darauf, spätestens am 29. Mai dss. J., an welchem Tage er sich bei der Landwehrkompagnie gemeldet hatte, zurückgekehrt. Er wohnte dann ununterbrochen in Schleswig, bis er am 1. März 1902 die Mitteilung erhielt, dass er als Ausländer die Niederlassungserlaubnis nachzusuchen habe; er weigerte sich, dieses zu tun, und erhielt daraufhin die Weisung, binnen 14 Tagen das Land zu verlassen. Hierüber beschwerte er sich beim Oberverwaltungsgericht mittels einer Klage gegen den Regierungspräsidenten in Schleswig, der die Ausweisung bestätigt hatte. Auf die tatsächlichen Unterlagen der Sache will ich nicht näher eingehen, da sie im übrigen auch nicht hinreichend klargestellt sind, was darin seinen Grund hat, dass, wie der Kläger geltend machte, alle Personen, welche über die 35 Jahre zurückliegenden Tatsachen etwas bekunden konnten, längst ver-

storben waren. Eingehender erörtern will ich dagegen die rechtlichen Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts, in denen es heisst:

„Wie in der vom Kläger in Bezug genommenen diesseitigen Entscheidung vom 7. Januar 1902 bereits ausgeführt ist, giebt es allgemein gültige Rechtssätze über die in der internationalen Praxis von Fall zu Fall besonders geregelte Option nicht. Von welcher Art und Dauer das im Artikel XIX des Wiener Friedenstraktats erwähnte „Sichzurückziehen in die Staaten Seiner dänischen Majestät" sein solle, um die Option rechtswirksam zu machen, ist von den vertragschliessenden Mächten nicht näher bestimmt worden. Es ist deshalb unzulässig, nach allgemeinen Theorien über die Option besondere dem Vertrage unbekannte Erfordernisse aufzustellen, namentlich zu fordern, dass zu der Optionserklärung die Begründung eines Domizils (Wohnsitzes) im Auslande hinzutreten müsse; hätten die Vertragsmächte die Rechtswirksamkeit der Option hiervon abhängig zu machen beabsichtigt, so würde dies im Vertrage unzweifelhaft Ausdruck gefunden haben, was nicht geschehen ist."

Hier wird also die von der preussischen Regierung geltend gemachte Ansicht, dass alle früheren Abtretungstraktate den Domizilwechsel als eine Notwendigkeit für den Wechsel des Untertanenverhältnisses aufgestellt hätten, von Grund aus verworfen. Andererseits hätte man denn aber auch erwarten dürfen, dass das Oberverwaltungsgericht auf Grund seiner Behauptung, es komme auf die Abfassung der eingelnen Abtretungsverträge an, genau den Wortlaut des Art. XIX des Wiener Friedens studiert hätte, um danach zu entscheiden, welche Bedingungen dieser spezielle Vertrag aufstellt. Dieses scheint jedoch

nicht der Fall gewesen zu sein. Nach den angeführten Ausführungen des Oberverwaltungsgericht müsste man annehmen, dass im Art. XIX nichts anderes und nichts mehr stände, als dass der Betreffende sich in die dänischen Staaten zurückziehen müsse, um das dänische Untertanenverhältnis zu bewahren. Was dagegen ganz übersehen wird, ist die Tatsache, dass der Art. XIX entsprechend den Erfordernissen, die nach den Ausführungen der preussischen Regierung in ihrem Promemoria an die dänische Regierung vom 1. März 1883 in allen Abtretungstrakten aufgestellt sind, die Abgabe einer einfachen Optionserklärung für den Wechsel des Untertanenverhältnisses nicht für genügend erachtet, sondern zu diesem Zwecke eine vorhergehende Erklärung verlangt, durch welche der Betreffende die Berechtigung erhält, einen Inbegriff von Handlungen vorzunehmen, die in ihrer Gesammtheit darauf hinzielen, den endgültigen vollständigen persönlichen Austritt des Betreffenden aus dem Verhältnisse zu dem Lande zu betätigen, in dem er bis dahin gewohnt hat, und dessen Untertan er gewesen ist. Die sogenannte Optionserklärung muss deshalb nach dem Wortlaute des Traktats bestimmte Handlungen bezeichnen, die der Optant vorzunehmen gedenkt, und von der Ausführung dieser Handlungen ist die Beendigung des Untertanenverhältnisses in den Herzogtümern abhängig. Die Frage wird dann im vorliegenden Falle zunächst die sein, ob diese Bedingungen erfüllt sind, und in dieser Hinsicht sei nur die Angabe des Klägers hervorgehoben, er habe seine Mobilien nicht mitgenommen. Vermutlich hat er also seine Wohnung voll möbliert auf dem ihm gehörigen Hofe beibehalten, und dem Erforder-

nisse, das der Art. XIX in soweit aufstellt, ist durchaus nicht genügt; ein endgültiger Wegzug aus den Herzogtümern hat durchaus nicht stattgefunden.

Nachdem das Urteil demnächst ausgeführt hat, dass für die Gültigkeit der Option die Begründung eines Wohnsitzes in Dänemark nicht erforderlich sei, heisst es weiter:

„Die weitere Frage anlangend, ob die an die Optionserklärung sich anschliessende Überwanderung nach Dänemark in der Absicht erfolgen müsse, den Wohnsitz dorthin zu verlegen oder, wie seitens des Kommissars des Herrn Ministers ausgeführt wurde, die Ernsthaftigkeit der Option zu betätigen, so ist unbedenklich zuzugeben, dass ein der Abgabe der Optionserklärung folgendes Überschreiten der Grenze nach seinem Zwecke unter Umständen nicht bestimmt sein kann, die Option zu erfüllen, und dass die Dauer ebenso wie die Veranlassung des Überschreitens der Grenze von Bedeutung für die Ermittelung der Absicht des Überwandernden sein mag. Allein es ist mit dem Sinne der Bestimmungen des Wiener Friedensvertrages nicht vereinbar, wenn verlangt wird, dass demjenigen, der eine Optionserklärung abgegeben und sich nach Dänemark begeben hat, der Nachweis geführt werden müsse, die Überwanderung sei in der Absicht geschehen, die Option rechtswirksam zu machen. Eine solche Beweispflicht derjenigen Behörde, die den Übergewanderten als Optanten betrachtet und als Ausländer behandelt, besteht nicht. Schon durch die Abgabe der Optionserklärung wird die Absicht kundgegeben, das Band mit dem inländischen Staate zu zerreissen und dafür die Zugehörigkeit zu dem ausländischen Staate zu wählen; jedes in Anschluss an solche Kundgebung erfolgende Verlassen des inländischen Staatsgebietes charakterisiert sich als eine Betätigung des

Willens, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, und behält diesen Charakter so lange, als nicht erweislich ein anderer Wille für das Überschreiten der Grenze massgebend gewesen ist. Sache des Überwandernden ist es daher, seinerseits die Beweise dafür zu erbringen, dass das Aufsuchen des ausländischen Staatsgebietes nicht geschah, um die bereits erklärte Wahl der ausländischen Staatsangehörigkeit zur Wirklichkeit zu machen . . . . . Dieser Beweispflicht hat der Kläger nicht Genüge geleistet; die unstreitige Tatsache, dass er kurze Zeit nach Abgabe der Optionserklärung nach Dänemark gereist ist, reicht unter diesen Umständen hin, um die Rechtswirksamkeit seiner Option zu bejahen."

Ich habe hervorgehoben und unterlasse nicht zu wiederholen, zu welchen widersinnigen Resultaten diese vom Oberverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze führen. Ein in Schleswig Domizilierter erklärt, optieren zu wollen, reist, indem er Familie und Hab und Gut in seinem Heim zurücklässt, am 11. April nach Dänemark, um die Übersiedelung vorzubereiten, besinnt sich aber, kehrt zurück und meldet am 29. Mai, dass er die Absicht der Überwanderung aufgegeben habe und im Lande verbleiben wolle. Es hat ein der Optionserklärung folgendes Überschreiten der dänischen Grenze stattgefunden, die Verwirklichung des Optionswillens ist begonnen, mithin die Ernsthaftigkeit der Optionserklärung erwiesen, also ist der Betreffende nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Optant. Als Fremder kann er dann von dem Heime ausgesperrt werden, das er noch beibehalten hat, und in dem seine Familie noch in der Erwartung weiterlebt, dass der endgültige Fortzug vor sich gehen werde, wenn der Mann zurückgekehrt ist. Der Art.

XIX verlangt jedoch nicht nur eine vorbereitete oder angefangene, er verlangt eine endgültig vollendete Ausführung des Optionswillens durch die in ihm näher bezeichneten Handlungen. Und solange diese nicht ausgeführt sind, der Betreffende nicht seine Wohnung ausgeräumt und aufgehoben und seine Familie nicht mit nach Dänemark genommen hat, kurz, ehe die Auswanderung aus den Herzogtümern nicht endgültig vollzogen und damit auch eine vollendete Einwanderung in Dänemark nicht erfolgt ist, ist die Option nicht vollendet und der Betreffende nicht dänischer Untertan geworden.

Im Anschluss an diese Erörterung der Optionsregeln des Art. XIX, wie das Oberverwaltungsgericht sie auslegt, seien noch die sich daran anschliessenden, oben S. 90 flg. erwähnten Ausführungen des Landgerichts Flensburg angeführt. In dem früher erwähnten Urteile vom 20. Juni 1902 in der Sache gegen den Kapitän Fischer heisst es:

„Es ist demnach erwiesen, dass im Jahre 1864, innerhalb der im Art. XIX des Wiener Friedens vorgesehenen Frist, eine wirksame Optionserklärung des Angeklagten erfolgt ist. Damit allein war aber seine dänische Staatsangehörigkeit nicht erworben; es musste weiter hinzukommen, dass er sich in die Staaten Seiner dänischen Majestät zurückzog.

Darüber, welches weitere Erfordernis zur Erhaltung der dänischen Nationalität durch diese Worte hat aufgestellt werden sollen, herrscht Streit. Eine Ansicht geht dahin, es müsse die vollendete Aufgabe des bisherigen und die vollendete Begründung eines neuen Wohnsitzes erfolgt sein, sodass z. B. die Übersiedelung auf einen ausgetauschten dänischen Hof nicht ausreiche, wenn nicht

die Ubergabe des vertauschten schleswigschen Hofes vorangegangen sei. Diese Auslegung ist später dahin beschränkt, dass zwar die vollendete Aufgabe des alten Wohnsitzes notwendig sei, weiter aber nur die Übersiedelung nach Dänemark in der Absicht hinzukommen müsse, dort in Zukunft dauernd seinen Wohnsitz zu nehmen. Diese Auffassung, die nicht immer mit hinreichender Klarheit und Bestimmtheit zum Ausdruck gelangt ist, kann für zutreffend nicht erachtet werden. Nach dem Sprachgebrauch ist mit „sich zurückziehen" ein Rechtsbegriff nicht zu verbinden, und auch die Absicht der vertragschliessenden Staaten kann nicht so weit gegangen sein, da die schleswig-holsteinische Landesregierung nur eine „Übersiedelung nach Dänemark verlangte (Bekanntmachung von 18. März 1865), und da demgemäss die Polizeibehörde auch nur das tatsächliche Fortziehen, die räumliche Trennung des Optanten von seinem bisherigen Wohnsitze, überwachte und zur Ausführung bringen liess. Den Optanten ist auch ausdrücklich im Art. XIX des Wiener Friedens gestattet, „ihre Grundstücke in den cedirten Territorien zu behalten." Man kann aber davon ausgehen, dass regelmässig die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes dem Übersiedeln nach Dänemark vorangegangen sein wird, dass also die Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes dem Übersiedeln mach Dänemark in der Absicht, sich in Zukunft dort aufzuhalten, — von einem „dauernden" Aufenthalt steht im Wiener Frieden Nichts, — vorangehen muss. Dem entsprechend haben die zuständigen dänischen Behörden auch schon nach einem Aufenthalt von wenigen Tagen in Dänemark einem Optanten seine dänische Staatsangehörigkeit bescheinigt.

Dieser Auslegung der Worte „sich zurückziehen in

die dänischen Staaten" entspricht auch die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts".

Der langen Rede kurzer Sinn ist der, dass die Worte „se retirer dans les états de Sa Majésté Danoise" als „Übersiedelung nach Dänemark" zu verstehen seien, und dass vorausgesetzt wird, dass dieser Übersiedelung die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes vorangegangen sei. Im vorliegenden Falle war indessen nicht von einer Wohnsitzbegründung zu Lande sondern von einem An-Bord-gehen auf ein dänisches Schiff die Rede, worüber das Landgericht erklärt: „Es galt also das Schiff als dänischer Grund und Boden." Ich habe oben S. 98 flg. die Unrichtigkeit dieser Zusammenstellung nachgewiesen und halte mich auch jetzt noch an diesen Nachweis. In diesem Zusammenhange will ich jedoch davon absehen und voraussetzen, dass das Schiff wirklich dänisches Territorium sei; im vorliegenden Falle würde dann also die Übersiedelung nach Dänemark mit der Übersiedelung auf das Schiff gleichbedeutend sein. Eine solche Übersiedelung also ist nach den eigenen Ausführungen des Landgerichts für die gültige Erfüllung der Option erforderlich. Wann ist aber dann diese Übersiedelung nach Ansicht des Landgerichts vollzogen? Hierüber werden wir an einer anderen Stelle im Urteile belehrt, wo es heisst: „Wenn der Angeklagte sich entschlossen hatte, mit diesem Schiff auf lange Jahre hinaus fortzugehen, auf ihm sein Gewerbe als Steuermann so lange auszuüben, es also zum Mittelpunkt seiner Tätigkeit und seiner Verhältnisse zu machen, so liegt darin eine Überwanderung nach Dänemark mit der Absicht, dort auf Jahre hinaus seinen Wohnsitz zu nehmen. Auch die Aufgabe seines bisherigen Wohnsitzes ist vollendet. Denselben teilte er als Minderjähriger mit seinem Vater. Dass

er ihn infolge seiner Option aufgeben musste, war ihm wie seinem Vater bekannt. Schaffte er nun seine gesammte Ausrüstung auf das Schiff, wie offenbar geschehen ist, und hatte er deshalb und auch sonst als Seemann keine Gelegenheit, den alten Wohnsitz länger zum Mittelpunkt seiner Tätigkeit und seiner Verhältnisse zu machen, so war mit der Übersiedelung auf dass Schiff die Aufgabe des Wohnsitzes vollendet."

Zur Gültigkeit der Option ist demnach die Aufgabe des früheren Wohnsitzes erforderlich, die durch die Übersiedelung auf das (dänische) Schiff erfolgt. Für die letztere ist nach den Ausführungen des Landgerichts wiederum erforderlich, dass der betreffende Seemann nicht nur auszieht, um sich auf dem Schiffe zu verheuern, und dass er sich auf demselben verheuert hat, sondern weiterhin, dass er sich mit seiner ganzen Ausrüstung an Bord desselben begeben hat. Dann ist „mit der Übersiedelung auf das Schiff die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes vollendet." Wenn aber das Landgericht meint, dass diese Auslegung der Worte „sich in die dänischen Staaten zurückzuziehen", auf Schiffe angewandt, mit der Auffassung dieser Worte seitens des Oberverwaltungsgerichts übereinstimmt, dann hat es wahrscheinlich die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts nicht richtig verstanden. Es scheint auch zweifelhaft, ob das Landgericht selbst sich der Tragweite seiner eigenen Ausführungen bewusst gewesen ist, wenn es, nachdem es die Notwendigkeit einer Übersiedelung auf das Schiff betont hat, weiter sagt, dass „demgemäss" die Polizeibehörden nur die räumliche Trennung des Optanten von seinem bisherigen Wohnsitze überwachten und zur Ausführung bringen liessen. Hiernach muss man annehmen, dass die gültigen zur Option gehörigen Tatsachen schon voll-

endet wären, wenn die Person nach Abgabe der Optionserklärung nur ausserhalb des preussischen Territoriums gekommen wäre.

Ich überlasse dem Landgerichte die Abrechnung mit sich selbst und mit dem Oberverwaltungsgerichte in diesem Punkte und will nur noch ein paar Worte über seinen Hinweis auf das Verhalten der dänischen Behörden hinzufügen; in diesem Zusammenhange, wo ich genug zu tun habe, das Verhalten der preussischen Behörden klar zu stellen, will ich nicht näher darauf eingehen. Ich will sogar die Möglichkeit unterstellen, dass dänische Behörden die Bewahrung des dänischen Untertanenverhältnisses in Fällen anerkannt haben, wo das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen zweifelhaft sein konnte und bei näherer Untersuchung sich wirklich als nicht vorhanden herausgestellt hat. Dann hat aber ein solches Versehen, wenn es irgendwo begangen ist, darin bestanden, dass die dänischen Behörden der betreffenden Person mehr gewährt haben, als ihr zukam, und sie haben ihr dadurch jedenfalls kein Unrecht zugefügt, wie wenn sie ihr das verweigert hätten, worauf sie einen gesetzlichen Anspruch hatte. Es ist daher der preussische Staat allein, dem man dadurch zu nahe getreten ist, und er ist ja gross und mächtig genug, um selbst sein Recht geltend zu machen gegenüber dem kleinen Dänemark, das seinerseits sicherlich bereit sein wird, jeden etwa begangenen Fehler wieder gut zu machen. Preussen verliert ausserdem nicht seinen Untertan, weil Dänemark ihn gleichzeitig aus Versehen als den seinen anerkennt. Wenn dagegen die preussischen Behörden den Fehler begehen, das Dasein des preussischen Untertanenverhältnisses in Fällen zu verneinen, wo die nach Art. XIX gegebenen Voraussetzungen

für seine Beendigung nicht vorliegen, so verweigern sie der betreffenden Person, was sie mit Recht beanspruchen kann, und begehen damit ein Unrecht gegen den Einzelnen, das ihn und die Seinen schwer trifft. Darin liegt der Wesensunterschied, ob in der einen oder der anderen Richtung gefehlt wird, und es dürfte daher angebracht sein, bei dieser Gelegenheit des Satzes zu gedenken: potius peccare in eam partem, quae est cautior.

III.

Die Reoption.

Was ferner in noch höherem Masse dazu beigetragen hat, die Optionsfrage jetzt nach einem Menschenalter brennender als je zu machen, ist der von dem Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 7. Jan. 1902 aufgestellte, in späteren Urteilen wiederholte Grundsatz, dass die Optionserklärung unwiderruflich sei. Es heisst im Urteil vom 7. Jan. 1902:

„Die Statthaftigkeit des Widerrufs der einmal abgegebenen Optionserklärung muss aber auch verneint werden. Gegen sie spricht entscheidend der vom Beklagten hervorgehobene Gesichtspunkt, dass der Wiener Friedensvertrag ein Recht, die einmal abgegebene Erklärung zu ändern und statt der durch erstere erworbenen dänischen Staatsangehörigkeit wieder die preussische anzunehmen nicht vorgesehen hat. In dem Friedenstraktat vom 30. Okt. 1864 findet sich keinerlei Andeutung für ein Recht die Optionserklärung zu widerrufen, und damit steht fest, dass es ein solches Recht nicht giebt."

Dieser vom Oberverwaltungsgericht aufgestellte Satz kam den Verwaltungsbehörden recht gelegen. Man stand

vor der Wahl zum deutschen Reichstag, und es galt, die Zahl der dänischen Wähler möglichst zu verringern. Noch ehe das Urteil in seiner schriftlichen Ausfertigung vorlag, schritten die Landräte ein, und — wie der nordschleswigsche Abgeordnete Hanssen im preussischen Landtage darlegte, — wurden mit Bezug auf das Urteil zwischen 1500 und 2000 bis jetzt als preussische Untertanen behandelte Personen für Optanten erklärt, und diejenigen von ihnen, welche als Wähler eingezeichnet gewesen waren, von den Wählerlisten gestrichen.

Ich möchte nun die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung etwas näher prüfen.

Der Friedenstraktat vom 30. Okt. 1864 spricht seinem Wortlaut nach keineswegs von einer Optionserklärung. Es ist dort nur die Rede von „le fait d'option", das darin besteht, dass der betreffende Untertan nach vorausgegangener Erklärung vor der zuständigen Behörde gewisse Handlungen vornimmt, deren Vornahme auf Grund dieser selben Erklärung eben „le fait d'option" ausmacht. Erst wenn die in Rede stehenden Handlungen endgültig vorgenommen sind, ist dann auch „le fait d'option" vollendet. Setze ich jetzt aber den Fall, dass die betreffende Person sich besinnt und nach näherer Überlegung sich entschliesst, die fraglichen Handlungen nicht vorzunehmen, sich nicht zu expatriieren, sondern in Schleswig zu bleiben, so ist sie berechtigt, dies zu thun, und dann muss sie auch das Recht haben, eine bezügliche Erklärung vor derselben Behörde abzugeben, vor der sie die frühere Erklärung abgegeben hat. War letztere nun ihrer Form nach eine Optionserklärung, dann gestaltet sich der Widerruf natürlich als eine Reoptionserklärung. Es liegt also kein Grund vor, hier die Unwiderruflichkeit der Optionserklärung zu sta-

tuieren, da der Widerruf nur zum Ausdruck bringt, dass die betreffenden Handlungen, von denen der Wechsel der Staatsangehörigkeit abhängig gemacht ist, nicht vorgenommen worden sind und nicht vorgenommen werden sollen. Wenn nun im angeführten Falle eine Reoptionserklärung vorliegt, und man dann ohne nähere Prüfung der Sachlage diese als ungültig erklärt und unter Bezugnahme auf die frühere Optionserklärung ohne weiteres den Erklärenden als Optant behandelt, so kommt man dazu, Personen für dänische Untertanen zu erklären, bezüglich derer „le fait d'option" nie vorgelegen hat.

Man hat auch, wie der nordschleswigsche Abgeordnete dargethan hat, das Unrecht begangen, Personen von den Wählerlisten zu streichen, welche nie in Dänemark gewesen sind.

Was also für den Fall gilt, dass mit der Ausführung der betreffenden Handlungen nicht einmal begonnen worden ist, muss demnächst auch für den Fall gelten, dass sie nicht vollendet worden ist, indem eine endgültige Auswanderung nicht stattgefunden hat, weil die Überschreitung der Grenze nur einen vorbereitenden Schritt dargestellt hat, wenn die Familie nicht mitgenommen und die Wohnung voll möbliert stehen geblieben ist, bis die endgültige Übersiedelung stattfinden konnte, nachdem der Mann zurückgekehrt war, die Familie abgeholt und den Auszug aus der Wohnung unter Mitnahme der Möbel bewerkstelligt hätte. Wenn dies aber nicht geschieht, wenn er dagegen zurückkehrt und sich nach näherer Überlegung entschliesst, die endgültige Übersiedelung nicht vorzunehmen, so ist dieser Entschluss durchaus berechtigt, und dann muss er auch befugt sein, eine Erklärung dahin abzugeben, dass

er die vorbereitenden Handlungen nicht zu Ende führen, mit andern Worten, seine Optionserklärung widerrufen will.

Wie falsch ein Gericht eine solche Reoptionserklärung auffassen kann, ergiebt sich aus einem Passus im Urteil des Flensburger Landgerichts in der Finnemann'schen Sache, der wie folgt lautet:

„Er (Finnemann) hat selbst die Überzeugung gehabt, dass er die Voraussetzungen für die Bewahrung der dänischen Staatsangehörigkeit gemäss Artikel XIX des Wiener Frieden erfüllt habe und dänischer Untertan geworden sei, denn er hat seine Optionserklärung widerrufen, was allerdings an dem einmal erlangten Untertansverhältnis nichts änderte".

Die Möglichkeit des wirklichen Sachverhaltes, dass der Widerruf der Optionserklärung von Seiten Finnemanns gerade ein Ausdruck dafür sei, dass er unter den veränderten Verhältnissen die Ausführung der Handlungen nicht vollenden wolle, welche Voraussetzung der Bewahrung seiner dänischen Untertanschaft waren, scheint das Gericht garnicht berücksichtigt zu haben.

Ganz ebenso verhält es sich mit der Auffassung des preussischen Ministers des Innern. In einer Entscheidung über eine Beschwerde des vormaligen Schlossgärtners Behrens in Gram darüber, dass seine preussische Staatsangehörigkeit verneint worden war, heisst es: „Sie selbst sind auch offenbar von der Rechtsgültigkeit der Option seiner Zeit überzeugt gewesen, da andernfalls die spätere Erklärung, mit der die Zurücknahme der rechtsgiltig gewordenen Option beabsichtigt war, überflüssig gewesen wäre". Wenn der Herr Minister hier die Worte „rechtgiltig gewordene" einschiebt, ist dies Einschiebsel eine offenbare petitio principii. Die Frage ist eben die, ob die Option

durch Auswanderung gültig geworden war, welches in der Beschwerde verneint wird.

Aber wenn man auf diese Weise ohne Berücksichtigung der Verhältnisse, unter denen eine Widerrufserklärung abgegeben ist, und der wirklichen Bedeutung, die darnach einer solchen für den Fall, dass eine endgültige Auswanderung nicht stattgefunden hat, beigelegt werden muss, den Widerruf für ungültig erklärt und ohne weiteres den Betreffenden behandelt, als ob „le fait d'option" vorläge, so begeht man damit ein Unrecht.

Und es ist denn auch, wie der Abgeordnete für Nordschleswig ferner im Landtage hervorgehoben hat, geschehen, dass man Personen, die sich nur einen oder sogar nur einen halben Tag in Dänemark aufgehalten haben, von den Wählerlisten gestrichen hat.

Vielleicht könnte man hiergegen geltend machen, dass diese Leute die Anerkennung ihres Wahlrechts auf dem Rechtswege herbeiführen könnten. Aber die Wählerlisten zum Landtage werden gemäss der Preussischen Verordnung vom 30. Mai 1849 §§ 15 und 16 von den Verwaltungsbehörden berichtigt, ohne dass gesagt ist, dass die Entscheidungen dieser Behörden vor den Gerichten angefochten werden können. Dasselbe ist der Fall mit den Wählerlisten für den deutschen Reichstag gemäss Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869 § 8. Man verhält sich deshalb wohl bei den politischen ähnlich wie bei den kommunalen Wahlen.

Ein Beispiel davon, wie die Verhältnisse in Bezug auf diese Wahlen liegen, bietet der Fall Fischer:

Das Schöffengericht in Apenrade erklärte durch Urteil vom 30. April 1902 den Kapitän Fischer daselbst zum Optanten; dieses Urteil wurde am 20. Juni 1902 vom

Landgericht in Flensburg bestätigt, aber durch Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 26. April 1902 aufgehoben, und Fischer zum deutschen Untertan erklärt. Hierauf wandte er sich an den Magistrat in Apenrade zwecks Aufnahme in die kommunale Wählerliste, erhielt aber vom Magistrat am 27. Novbr. 1902 folgenden Bescheid: „Es wird beschlossen, den Antrag des früheren Schiffskapitäns C. C. Fischer mit folgender Begründung abzuweisen:

Nachdem die Königlich preussische Verwaltungsbehörde den Antragsteller als dänischen Staatsangehörigen bezeichnet hat, da ferner diese Behörde für die Stadtverordnetenversammlung die allein massgebende ist, kann diese dem Antrage nur dann stattgeben, wenn Antragsteller durch Beschwerde an die Königliche Regierung zu Schleswig respektive an das Oberverwaltungsgericht in Berlin nachweist, dass er preussischer Staatsangehöriger ist".

Das heisst: Nachdem der Optant drei Instanzen im Rechtswege durchgemacht hat, kann er im Verwaltungswege wieder von vorne anfangen. Das kostet aber.

Wie wenig die Verwaltungsbehörden auch in andern Beziehungen auf das Urteil des Oberlandesgerichts, welches Kapitain Fischer's Option für ungültig erklärte, Gewicht legen, geht aus einem Schreiben des Apenrader Magistrats vom 2. Febr. 1904 an den Kapitän Fischer hervor:

„Sie (Kapitain Fischer) haben Ihren Sohn Christoffer Conrad am 18. Januar zur Stamrolle angemeldet. Nach der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 22. Decbr. 1903 ist gleichzeitig mit der Anmeldung seitens sämtlicher dänischer Staatsangehöriger ein Naturalisationsgesuch einzureichen.

Dies ist Ihrerseits für Ihren Sohn nicht geschehen.

Da Sie dänischer Staatsangehöriger sind, und ein Naturalisationsgesuch für Ihren Sohn bisher nicht ein-

gereicht haben, werden Sie hiermit aufgefordert, dasselbe nun mehr zu thun." Rickmers.

Hat eine Ausweisung stattgefunden, kann der Ausweisungsbefehl wie jede andere Polizeiverfügung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden, aber wie ist dann die Stellung im Prozess mit Bezug auf die Beweispflicht?

Dies wird im Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Januar 1902 näher ausgeführt. Schon nach allgemeinem verwaltungsrechtlichen Grundsatz hat nicht die Polizeibehörde die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer amtlichen Anordnung sondern der Kläger sein Klagefundament, nämlich das zu beweisen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind. Wenn die Polizei also jemanden als Optanten ausweisen wird, so muss dieser nachweisen, dass er nicht Optant ist. Aber man vergegenwärtige sich nun, dass dieser Beweis nach Verlauf eines Menschenalters geführt werden soll, wo Zeugen verstorben, Urkunden im Hause verschwunden oder in den Archiven nicht aufzufinden sind, wo sich vielleicht der Mann selbst nicht genau erinnert, was vor so langer Zeit geschehen ist, so dass er anfangs unrichtige Erklärungen abgiebt, an die er jedoch später gebunden ist. Die oben erwähnten Prozesse gegen den Gastwirt Bramsen und den Hufner Ravn liefern hinreichenden Beweis dafür, wie schwierig es ist, nach Verlauf eines Menschenalters Tatsachen festzustellen. Dazu kommt die schier unglaubliche Tatsache, deren Richtigkeit jedoch der nordschleswigsche Abgeordnete Hanssen im preussischen Landtag unwidersprochen behauptet hat, dass die Behörden sich weigern, den Optanten Abschriften öffentlicher Urkunden, die ihre staatsbürgerliche Stellung betreffen, auszuhändigen, so dass

sie keine Gelegenheit haben, den Inhalt dieser Urkunden zu prüfen. Ich selbst habe später ein Exemplar eines Schreibens des Landrats von Uslar vom Jahre 1903 gesehen, das folgendermassen lautet:

„Auf Ihre Eingabe vom 23. Dezember v. J. wird Ihnen eröffnet, dass Ihnen eine Abschrift Ihrer unterm 9. Dezember 1868 abgegebenen, nach dem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Januar 1902 ungültigen Rücktrittserklärung nicht erteilt werden kann" u. s. w.

Hierzu kommt schliesslich noch der Umstand, dass die betreffenden Personen mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass die Behörden Zeugen gegen sie aufstellen, die sich später als falsch erweisen. Ein drastisches Beispiel hierfür haben wir in der Sache gegen Finnemann den Älteren: ein Gendarm erklärte als Zeuge der Behörde in erster Instanz unter seinem Eide, dass Finnemann sich in den ersten Monaten des Jahres 1867 in Dänemark aufgehalten habe, aber in zweiter Instanz wurde er überführt, dass er zu jener Zeit gar nicht in Nordschleswig gewesen, sondern erst sechs Monate später dahin versetzt worden sei.

Als Beispiel davon, wie ein preussischer Beamter angeklagt worden ist, Zeugen erkaufen zu wollen, verweise ich auf eine Klagschrift des Pastor Jacobsen in Scherrebeck von 18. Juli 1903 gegen den Amtsvorsteher v. Winter an die Staatsanwaltschaft in Flensburg, worin es heisst:

„Im Februar 1902 war es dem Komm. Amtsvorsteher v. Winter sehr daran gelegen festzustellen, dass der Hufner Peter Timmermann in Scherrebeck Optant sei. Da er wusste, das P. Timmermann, mein jahrelanger Gegner auf nationalem Gebiet, mir in dem Kirchenvorstand p. p. viele

Schwierigkeiten bereitete, vermutete er, dass die Ausweisung dieses Mannes mir besonders angenehm sein würde, und dass ich gern die Hand dazu bieten würde, dieselbe zu ermöglichen. — Er liess mir daher durch eine Zwischenperson, den damaligen geschäftsführenden Direktor der Creditbank W. Lassen sagen:

„Der Schuhmacher Greissen in Blanker ist um die fragliche Zeit hier gewesen und daher auch wahrscheinlich mitunter nach Ripen in Dänemark, als der nächsten Stadt, gefahren. Derselbe muss veranlasst werden auszusagen, dass er Peter Timmermann damals in Dänemark gesehen hat, und dass P. Timmermann sich damals längere Zeit in Dänemark aufgehalten hat.

Diese Aussage muss er eidlich erhärten, einerlei, ob er es nun genau erinnert, oder nicht.

Ich stelle für diese eidliche Aussage 1000 M. zur Verfügung für Greissen, eventuel, wenn es nötig ist, 2000 M.“

Diese Zumutung habe ich damals mit Entrüstung zurück gewiesen, ebenfalls hat Hr. Lassen sich geweigert den Plan des Amtsvorstehers auszuführen. — Beweiss: Zeugnis des Herrn W. Lassen, Scherrebeck.“

Auf diese Eingabe antwortete der Staatsanwalt in Flensburg d. 28. August 1903:

„Ich habe das Verfahren eingestellt; was zunächst das dem Beschuldigten vorgeworfene Unternehmen der Verleitung zum Meineide anbetrifft, so kann lediglich das Zeugnis des Hotelbesitzers Lassen in Betracht kommen, da der Beschuldigte ausschliesslich mit diesem in der betr. Ausweisungssache, in welcher es sich um die Beschaffung von Beweismitteln handelt, verhandelt hat. Lassen kann aber ein sicheres und zuverlässiges Zeugniss nicht abgeben, sondern erklärt, „soweit ich es erinnere“ habe v. Winter

gesagt: der betreffende Zeuge müsse seine Aussage eidlich erhärten, einerlei ob er es nun genau erinnere oder nicht; er stelle dafür 1000 M. oder event. 2000 M. zur Verfügung. Danach hat also v. Winter in keiner Weise auf irgend einen bestimmten Zeugen eingewirkt, eidlich vor Gericht die Unwahrheit zu sagen.

Die Richtigkeit der von Lassen bekundeten Äusserung v. Winter's vorausgesetzt, würde v. Winter lediglich seine Bereitwilligkeit erklärt haben, dritte, deren Persönlichkeit garnicht feststand, unter gewissen Umständen zu falschen Aussagen zu bestimmen, hierin liegt aber eine strafbare Handlung nicht."

Darauf erwiederte Pastor Jacobsen in einer Beschwerde an die Oberstaatsamwaltschaft in Kiel am 5. September 1903:

„1. Was das Zeugnis des Hotelbesitzers Lassen anbetrifft, so kann derselbe sehr wohl ein sicheres und zuverlässiges Zeugnis abgeben.

Wenn Lassen in der Voruntersuchung beim Beginn seiner Aussage gesagt hat „soweit ich mich erinnere", so bezieht sich dies nur auf die einleitende Frage, ob v. Winter gleich Greiszen als Zeugen genannt habe, oder ob er erst Lassen gefragt habe, ob er ihm einen geeigneten Mann nennen könne, der in dieser Sache Zeugniss ablegen könne: jedenfalls wurde bestimmt, dass Greiszen als Zeuge auftreten müsse.

Über die eigentliche Tatsache, dass von Winter wörtlich sagte: „Greiszen muss die Aussage eidlich erhärten, einerlei ob er nun genau erinnert oder nicht, ich (v. Winter) stelle dafür 1000 M. oder event. 2000 M. zur Verfügung" kann Lassen ein ganz sicheres und zuverlässiges Zeugniss ablegen, und wird es müssen, wenn er vereidigt wird, ich

bitte daher, das Verfahren wieder aufzunehmen und Lassen unter Eid aussagen zu lassen."

Die Antwort der Oberstaatsamwaltschaft liegt mir nicht vor.

Andererseits nützt es den Optanten nichts, wenn sie den Zeugenbeweis dafür erbringen wollen, dass sie nie in Dänemark gewesen sind.

Der oben S. 132 erwähnte Gärtner auf dem Gute Gram in Nordschleswig, der bisher als preussischer Staatsbürger behandelt worden war, und dessen Söhne daher ihrer preussischen Militärpflicht genügt hatten, wurde im Jahre 1902 von dem Amtsvorsteher zum dänischen Untertan erklärt. Er beschwerte sich bei dem Landrat unter Beifügung einer Erklärung des Gutsinspektorates zu Gram, in dessen Diensten er seit 1863 gestanden hatte, und mehrerer dortiger Einwohner, die sich erboten einen Eid dahin zu leisten, dass der Gärtner seit 1863 ununterbrochen in Gram gewohnt habe. Er wurde aber abgewiesen und beschwerte sich dann weiter bei dem Regierungspräsidenten in Schleswig, aber auch dieser sah sich nicht veranlasst, die Entscheidung des Landrats abzuändern.

Darauf beschwerte Hr. Behrens sich bei dem Minister des Innern. In dessen oben S. 132 berührten Bescheid vom 27. Febr. 1903 heisst es:

„Auf Ihre Beschwerde vom 4. August v. J. gegen die Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Schleswig vom 16. Juli desselben Jahres erwidere ich Ihnen nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass es bei dem Ihnen erteilten Bescheide, wonach Sie die Preussische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sein Bewenden haben muss. Aus dem bei den Akten befindlichen Pro-

tokolle der Gutsobrigkeit für Gramm und Nübel-Rödding vom 6. März 1868 geht hervor, dass Sie seinerzeit für Dänemark optiert haben. Sie erklären in dem Protokolle ferner ausdrücklich, dass Sie nach Dänemark ausgetreten seien; dieser Ihrer eigenen damaligen Angabe gegenüber kann die Benennung von Zeugen, welche jetzt nach 35 Jahren das Gegenteil bekunden wollen, nicht ins Gewicht fallen.

Die Naturalisation Ihrer Söhne, welche ihrer Militärpflicht im aktiven Heere genügt haben, wird dagegen nunmehr auf etwaige diesbezügliche Anträge hin in Erwägung gezogen werden."

Wenn es in diesem Bescheide zum Schluss heisst, dass die Naturalisation der Söhne, welche im aktiven Heere gedient haben, in Erwägung gezogen werden wird, so ist die traurige Folge dieser Erwägung die geworden, dass alle drei Söhne abschlägig beschieden worden sind.

Die in dem genannten Bescheide enthaltene Erklärung, dass nach Verlauf von 35 Jahren Zeugen nicht in Betracht kommen können gegen protokollarische Angaben kehrt regelmässig wieder. In einem andern Bescheide heisst es:

„Dem bei den Akten befindlichen Protokolle der Kgl. Hardesvogtei in Rödding vom 28. März 1868 gegenüber. aus welchem entnommen werden muss, dass Ihr Vater seiner Zeit für Dänemark optiert hat, und nach welchem er selbst erklärt hat, im April 1867 nach Dänemark ausgetreten zu sein, kann die Benennung von Zeugen, welche jetzt nach 35 Jahren das Gegenteil bekunden sollen, nicht ins Gewicht fallen".

Freilich muss man einräumen, dass öffentliche Protokolle Beweiskraft besitzen; aber letztere soweit aus-

auszudehnen, dass man ihnen eine absolute Beweiskraft beilegt, so dass jeder Gegenbeweis ausgeschlossen ist. heisst doch zu weit gehen. Hierzu kommt, dass die Optionserklärungen selbst nicht bei den Akten gewesen zu sein scheinen, so dass ihr Wortlaut nicht hat festgestellt werden können; dieses ist sehr leicht denkbar, wenn man sich erinnert, auf welche nachlässige Art und Weise diese Optionserklärungen nach dem oben S. 91 und 94 Bemerkten bei Seite gelegt wurden. Man kann nur aus der Reoptions-Erklärung auf ihren Inhalt schliessen; aber wenn es dann in der genannten protokollierten Angabe heisst, dass der Betreffende „nach Dänemark ausgetreten" ist, so ist daraus durchaus nicht mit Sicherheit zu schliessen, dass Betreffender wirklich endgültig übergesiedelt und die Options-Erklärung dadurch wirksam geworden ist, wenn die Angabe mündlich vor einer nordschleswigschen Obrigkeit von einem noch in Nordschleswig weilenden Optanten zu Protokolle gegeben worden ist. In einem Bescheid des Regierungs-Präsidenten in Schleswig vom 2. Dezember 1903 an den Hufner Bendix Heseler Matthiesen in Randrup heisst es:

„Nach einer bei dem dänischen Stiftsamte in Ripen beruhenden erst hierher mitgeteilten Bescheinigung der königlichen Wiesby Hardesvogtei in Tondern vom 28. Sept. 1871 haben Sie vor der genannten Hardesvogtei am 30. November 1864 eine Optionserklärung für Dänemark gemäss Art. XIX des Wiener Friedenstraktats vom 30. Oktbr. 1864 abgegeben." Die mir vorliegende beglaubigte Abschrift der betreffenden in dänischer Sprache verfassten Bescheinigung lautet, dass Bendix Heseler Matthiesen den 30. November 1864 allhier seinen Abgang nach den königlich dänischen Staaten („Afgang til de kongelig danske

Stater") angemeldet hat. Diesen Ausdruck wird wohl jedermann als gleichbedeutend mit „Austritt nach Dänemark" anerkennen. Dass aber darin nur eine Optionserklärung, nicht ein Beweis einer vollzogenen Überwanderung nach Dänemark, also einer gültigen Option gefunden werden kann, bezeugt der genannte Bescheid des Regierungs-Präsidenten, worin hervorgehoben wird, dass Herr Bendix Heseler Matthiesen sich nach seiner eigenen Angabe vom 30. Mai 1866 bis zum 30. Oktober s. J. in Dänemark aufgehalten hat. „Dieser Aufenthalt in Dänemark ist als Betätigung Ihres Willens anzusehen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben." Also liegt durchaus kein Beweis vor, dass die Überwanderung schon am 30. Novbr. 1864, als die Optionserklärung abgegeben wurde, geschehen ist. Der von Fischer unterschriebene Widerruf lautete ebenso. Darnach sollte er im November 1864 seinen Austritt nach Dänemark erklärt haben, weilte aber jedenfalls noch bis in's nächste Jahr hinein in der Heimat, und seine Option wurde später vom Oberlandesgericht für ungültig erklärt.

Die preussischen Behörden hätten demnach schon aus diesem Urteil des Oberlandesgerichts die Lehre ziehen können und müssen, dass eine Bemerkung in einer Reoptionserklärung dahin, dass der Betreffende seiner Zeit „nach Dänemark ausgetreten" sei, keinen hinreichenden Beweis dafür liefere, dass eine wirklich gültige Option durch nachträglich erfolgte Auswanderung aus den Herzogtümern und Einwanderung nach Dänemark stattgefunden habe, und dass diese Bemerkung darum keineswegs allein einen hinreichenden Beweis dafür liefert, dass der Betreffende wirklich durch Option fremder Untertan geworden ist. Man hätte daher mit gutem Grunde den Gärtner in

Gram erlauben können, zur supplierenden Erläuterung der wahren Meinung des unklaren Ausdrucks „Austritt nach Dänemark“ seine Zeugen zu stellen. Und wenn die preussischen Behörden selbst kein Bedenken tragen, behufs Erhärtung der Gültigkeit der Option ihre Gendarmen als Zeugen von Ereignissen auftreten zu lassen, von denen diese irrtümlicherweise behaupten, dass sie vor 35 Jahren zu ihrer Kenntnis gelangt seien, so fordert die Gerechtigkeit, dass den Optanten auch die Möglichkeit gegeben werde, den Beweis von wirklichen Tatsachen zu führen, um die Ungültigkeit der Option darzutun, selbst wenn diese 35 Jahre zurückliegen, und zwar um so mehr, weil nicht die Optanten Schuld daran sind, dass die Frage der Staatsangehörigkeit erst nach so vielen Jahren zur Entscheidung kommt. Dies ist ganz einfach die Schuld der preussischen Regierung, welche die betreffenden Optanten wieder aufgenommen und in einem Menschenalter als preussische Untertanen anerkannt und behandelt hat, so dass Zeugnisse, die Ungültigkeit der Option betreffend, so lange überflüssig waren. Als dann aber nach Verlauf eines Menschenalters die durch höhere Verfügung erfolgte Wiederaufnahme durch Rechtsspruch für ungültig erklärt wird, und die Gültigkeit der Option selber in Frage kommt, so dass Zeugen über die Ungültigkeit derselben vonnöten sind, um die Fortdauer der preussischen Untertanschaft zu beweisen, da erklärt das Ministerium des Innern, dass nach Verlauf vom 35 Jahren Zeugen nicht in Betracht kommen können. Hier heisst es: Quicquid delirant u. s. w., das heisst: Was die Regierungen sündigen, entgelten die Untertanen.

Kommt dann noch zu allen diesen Beweisschwierigkeiten hinzu, dass die Gerichte den obenerwähnten, durchaus unrichtigen rigoristischen Grundsatz aufstellen, dass

jedes, der Optionserklärung folgende Überschreiten der dänischen Grenze als Betätigung der Option anzusehen sei, sofern der Betreffende nicht beweise, dass das Überschreiten der Grenze zu anderen Zwecken als zur Verwirklichung der Optionserklärung geschehen sei, und dass mithin jede vorbereitende Handlung zum Auswandern als schon vollendete Auswanderung angesehen wird, wie es in den früher erwähnten Urteilen geschehen ist, so kann man verstehen, dass ausgewiesene Reoptanten, selbst wenn sie die Mittel hätten, nicht in Versuchung kommen, das Oberverwaltungsgericht anzurufen, damit der Ausweisungsbefehl rückgängig gemacht werde, wenn sie auch nur einen oder einen halben Tag, ja vielleicht garnicht in Dänemark gewesen sind.

Fand eine Ausweisung statt, und war der Ausgewiesene den Anordnungen des Ausweisungsbefehls zuwider zurückgekehrt, wurde er früher wegen Zuwiderhandlung gegen den Ausweisungsbefehl vor Gericht gezogen, und wie es dem Angeklagten dort ergehen konnte, zeigen die obenerwähnten Prozesse gegen die beiden Finnemann.

Nachdem der Vater drei Instanzen durchgemacht und schliesslich gewonnen hat, beginnt das Verfahren gegen den Sohn und schliesst mit dem grade entgegengesetzten Urteilsspruche. Dieser wirkt dann wieder auf den Vater zurück, sodass er auf Grund des Urteils gegen den Sohn aufs neue ausgewiesen wird, nachdem er in eigener Sache freigesprochen ist. Es leuchtet jedem ein, dass unter diesen Umständen nur vermögende Leute die Unkosten zu tragen vermögen, die das stete Anrufen der Gerichte um Schutz gegen eine solche hartnäckige Verfolgung seitens der Obrigkeit mit sich bringt. Der unbemittelte Optant muss sich in sein Schicksal finden, wie es die Ver-

waltungsbehörden zu bestimmen geruhen. Und in den meisten Fällen ahnt er dann wohl selbst nicht, weswegen er ausgewiesen wird. So ist es heute noch ein tiefes Geheimnis, aus welchem Grunde eigentlich die beiden Herrn Finnemann, snr. und jnr., ausgewiesen wurden.

Infolge des neueren oben S. 109 erwähnten Vorgehens der Polizeibehörde ist nun sogar dem Optanten jede Möglichkeit, die Frage der Gültigkeit einer Ausweisung auf diese Weise einer richterlichen Prüfung zu unterwerfen, abgeschnitten. Der ausgewiesene und wieder zurückgekehrte Optant wird nicht wegen vermeintlich unerlaubter Rückkehr vor Gericht gestellt. Er wird einfach von der Polizei wieder über die Grenze befördert. Die Polizei macht nicht einmal mehr den Versuch, ihr Vorgehen vor den Gerichten zur rechtfertigen.

Wie sehr die Verwaltungsbehörten sich scheuen, einen Streit über die Gültigkeit einer Option einer gerichtlichen Entscheidung zu unterbreiten, tut sich noch in anderer merkwürdigep Weise kund.

Seit Einführung der Köllerschen Zwangspolitik wird die Niederlassungs-Erlaubnis den Optanten gewöhnlich nur auf ein Jahr gewährt. Nach Ablauf des Jahres muss der Betreffende um eine neue Erlaubnis nachsuchen. Einem Kaufmann Callesen in Apenrade war eine solche Erlaubnis als vermeintlichem dänischen Optanten gewährt, und nach Ablauf des Jahres wurde er dann aufgefordert ein neues Ansuchen darum einzureichen. Hierauf antwortete er aber schriftlich, dass er sich als preussischen Untertanen betrachte, weil er sich vor Ablauf der Optionsfrist niemals in Dänemark aufgehalten habe und deshalb um keine Erneuerung der Niederlassungs-Erlaubnis ansuchen wolle. Hierauf wurde er vor den Kreissekretair beschieden, der

ihn wiederholt aufforderte, das fragliche Gesuch einzureichen; aber Callesen weigerte sich bestimmt, indem er bemerkte, dass er preussischer Untertan sei und nun in Hinblick auf die Zukunft seiner heranwachsenden Söhne sein statsbürgerliches Verhältnis klargestellt zu haben wünschte. Er würde deshalb vorziehen, eine Ausweisungs-Ordre zu bekommen, damit die Frage auf diese Weise vor Gericht gebracht werden könne.

Damit ging er. Zu seiner nicht geringen Überraschung erhielt er aber nach Verlauf kurzer Zeit folgendes Schreiben vom Herrn Landrat v. Uslar:

„Auf das an die Polizeiverwaltung gerichtete und mir von dieser zur Verfügung zugegangene Schreiben vom 5. d. Mts. wird Ihnen als dänischer (!) Optant (!) der fernere Aufenthalt in Apenrade widerruflich bis weiter bewilligt."

Ich gehe aber jetzt dazu über, die Frage nach der Bedeutung der Reoption unter einer anderen Voraussetzung zu betrachten, nämlich der, dass „le fait d'option" vorliegt, dass die Auswanderung nach Dänemark als endgültig vollzogen anzusehen ist, der betreffende Auswanderer hierauf zurückkehrt, seine Widerrufserklärung abgiebt und wieder für die Herzogtümer optiert.

Hierzu, sagt das Oberverwaltungsgericht, ist er nicht berechtigt; dieser Behauptung muss jedoch, damit sie richtig sei, notwendig hinzugefügt werden: „ohne Einwilligung der in Frage kommenden Beteiligten". Er hat kein Recht zu reoptieren in der Weise, dass er einseitig die Anerkennung der Gültigkeit der Reoption verlangen kann, aber dem steht nicht das geringste entgegen, dass die Reoption ihre volle Wirkung erhält, wenn alle Beteiligten zustimmen. Wenn der Artikel XIV des Traktats zwischen Russland und

Österreich vom 3. Mai 1815 die Möglichkeit einer Reoption ausdrücklich erwähnte, so hatte dieses seinen Grund darin, dass der Betreffende sie schon sollte vornehmen können „en produisant la concession de la Puissance, sous le gouvernement de laquelle il veut se fixer", ohne dass irgend welche Einwilligung desjenigen Staates erfordert wurde, für den er das erste Mal optiert hatte.

Wie liegen nun die Verhältnisse nach Artikel XIX des Friedentraktats vom 30. Oktober 1864? Verlangt wird darin nicht, dass eine Erklärung irgend einer dänischen Behörde gegenüber abgegeben werden soll, damit die Option für Dänemark seitens eines in den Herzogtümern domicilierten Untertanen gültig werde, und vice versa. Darum ist es vollkommen richtig, wenn es im Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Januar 1902 heisst, dass es für die Beurteilung der Frage, ob Kläger Optant sei, ohne Bedeutung sei, dass er sich nicht bei einer dänischen Behörde gemeldet habe; und ebenso richtig, wenn im Urteil des Oberlandsgerichts vom 4. Februar 1903 ausgeführt wird, dass mit den vorliegenden Tatsachen auch die Erklärungen Finnemann's bei der Anmeldung seiner Option o. S. 101 und die Folgen, welche ihnen die Behörden beigelegt haben, übereinstimmen, wo obendrein hinzugefügt wird: „Umstände, denen im Übrigen keine ausschlaggebende Bedeutung beizulegen ist." Selbst wenn eine Options-Erklärung eines in den Herzogtümern sesshaften Eingebornen einer dänischen Behörde gegenüber abgegeben ist, so ist sie doch für die Gültigkeit der Option nicht erforderlich und kann deshalb auch keine verpflichtende Wirkung haben. Dagegen muss die Erklärung eines in den Herzogtümern domicilierten Untertans der zuständigen Behörde desjenigen

Landes gegenüber abgegeben werden, aus dem er sich mit seinen Angehörigen sowie mit Hab und Gut zurückzuziehen gedenkt. Deshalb ist er diesem Staate gegenüber durch seine Erklärung gebunden, aber nur solange, bis dieser selbst ihn davon entbindet und darin einwilligt, dass die abgegebene Erklärung als nicht geschehen anzusehen sei. Dass auch die preussische Regierung die Rechtslage so aufgefasst hat, geht aus der Verfügung vom 17. Oktober 1867 betr. wehrpflichtige Optanten deutlich hervor. Hierin heisst es:

„Die in der Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums vom 12. April d. J. enthaltene Bestimmung, dass die zurückkehrenden Auswandrer ausnahmslos selbst dann auszuweisen seien, wenn sie sich allen ihren militärischen Verpflichtungen, beziehentlich der Einstellung als unsichere Heerespflichtige unterwerfen zu wollen, erklären, ist höherer Verfügung zufolge fortan nicht mehr unbedingt aufrecht zu erhalten, nachdem infolge dieser Bestimmung eine grössere Anzahl ausgewanderter Militärpflichtige andern Sinnes geworden ist und bereits um ihre Aufnahme in den preussischen Untertanverband gebeten hat. Vielmehr wird den in diesem Falle befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sofern nicht besondere Bedenken vorliegen, welche zunächst durch Berichterstattung an die Regierung zu erledigen sind, und den eigentlichen Militärpflichtigen nach Erwägung der Umstände, und in besonders zweifelhaften Fällen nach eingeholter Genehmigung der Regierung, die Rückkehr unter der Bedingung zu gestatten sein, dass sie sich zur nachtraglichen Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht bereit erklären.

Den auf diese Weise wiederaufgenommenen diesseitigen (ɔ: preussischen) wehrpflichtigen Unter-

tanen ist protokollarisch zu eröffnen, dass, im Falle sie später noch ein Mal auf Grund der Bestimmungen des Art. XIX Wiener Friedens nach Dänemark auswandern würden, alsdann ihre Wiederaufnahme unter keinen Umständen stattfinden würde.

Die Wiederaufnahme der aus Dänemark zurückkehrenden resp. der im Lande verbliebenen Auswanderer erfolgt bis zur Einführung der preussischen Indigenat-Gesetzgebung lediglich durch die Wiedereinführung ihrer Namen in die bezüglichen Lagerregister und militärischen Listen, welche von den betreffenden Behörden sofort nach erfolgter Entscheidung über die Wiederaufnahme des Auswanderers zu veranlassen ist.

Nach Einführung der preussischen Indigenatgesetzgebung werden denselben Naturalisationsurkunden erteilt werden, in welcher Beziehung seiner Zeit die weiteren Anträge hier zu stellen sind."

Mit dieser Verfügung vom 17. Oktober 1867 stimmen auch die Ausführungen der dänisch-preussischen Kommission überein, welche 1871 eingesetzt wurde, um die Verhältnisse der nach Dänemark ausgewanderten Wehrpflichtigen zu ordnen.

In den Protokollen dieser Kommission heisst es:

„Was die in dem Protokoll vom 22. November v. J. ad 3 erwähnte Kategorie derjenigen nach erfolgter Einbeorderung bei der Mobilmachung des Jahres 1870 nach Dänemark gegangenen und in den dortigen Untertanenverband übergetretenen Mannschaften anhetrifft, die infolge einer öffentlichen Aufforderung des Königlich Preussischen Bezirkskommandos zu Apenrade erst nach Ablauf der im Friedensvertrage stipulierten 6-jährigen

Frist zurückgekehrt sind und hier zu Protokoll erklärt haben, die Pflichten als preussische Untertanen wieder erfüllen zu wollen, so glauben die preussischen Kommissarien, wogegen auch dänischerseits nichts eingewendet wird, dass diese Rücktrittserklärungen für alle diejenigen Individuen, welche nicht etwa später — und insbesondere jetzt durch direkte Meldungen infolge der seitens des Königlich Dänischen Ministeriums ergangenen öffentlichen Aufforderung — ihre dänische Untertanenqualität von neuem in Anspruch genommen haben, worüber die Beläge der Kommission die nötigen Ausweise enthalten, als Naturalisationsanträge behandelt und nach dem deutschen Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 erledigt werden. Seitens der Dänischen Kommissarien wird hierbei bemerkt, dass für diese Individuen eine vorherige förmliche Entlassung aus dem dänischen Untertanenverbande nach der dort bestehenden Gesetzgebung nicht erforderlich sei."

Also: alle Wiederrufserklärungen, die vor dem 16. November 1870 abgegeben waren, wurden nicht als Naturalisationsanträge behandelt, selbstverständlich weil sie nach den Vorschriften der Verfügung vom 17. September 1867 zu behandeln waren.

Wenn das Oberverwaltungsgericht im Urteil vom 7. Januar 1902 zunächst ausführt, im Friedenstraktat vom 30. Oktober 1864 sei ein Recht, die Optionserklärung zu widerrufen, nicht angedeutet, uud damit sei festgestellt, das ein solches Recht nicht bestehe, so hat demgegenüber die preussische Regierung anerkannt, dass diese Behauptung dahin ergänzt werden muss: „jedoch ist eine Reoption mit Zustimmung der betreffenden Regierung gültig".

Und wenn im Urteil weiterhin bemerkt wird: „Ganz auf dem Standpunkt des Friedenstraktats steht auch die

von der Kommission zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Bezug genommene Apenrader Konvention", so entspricht dieses der Wahrheit nur mit der Einschränkung, dass die Apenrader Konvention grade voraussetzte, dass eben während der Optionsfrist eine Reoption mit Zustimmung der preussischen Regierung gültig stattfinden konnte, und dass erst nach Ablauf der Optionsfrist eine Renaturalisation notwendig war.

Wie eine solche Wiederaufnahme vor sich ging, will ich durch einen Auszug aus dem Protokoll eines Landratsamts illustrieren:

„Es erscheint der frühere Wehrpflichtige N. N. aus N. N., Amt N. N., Stammrolle Nr. 00, geboren in N. N. im Jahre N. N., und erklärt:

Im September vorigen Jahres, gab ich die Erklärung ab, dass ich nach den Königlich dänischen Staaten auswandern wolle, und begab mich infolge dessen nach N. N. im Königreiche Dänemark, wo ich mich bis jetzt aufgehalten habe, ohne mich jedoch in eine dänische Stammrolle eintragen zu lassen; inzwischen habe ich diesen Schritt bereut und beabsichtige in meine alte Heimat zurückzukehren, weshalb ich hiermit erkläre, in Zukunft Sr. Majestät dem Könige von Preussen ein treuer und gehorsamer Untertan sein und bereitwillig alle mir als solchem obliegenden Pflichten, namentlich auch die Militärpflicht erfüllen zu wollen. Ich bitte daher um meine Wiederaufnahme in das diesseitige Untertanen- und Militärverhältnis.

Dem Erschienenen wird hierauf eröffnet, dass er infolge dieser Erklärung wieder ungehindert hier im Lande Aufenthalt nehmen könne, wie auch, dass er wieder in

die diesseitigen militärischen Listen aufgenommen werde, wogegen er, sofern er wieder das Land zu verlassen beabsichtige, dann unter keinen Umständen erwarten könne, hier wieder aufgenommen zu werden."

Hierauf geht die Sache vom Landrat „An das Königliche Bezirks-Kommando zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, den Antragssteller wieder in Kontrole zu nehmen", worauf der Akt weitergeht: „Br. m. an die betreffende Kompagnie mit dem Ersuchen, den Antragssteller wieder in Kontrole zu nehmen."

Es liegt nun die Frage nahe, warum die Wiederaufnahme in das preussische Untertanenverhältnis auf diese mehr formlose, stillschweigende Art und Weise geschieht. Die Erklärung hierfür liegt einfach darin, dass zu seiner Zeit die Wehrpflicht-Frage die brennende war. Optanten sind aber als fremde Untertanen von der Wehrpflicht befreit; denn es war und ist sogar verboten, sie als fremde Untertanen zum Militärdienst auszuheben. Dieses hat die preussiche Regierung ausdrücklich der dänischen gegenüber in einer Note ihres Gesandten an die dänische Regierung vom 27. September 1883 erklärt. In dieser Note heisst es:

„In Verfolg der gestern ausgesprochenen Bestätigung der Grundsätze, die im protocole final d'Aabenraa enthalten sind[1]), erlaube ich mir ganz ergebenst, mit Rücksicht auf die Stellung der Fremden, was den Militärdienst anlangt, Ew. Exellence mitzuteilen, dass auf Grund der deutschen Reichsverfassung,[2]) des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste und der preussischen Militär-Ersatz-Instruktion Fremde, welche innerhalb des deutschen Reiches wohnen oder

[1]) Siehe unten S. 174 flg. [2]) Cfr. Nordd. Bds. Verf. Art. 57.

ansässig sind, ohne Angehörige eines deutschen Bundesstaates zu sein, weder im Frieden noch im Kriege zum Militärdienst herangezogen werden dürfen."

In einer späteren Erklärung an die dänische Regierung vom 5. Mai 1883 hat die preussische Regierung es sogar als mit den Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar erklärt, Fremde zum Militärdienst heranzuziehen.

Gleichwie darum einerseits die Beendigung des Untertanenverhältnisses durch Option von preussischer wie von dänischer Seite darin seinen Ausdruck findet, dass der betreffende Optant, — soweit er wehrpflichtig ist, — in der Stammrolle gestrichen wird, so muss andererseits die Eintragung in die preussischen militärischen Listen ein klarer, nicht zu widerlegender Beweis dafür sein, dass die betreffenden Personen wieder als preussische Untertanen aufgenommen waren; denn die Erfüllung der Untertanenpflichten von ihnen zu verlangen und trotzdem ihnen die Untertanenrechte abzusprechen, ist wohl ein Verhalten, dessen sich die preussische Regierung, wie man annehmen muss, nicht hat schuldig machen wollen. Es wäre auch vom Standpunkt der preussischen Regierung selbst vollkommen sinnlos gewesen, wenn die Betreffenden weiterhin als dänische Untertanen angesehen werden sollten, während sie gleichzeitig in Preussen wehrpflichtig waren. Wenn in der Verfügung vom 17. Oktober 1867 von den „auf diese Weise (o: durch Eintragung ihrer Namen in die militärischen Listen) wiederaufgenommenen wehrpflichtigen diesseitigen (o: preussischen) Untertanen" die Rede ist, so ergiebt es sich aus dem Wortlaut selbst, dass sie auf die genannte Art und Weise wieder in das Untertanenverhältnis aufgenommen wurden. Dass die Wieder-

aufnahme-Erklärung dann die im Augenblick bedeutungsvollen Folgen des Untertanenverhältnisses hervorhob: auf der einen Seite das Recht, ungehindert im Lande zu leben — das fundamentale Bürgerrecht, s. o. S. 10, — und auf der anderen Seite die Wehrpflicht, steht hiermit nur in vollem Einklang. Dass besonders das Recht zum ungestörten Aufenthalt in Schleswig den betreffenden Personen als Antwort auf ihre Erklärung, preussische Untertanen sein zu wollen, zugesichert wurde, findet weiter seine natürliche und hinreichende Erklärung darin, dass man grade den Optanten im wehrpflichtigen Alter einen solchen Aufenthalt verweigerte, weil sie nach Ansicht der Regierung sich der preussischen Wehrpflicht entzogen hatten. Wollten sie deshalb die Erlaubnis zum ungestörten Aufenthalt in Preussen haben, so mussten sie sich als preussische Wehrpflichtige eintragen lassen, was wieder den Eintritt in preussiches Untertanenverhältnis voraussetzte.

In einem Schreiben des Regierungspräsidenten in Kiel aus dem Jahre 1868 lautet es:

„Seitens der hiesigen Verwaltung ist hinsichtlich aller nach Dänemark übergetretenen Wehrpflichtigen bestimmt an dem Grundsatz festgehalten worden, dass ihnen wohl ein Besuch in ihrer früheren Heimat auf kürzere Zeit erlaubt werden kann, dass ihnen jedoch ein dauernder Aufenthalt nur unter der Bedingung ihrer Wiederaufnahme in das preussische Untertanenverhältnis gestattet wird .... Hierbei erlaube ich mir zu bemerken, dass N. N., wenn er die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt in seiner früheren Heimat zu erhalten wünscht, dieses durch eine einfache Erklärung der zuständigen Behörde gegenüber, dass er wieder in preussisches

Untertanenverhältnis eintreten will, erreichen kann. Nach Abgabe einer solchen Erklärung wird er zurückkehren und hier dauernden Ausfenthalt nehmen können."

Dass auch preussische Landräte im Jahre 1883 die Behandlung der Reoptanten übereinstimmend mit der Verfügung vom 17. Oktober 1867 in dem hier vertretenen Sinne verstanden haben, zeigt ein vom Landrat in Hadersleben im genannten Jahre ausgestelltes Attest folgenden Inhalts:

„Auf Ihren Antrag vom 16. d. M., in welchem Sie um Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit ersuchen, wird Ihnen hierdurch mitgeteilt, dass Sie als preussischer Staatsangehöriger anzusehen sind. Sie haben allerdings unter dem 10. April 1867 eine Übertritts-Erklärung abgegeben auf Grund des Art. XIX des Friedenstraktats vom 30. Oktober 1864; aber noch vor Ausgang des Jahres 1867 sind Sie nach Schleswig-Holstein zurückgekehrt und sind in die hiesige Stammrolle eingetragen worden, wodurch in Übereinsstimmung mit der Verfügung der Königlichen Regierung vom 17. Oktober 1867 Ihre Wiederaufnahme in die preussische Staatsangehörigkeit als erfolgt anzusehen ist." Dieses Attest ist abgedruckt in den Verhandlungen des preussischen Landtages vom 24. Februar 1902.

Ebenso heisst es in der Seite 89 eingeführten Protokollation des Landrats v. Levetzau: Es wird dem Comparenten eröffnet, dass er in Folge der vorstehenden Erklärung wieder als hiesiger preussischer Untertan angesehen werde, und dass er sich behufs seiner Inkontrollnahme bei dem Bezirks-Kommando zu melden habe."

Auf diese einfache Weise geschah also die Wiederaufnahme ohne weitere Formalitäten. Wenn schliesslich in der Bestimmung am Schluss hinzugefügt wird, dass ihnen (ɔ: den aus Dänemark zurückkehrenden, resp. im Lande verbliebenen Auswanderern) nach Einführung der preussischen Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit Naturalisationsurkunden erteilt werden sollten, deren Erteilung demnächst zu beantragen war, so findet dieser Zusatz seine Erklärung darin, dass zu derselben Zeit dem Landtage ein Entwurf zu einem Gesetze über die Staatsangehörigkeit vorlag. Dieser Entwurf wurde jedoch vom Landtage abgelehnt, und an seiner Stelle trat vom 1. Januar 1871 an das Reichsgesetz betr. den Erwerb und den Verlust der Reichsangehörigkeit in Kraft. Die Auslegung des genannten Zusatzes hat besonderes Interesse, da die Landräte jetzt im Gegensatz zu dem, was, wie nachgewiesen, im Jahre 1883 der Fall war, ihn dahin auslegen, dass denjenigen Personen, die gemäss der Verfügung vom 17. Oktober 1867 behandelt sind, selbst wenn dieses vor dem 1. Januar 1871, also vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Staatsangehörigkeit, geschehen ist, auch Naturalisationsurkunden erteilt werden sollten, und dass sie, bevor ihnen ein solche Urkunde erteilt worden war, nicht preussische Untertanen geworden waren.

Diese Auslegung des Zusatzes seitens der Landräte geht aus einem mir vorliegenden Schreiben eines Landrats aus dem Jahre 1902 hervor. Es handelt sich darin um einen Optanten, der 1868 reoptierte, in die preussische Stammrolle eingetragen wurde und im Kriege 1870—71 als Gefreiter an 9 Treffen und ausserdem an der Belagerung von Metz teilnahm. Zehn Jahre nach seinem, wahrscheinlich auf Grund der während des Krieges durch-

gemachten Strapazen frühzeitig eingetroffenen Tode ist jetzt sein einziger Sohn, der auch im preussischen Heere gedient hat, nebst seinen Kindern für ein heimatloses Optantenkind erklärt worden.

In dem betreffenden Schreiben des Landrats heisst es hinsichtlich der Behauptung, dass die in Frage stehende Person gemäss der Verfügung vom 17. Oktober 1867 behandelt worden sei, wofür der Beweis angetreten war:

„Ist dieses wirklich der Fall, so müsste ihm infolge der Schlussbestimmung der erwähnten Verfügung später eine Naturalisationsurkunde erteilt worden sein. Solange mir diese Urkunde nicht vorgelegt wird, kann ich den N. N. als preussischen Untertanen nicht anerkennen."

Und dieser jetzigen Auslegung der Landräte scheint sich auch der königlich preussische Regierungskommissar Heinrichs angeschlossen zu haben, wenigstens nach seinen Ausführungen während der Verhandlungen des preussischen Landtages am 7. Februar 1903 in einer Debatte mit dem nordschleswigschen Abgeordneten Hanssen, der aus der Verfügung vom 17. Oktober 1867 genau, wie hier geschehen, argumentierte.

In der Antwort des Regierungskommissars heisst es nämlich:

„In dem vom Redner (ɔ: dem nordschleswigschen Abgeordneten) citierten Runderlass (ɔ: Verfügung vom 17. Oktober 1867) steht noch etwas, was der Redner nicht vorgelesen hat. Darin ist gesagt, dass die zurückkehrenden Optanten einstweilen in die Stammrollen und militärischen Listen eingetragen werden sollen; aber nach Einführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes soll von den Optanten Antrag auf Renaturalisation gestellt werden. Nun muss es eingeräumt werden, dass die damalige Absicht, diese

Wiedereinbürgerungs-Frage nach Einführung des Gesetzes zu einer Lösung zu bringen, in der Praxis nicht überall durchgeführt ist u. s. w."

Der Regierungskommissar versteht also den letzten Passus so, dass man in der Zeit vom 17. Oktober 1867, bis das Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft treten würde, sich damit begnügte, die betreffenden Optanten in die militärischen Listen aufzunehmen und sie im Lande wohnen zu lassen. Die Frage betreffs der Wiederaufnahme in das Untertanenverhältnis entstand auch für die in dem erwähnten Zeitraum gemäss der Verfügung 17. Oktober 1867 behandelten Wehrpflichtigen erst, nachdem ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft getreten war, und die Aufnahme sollte dann im Wege der Renaturalisation durch Erteilung einer Naturalisations-Urkunde erfolgen.

Infolge dieser Auslegung würden die betreffenden Optanten also erst wieder preussische Untertanen geworden sein, wenn ihnen eine Renaturalisationsurkunde erteilt sein würde. Aber auf diese Weise würden sie unumgänglich preussische Wehrpflichtige geworden sein, ohne vorerst preussische Untertanen zu werden, und das hat die preussische Regierung ja selbst als gegen die Vorschriften des Völkerrechts sowie der preussischen Militärgesetzgebung und der Verfassung des deutschen Reichs, streitend bezeichnet, s. o. S. 151.

Es ist dann gegen die betreffenden Optanten ein Unrecht begangen worden, indem sie unter der Voraussetzung zu preussischen Wehrpflichtigen gemacht worden sind, dass sie durch Erteilung einer Naturalisationsurkunde preussische Untertanen würden, ohne dass diese Voraussetzung seitens der preussischen Regierung erfüllt worden ist. Dieses Unrecht hat nicht nur sie selbst betroffen,

sondern auch ihre Nachkommen, die nun dadurch heimatlos geworden sind. Alle die vielen Opfer und die in Mitleidenschaft gezogenen Personen hätten deshalb einen gerechten Anspruch darauf, dass das begangene Unrecht durch Erteilung von Naturalisationsurkunden wieder gut gemacht werde. Aber dass die preussische Regierung mit Wissen und Willen ein solches Unrecht begangen haben sollte, und dieses obendrein noch ohne den dadurch betroffenen Optanten und ihren Nachkommen durch Erteilung von Naturalisationsurkunden die schuldige Genugtuung verschaffen zu wollen, kann man nicht unterstellen; die Bestimmung muss unter allen Umständen so aufgefasst werden, dass die Wiederaufnahme als preussische Untertanen schon stattgefunden hatte, während jedoch die formelle Legitimation des erworbenen Rechts durch Naturalisationsbrief erst nach Einführung der preussischen Indigenatgesetzbebung erlangt werden konnte. Eine solche Sonderung würde indessen schwer zu erklären sein, wenn man die Erteilung der Naturalisationsurkunde für die Wiederaufnahme in den Untertanverband erforderlich erachtete.

Alle diese Schwierigkeiten fallen jedoch weg, wenn man davon ausgeht, dass die Wiederaufnahme vor der Einführung einer neuen Indigenatgesetzgebung formlos vor sich ging, nach der Einführung der neuen Gesetzgebung jedoch mehr formell durch Ausstellung einer Naturalisationsurkunde. Hiermit stimmen auch die Ausführungen der preussischen Kommissäre in der Apenrader Konvention überein, wonach diejenigen Reoptionserklärungen, die nach Ablauf der 6-jährigen Frist am 16. November 1870 abgegeben waren, als Naturalisationsanträge angesehen und nach dem Reichsgesetz von 1. Januar 1871 behandelt werden sollten. Es stand daher nach dieser Auslegung dem

nichts im Wege, dass den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wiederaufgenommenen Untertanen Naturalisationsurkunden erteilt wurden, wenn sie es beantragten; aber die Ausstellung dieser Urkunde war doch für den Wiedereintritt in das Untertanverhältnis nicht notwendig, da dieser unter der Herrschaft des vor dem Inkrafttreten des reichsdeutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes geltenden Rechts in den Herzogtümern grade und nur auf die formlose Art und Weise geschehen konnte, wie er auch in Wirklichkeit stattfand.

Gegen diese Behauptung erhebt jedoch das Oberverwaltungsgericht einen staatsrechtlichen Einspruch. In dem Urteile in der Bramsen'schen Sache 17. Januar 1902 heisst es:

„War er (ɔ: Gastwirt Bramsen) 1867 durch Option und nachfolgende Auswanderung nach Dänemark dänischer Untertan geworden, so konnte er die preussische Staatsangehörigkeit nur gemäss der für Ausländer geltenden Vorschriften erwerben. Bis zum 1. Januar 1871 galt für Schleswig-Holstein das Indigenatgesetz vom 15. Januar 1776. Danach konnten Ausländer, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Schleswig-Holstein gekommen waren, nur gleiche Rechte mit den Eingeborenen erwerben (§ 7), wenn sie Landbesitz oder andere Immobilien im Werte von mindestens 30,000 Reichsthalern, Häuser oder Fabriken im Werte von mindestens 10,000 Reichsthalern oder in Handelskompagnien oder sonst im Handel ein Vermögen von 20,000 Reichsthalern besassen, oder wenn sie als Lehrer einberufen oder als Fabrikanten, Künstler oder Meister im Staate verwandt wurden; sie mussten aber dennoch gegen eine Abgabe eine Naturalisationsurkunde einlösen, bevor ihnen der Zutritt zu Ämtern gleich

den Eingeborenen offen stand. Der Kläger hat nicht einmal behauptet, dass er diese Bedingungen erfüllt habe, und kann sich also nicht auf das in § 7 behandelte Indigenatrecht berufen."

Den traktatwidrigen Sprachgebrauch, dessen sich das Oberverwaltungsgericht schuldig macht, wenn es von einer Option und nachfolgender Auswanderung spricht, da „le fait d'option" nach dem Traktate grade die Auswanderung selbst umfasst, will ich nur nebenbei ahnden, dagegen darauf Gewicht legen, dass die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts mit der Wiederaufzählung der schon längst antiquierten Naturalisationsbedingungen ganz und gar überflüssig sind. Das Oberverwaltungsgericht muss nämlich auch bei diesen seinen Ausführungen, wie es preussischerseits überall geschieht, vollständig den 5. Abszatz des Artikel XIX übersehen haben, wonach der betreffende Optant trotz der Option Eingeborener in den Herzogtümern war und blieb, sodass für ihn keine Rede davon sein konnte, dass das Eingeborenenrecht erst durch Naturalisation sollte erworben werden können. Es hätte jedenfalls eine Renaturalisation sein müssen; aber auch eine solche war eine Unmöglichkeit, wo und solange das Indigenatgesetz vom 15. Januar 1776 galt, da nach dieser Verordnung, wie oben S. 21 dargetan ist, das Eingeborenenrecht unverlierbar war. Und hierin liegt eine hinreichende Erklärung dafür, dass man, solange das dänische Indigenatgesetz in den Herzogtümern galt, den Optanten keine Naturalisations-Urkunde ausstellen konnte und wollte; denn ein solche Urkunde konnte nur Fremden ausgestellt werden; Eingeborene nach dem Indigenatgesetz vom 15. Januar 1776 konnten aber nie

Fremde werden und folglich auch ebensowenig renaturalisiert wie naturalisiert werden. Deshalb war auch nach dem in der gesamten dänischen Monarchie und darum auch in den Herzogtümern geltenden Staatsrecht für die Wiederaufnahme der betreffenden Optanten in preussisches Untertanenverhältnis die Erteilung von Naturalisations-Urkunden nicht erforderlich.

Die eigentümliche Stellung der dänischen Optanten in den Herzogtümern und der preussischen Optanten in Dänemark ist ja die, dass sie Eingeborene der Herzogtümer, bezw. des Königreichs Dänemark, aber dennoch aus dem Untertanenverhältnis der resp. Länder losgelöst sind.

Dies hat man preussischerseits nicht verstehen können, weil man sich nur an die vier ersten Absätze des Art. XIX hält und den fünften Absatz gänzlich ignoriert. Dann liest man ferner in den 4 Absätzen statt „Untertanen" Staatsangehörige; dies erklärt, dass der betreffende Optant durch die Option der dänischen „Staatsangehörigkeit" die preussische „Staatsangehörigkeit" verloren habe und folglich Ausländer geworden sei, den man dann auch in jeder Beziehung als solchen behandeln kann und muss. So erklärt der preussische Regierungskommissar Heinrichs am 7. Februar 1903 in dem preussischen Abgeordneten Hause ausdrücklich, dass der betreffende Optant die diesseitige „Staatsangehörigkeit" verloren habe. Wenn aber der Herr Regierungskommissar den Wortlaut des Artikels XIX nachgesehen hätte, würde er gefunden haben, dass darin kein Wort vom Verlust der „Staatsangehörigkeit" steht. Es wird geschieden zwischen „Untertanschaft" und „Eingeborenenrecht"; trotz des Aufhörens der ersteren, wird das andere bewahrt; der Optant ist fortwährend

preussischer „Eingeborener“ und als solcher kann er nicht den „Ausländern“ gleichgestellt werden überall, wo im geltenden Recht zwischen „Eingeborenen“ und „Fremden“ ein Unterschied gemacht wird. Deshalb regelt sich die Frage des Wiedereintritts in den Untertanverband für die eingeborenen Optanten auch nicht nach Massgabe der für die „Fremden“ geltenden Bestimmungen.

Fragt man nun: Wie geschah denn im Allgemeinen unter der Herrschaft des Indigenatrechts 15. Januar 1776 in der dänischen Monarchie die regelmässige Lösung aus dem Untertanenverhältnisse und der Wiedereintritt in dasselbe, so lautet die Antwort: Verlust bzw. Wiedererwerb der auf dem Wohnsitze gegründeten Untertanschaft geschah einfach durch Auswanderung und Wiedereinwanderung. Die nationale vom Wohnsitze getrennte Untertanschaft war ohne weitere Bedeutung. Wenn unter Umständen eine formelle Lösung ausgewanderter Dänen aus dem nationalen Untertanenverhältnis stattfand, so war das, wie oben S. 30 nachgewiesen, nur eine Formalität, dazu bestimmt, den auswanderten Dänen als von seinen Untertanenpflichten gegen Dänemark, besonders der dänischen Wehrpflicht, befreit zu legitimieren. In einen (ungedruckten) Schreiben des dänischen Justizministeriums an den Generalprocureur vom 14. August 1866 wird wie Lösung ausdrücklich als eine Form bezeichnet, welche benutzt wird in Fällen, wo die Gesetzgebung des Landes, in welchem der betreffende Eingeborene sich niederlässt, die Lösung vom fremden Untertanverbande als Bedeutung des Genusses gewisser Rechte aufstellt. Und diese Lösung geschah dann, wie a. a. O. nachgewiesen, auf dem Verwaltungswege. Aber selbst die Wirkung dieser formellen Lösung wurde ohne weiteres

durch Wiedereinwanderung und Niederlassung im Lande hinfällig, da indiesem Falle der betreffende ausgewanderte Däne infolge seines Wohnsitzes im Inlande wieder dänischer Untertan wurde und, wenn er noch im wehrpflichtigen Alter stand, wieder in die Stammrolle eingetragen wurde. Eine formelle Wiederaufnahme in das Untertanenverhältnis geschah nur auf Antrag; wurde diese aber beantragt, so wurde auch sie auf dem Verwaltungswege erledigt. Ich verweise hierfür auf die oben S. 34 erwähnten königlichen Resolutionen. Geschah so die formelle Lösung und Wiederaufnahme durch königliche Resolution, so war das eine Folge davon. dass diese Fälle in früherer Zeit nur vereinzelt vorkamen. Hätte dagegen in der dänischen Monarchie eine solche Anzahl von Wiederaufnahmen stattgefunden, wie nach der Verfügung von 17. Oktober 1867, so hätte der König unzweifelhaft auch die Verwaltungsbehörden mit der Erledigung derselben beauftragt.

In voller Übereinstimmung mit dieser, sowohl in den Herzogtümern wie im Königreiche Dänemark geltenden. staatsrechtlichen Regel steht es denn auch, wenn nach Art. XIX des Friedenstraktats das Untertanenverhältnis sowohl in den Herzogtümern wie in Dänemark durch das blosse Übersiedeln bewahrt werden kann, ohne dass irgendwelche weitere Schritte, wie z. B. Anmeldung an die Behörden desjenigen Staates, nach dem der betreffende Optant übersiedelt, notwendig sind. Und ebenso muss ich annehmen, dass die schleswigsche Regierung mit Rücksicht auf diese staatsrechtliche Regel, die nicht durch den Wiener Frieden aufgehoben ist, die Bekanntmachung vom 16. November 1866 betr. Behandlung derjenigen Wehrpflichtigen, die auf Grund des Art. XIX des Friedens-

traktats erklärt haben, sich in die königlich dänischen Staaten zurückziehen zu wollen, veröffentlicht hat. Damals gab es wohl noch in den Herzogtümern Beamte, die das in der dänischen Monarchie geltende Recht kannten und wussten, dass ein staatsrechtliches Untertanenverhältnis in der dänischen Monarchie und darum auch in den Herzogtümern durch Begründung eines Wohnsitzes gegründet wurde. Deshalb wurde den betreffenden Behörden aufgegeben, den Wehrpflichtigen, die erklärt hatten, auswandern zu wollen, zu Protokoll mitzuteilen:

Dass, sobald sie wieder hier im Lande (o: den Herzogtümern) Aufenthalt nehmen würden, die wesentliche Voraussetzung und Bedingung ihrer Löschung (in der Stammrolle) fortfiele, und dass sie wieder als Untertanen behandelt werden würden, ohne Rücksicht darauf, ob sie in eine dänischen Stammrolle eingetragen seien oder nicht.

Dass diejenigen Wehrpflichtigen, die erklärt hätten, sich in die Staaten Sr. Königlich dänischen Majestät zurückziehen zu wollen, und infolgedessen in der Stammrolle gelöscht wären, in diese wieder einzutragen seien, sobald sie hier im Lande festen Aufenthalt nehmen würden.

Zu dieser Massnahme kann sich die schleswigsche Regierung nur für berechtigt gehalten haben, wenn sie die Wiedereinwanderung als stillschweigenden Widerruf der Optionserklärung auffasste, auf Grund dessen sie dann den betreffenden Optanten als Untertanen behandelte. Diese Unterstellung eines stillschweigenden Widerrufs der Optionserklärung durch blosse Wiedereinwanderung war

unberechtigt, und die Bekanntmachung wurde daher auch durch die oben Seite 85 erwähnte Bekanntmachung vom 12. April 1867 widerrufen. Aber anders gestalten sich schon die Verhältnisse, wenn in Verbindung mit der Begründung eines Wohnsitzes ein ausdrücklicher Widerruf der Optionserklärung abgegeben ist, den die betreffende Behörde ohne Einspruch acceptiert hat, und auf Grund dessen der Reoptant, so wie Finnemann snr., ein ganzes Menschenalter hindurch als preussischer Untertan betrachtet und behandelt worden ist. Wenn ausserdem nicht nur diese Tatsachen vorliegen, sondern die betreffende Behörde auf höhere Verfügung nach Empfang der Reoptionserklärung das Recht des ungehinderten Aufenthalts im Lande zusichert und dem Reoptanten aufgiebt, sich in die Listen über die wehrpflichtigen Untertanen aufnehmen zu lassen, so ist damit jedenfalls eine stillschweigende Wiederaufnahme in das Untertanenverhältnis erfolgt. Denn es ist nicht zu vermuten, dass die preussische Regierung die ihr unterstellten Behörden hat anweisen wollen, durch Aufnahme von Fremden in die Reihen der Wehrpflichtigen gesetzwidrig zu handeln. Sie hat im Gegenteil in einer Antwort an die dänische Regierung vom 20. Februar 1883 ausgesprochen, dass sie nie die Absicht gehabt habe, Fremde zum deutschen Militärdienst heranzuziehen; und sie kann sich nicht hinsichtlich der Reoptanten nach dem 17. Okt. 1867 wie bei der genannten Gelegenheit im Jahre 1883 — s. u. S. 190 — nicht darauf berufen, dass nur diejenigen, die vorher auf ihren Antrag durch Naturalisation die preussische Staatsangehörigkeit erworben hatten, dem preussischen Heere einverleibt wurden. Nach der Wiederaufnahme in die Listen der Wehrpflichtigen gemäss der Verfügung

vom 17. Oktober 1867 hätten ja Personen zum Militärdienst einberufen werden können und sind auch einberufen worden, deren Aufnahme in das preussische Untertanenverhältnis von dem Eintritt eines unbestimmten zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht wäre, wenn man mit dem preussischen Regierungskommissar und den jetzigen Landräten annähme, dass die Wiederaufnahme für alle betreffenden Optanten wirklich von einer nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Januar 1871 ausgefertigten Naturalisationsurkunde abhängig sein sollte.

In voller Übereinstimmung mit der hier vertretenen Auffassung steht auch die Praxis, die ein Menschenalter hindurch in den Herzogtümern befolgt ist, wonach diejenigen Optanten und Kinder von Optanten, die von den betreffenden Behörden gemäss der Verfügung vom 17. Oktober 1867 behandelt wurden, in jeder Hinsicht als preussische Untertanen behandelt worden sind, indem sie z. B. seiner Zeit in die Wählerlisten aufgenommen wurden.

Wenn der preussische Regierungskommissar hingegen von Optanten redet, die „irrtümlich“ als Preussen behandelt worden sind, dann trifft diese Bemerkung nach seiner Auslegung der Verfügung in erster Linie die preussische Regierung selbst, die in dem Versehen vorangegangen ist, indem sie den betreffenden Optanten aufgab, in ihrer Eigenschaft als „wiederaufgenommene preussische Untertanen“ ihre Namen in die militärischen Listen eintragen zu lassen.

Wenn dagegen der Wortlaut der Verfügung vom 17. Oktober 1867 zeigt, dass die preussische Regierung die Reoptanten als preussische Untertanen hat aufnehmen wollen, wenn der Inhalt der Verfügung vorschreibt, dass

sie auch mit Bezug auf die Wehrpflicht als preussische Untertanen behandelt werden sollen, wenn die preussische Regierung ferner zu dieser Wiederaufnahme staatsrechtlich befugt war, dann muss selbstredend eine solche staatsrechtlich gültige Wiederaufnahme auch von den Gerichten als gültig anerkannt werden; und hiergegen kann man sich nicht mit dem Oberverwaltungsgericht darauf berufen, dass der Art. XIX des Friedenstraktats eine Reoption nicht erwähnt. Denn der Art. XIX des Friedenstraktats hat nicht die staatsrechtliche Ordnung und die darauf begründete verwaltungsrechtliche Befugnis, eingeborene Untertanen, die aus dem Untertanenverband losgelöst waren, wieder in diesen aufzunehmen, beseitigt; und eine solche verwaltungsrechtliche Befugnis bestand in den Herzogtümern nach wie vor 1864.

Infolge ihrer Erklärung, wieder in den preussischen Untertanverbandeintreten zu wollen, und der Genehmigung dieser Erklärung „auf höhere Verfügung" von Seiten der betreffenden preussischen Behörde, welche Genehmigung namentlich ihre Betätigung in der Aufnahme der betreffenden Reoptanten in die militärischen Listen fand, waren also die betreffenden nach Verfügung 17. Oktober 1867 behandelten wehrpflichtigen Optanten wieder in den preussischen Untertanverband aufgenommen, und da sie im Voraus preussische Eingeborene waren, wurden sie durch die Wiederaufnahme eingeborene preussische Untertanen, also im vollsten Sinne des Wortes preussische Staatsangehörige, denen als solche alle Rechte der Preussen gewährleistet sein müssten.

Wenn dagegen das Oberlandesgericht Kiel in seinen

Urteilen vom 9. April 1902 behauptet, dass der eingeborene Optant, um die preussische Staatsangehörigkeit zu erwerben, eine ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung gemäss § 1 des Patentes 5. November 1841 bedürfe, so liegt hier ein doppelter Irrtum vor. Erstens erwirbt der Fremde durch eine ihm in Gemässheit der genannten Erlaubnis erteilte Niederlassungserlaubnis nicht die preussische Staatsangehörigkeit; denn, wie der Kommissar des Ministeriums des Innern in der Verwaltungsstreitsache des Hofbesitzers Ravn infolge Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 4. November 1902 ausführte, ist das Patent vom 5. November 1841 ein Gesetz armenrechtlicher Natur, um die Überschwemmung des Landes mit mittellosen Leuten zu verhüten; selbst wenn eine nach dem Patente formell rechtsgültige Niederlassungserlaubnis gegeben ist, so ist damit die preussische Staatsangehörigkeit nicht erworben. Ganz ebenso lautet auch die Auslassung des preussischen Regierungskommissars Heinrichs im preussischen Abgeordneten Hause am 7. Februar 1903. Und demnächst ist es ein Irrtum, dass § 1 des besagten Patentes auf Eingeborne Anwendung finden sollte. Ich verweise hiergegen auf meine Ausführungen S. 23, 40, 44, 51, wo dargetan ist, dass diejenigen Personen, denen das Eingeborenrecht im Abs. 5 des Art. XIX vorbehalten ist, als Eingeborene nicht unter die für Ausländer gegebene Bestimmung im Patente 5. November 1841 § 1 fallen, dass sie als Eingeborene ein Niederlassungsrecht haben, so dass sie keiner Niederlassungserlaubnis bedürfen, gleichwie ihre Eigenschaft als Eingeborene, wie vorher dargetan, sich ebenfalls darin wirksam zeigt, dass sie in den preussischen Untertanverband aufgenommen werden können durch einen von der Regierung genehmigten Antrag, ohne dass es zu

diesem Zweck bei ihnen, wie bei Ausländern, einer Naturalisation bedarf.

Diese Auslegung des Art. XIX gibt jedem das seine, lässt sowohl den Bestimmungen über die Untertanschaft in den Absätzen 1—4, wie die Bestimmung über das Eingeborenenrecht im Absatz 5 in ihrer vollen Tragweite bestehen.

Inzwischen hat das Oberverwaltungsgericht sein Urteil im entgegengesetzten Sinne gefällt, und dieses Urteil ist nach den Ausführungen des preussischen Regierungskommissars im preussischen Abgeordnetenhause für die Beantwortung der Frage, ob eine Person die Eigenschaft eines Eingeborenen oder eines Fremden besitzt, massgebend. Das Oberlandesgericht Kiel hat denn auch in Übereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 4. November 1903 den Satz adoptiert, dass ein Widerruf der Optionserklärung ohne rechtliche Wirkung sei, und die Verwaltungs-Behörden nehmen selbstverständlich auch das Urteil des Oberverwaltungsgericht, zur Richtschnur, wie das oben S. 136 angeführte Beispiel im Übermaas dartut. Solange das Oberverwaltungsgericht an dem im Urteil vom 7. Januar 1902 aufgestellten Grundsatz festhält, besteht daher keine Hoffnung, dass eine Wiederaufnahme in den preussischen Untertanenverband gemäss der Verfügung vom 17. Oktober 1867 im Wege der Klage vor diesem Gerichtshof als gültig anerkannt werden.

Dagegen hat der preussische Minister des Inneren im September 1902 verfügt, dass in der Regel Anträge auf Naturalisation solcher Optanten und Optantenkinder, die auf Grund der Verfügung vom 17. Oktober 1867 „versehentlich“ als Preussen behandelt worden sind, „beson-

ders, wenn sie im preussischen Heere gedient haben", zu bewilligen sind.

Über diese Verfügung muss man sich freuen, nicht nur der Optanten und der Optantenkinder, sondern auch der preussischen Regierung selbst wegen. Sie wird dadurch in Zukunft solchen verargenden Verhältnissen aus dem Wege gehen, wie sie nach den Mitteilungen des nordschleswigschen Abgeordneten Hanssen im Landtage vorgelegen haben, dass Personen, die nach der Verfügung vom 17. Oktober 1867 behandelt sind und am Kriege 1870—71 teilgenommen haben, ein Menschenalter hinterher als alte arme Invaliden für fremde Untertanen erklärt worden sind, die Preussen nicht als die Seinen anerkennt. Welchen Eindruck muss auch eine Bevölkerung von dem Benehmen ihrer Verwaltungsbehörden bekommen, wenn, wie ein mir vorliegendes Beispiel zeigt, ein Mann seitens der Ersatz-Kommission für die Landwehr ausgehoben wird, drei Jahre später vom Regierungspräsidenten ein Heimatsattest erhält, dahin lautend, dass „er infolge Abstammung die Eigenschaft eines Preussen erworben habe", und dann fünf Jahre darauf vom Ministerium des Inneren den Bescheid bekommt, dass er kein Preusse sei, und dass das Attest ihm seiner Zeit aus Versehen erteilt worden sei. Es ist nicht zu verwundern, dass, wie unten S. 202 erwähnt, selbst die deutschen Bewohner Nordschleswigs an einer solchen „Optantenmacherei", wie es der nordschleswigsche Abgeordnete treffend bezeichnet hat, Ärgerniss genommen haben; denn selbst wenn wirklich ein Versehen begangen wäre, so wäre es doch billig, dass man nicht — obendrein nach einer Reihe von Jahren — den unschuldigen Optanten, der kein Versehen begangen hat, oder gar seine Kinder und Kindeskinder dafür entgelten

liesse, sondern dass man so bald wie möglich das Versehen wieder gut machte, indem man die unschuldigen Opfer des Versehens naturalisierte. Aber leider scheint die Hoffnung auf eine Anderung zum Bessern sich bis jetzt nicht bewähren zu wollen, wie das oben S. 136 angeführte Beispiel von den drei Söhnen des vormaligen Schlossgärtners Behrens zeigt. Alle drei haben als Wehrpflichtige im preussichen Heere Dienste gethan; allen dreien ist aber ihr Naturalisations-Gesuch abschlägig beschieden worden.

Zum Schluss will ich nur noch hinsichtlich der obenerwähnten Behauptung, dass die Wiederaufnahme in preussisches Untertanenverhältnis nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Staatsangehörigkeit vom 1. Januar 1871 nur im Wege der Naturalisation sollte geschehen können, darauf aufmerksam machen, dass diese Behauptung hinsichtlich derjenigen Optanten und Optantenkinder, die, als vor dem 16. November 1864 geboren, auf Grund des Art. XIX des Friedenstraktats vom 30. Oktober 1864 ihr Indigenatrecht in den Herzogtümern bewahrt haben, nicht richtig ist; denn das Reichsgesetz spricht nur von der Naturalisation von Ausländern; die dänischen Optanten aber, denen das Indigenatrecht in den Herzogtümern im Art. XIX des Friedenstraktats vorbehalten ist, sind keine Ausländer; sie waren im Gegenteil Eingeborene der Herzogtümer und wurden nach der Annexion derselben durch Preussen preussische Eingeborene, die nur im Wege des in Übereinstimmung mit Art. XIX des Friedenstraktats vorgenommenen „fait d'option“ von ihrem preussischen Untertanenverhältnis losgelöst worden sind. Ihre Wiederaufnahme in den preussichen Untertanenverband kann des-

halb nach wie vor 1871 auf ganz dieselbe Art und Weise geschehen, da das Reichsgesetz, das garnicht diese Personen, die eine Sonderstellung einnehmen, behandelt, auch nichts an den früher in den Herzogtümern geltenden Regeln über die Wiederaufnahme dieser Eingeborenen in den Untertanenverband geändert hat.

IV.

Die Optionsfrist. — Das Apenrader Schluss-Protokoll.

Die Möglichkeit, „le fait d'option“ zu bewerkstelligen stand nach Art. XIX des Friedenstraktats während 6 Jahre von der Auswechselung der Ratifikation des Friedenstraktats an, also vom 16. November 1864 bis zum 16. November 1870 den betreffenden Untertanen offen.

Der Übertritt in dänisches Untertanenverhältnis geschah besonders von seiten Nordschleswiger und mehrte sich, nachdem der Kaiser von Österreich im Art. V des Prager Friedens vom 23. August 1866 dem Könige von Preussen alle diejenigen Rechte bez. der Herzogtümer Schleswig und Holstein, die er im Art. III des Friedenstraktats vom 30. Oktober 1864 erworben, mit der Massgabe übertragen hatte, „dass die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen“.

Nachdem Österreich durch den Vertrag vom 11. Oktober 1878 auf sein Recht bez. der, der Abtretung der

Herzogtümer hinzugefügten, Massgabe verzichtet hatte, fiel eine wesentliche Voraussetzung fort, unter der die Option früher stattfand, und es wäre deshalb recht und billig gewesen, wenn Preussen jedenfalls denjenigen, die optiert hatten, als der Art. V des Prager Friedens noch zu Recht bestand, die Möglichkeit gegeben hätte, nach Aufhebung dieses Artikels aufs neue zu optieren, selbst wenn die Möglichkeit einer solchen Reoption nicht anerkannt wäre, Dr. F. Stoerck: Option und Plebiscit, S. 144, Anm.

Weiterhin wurde die Option beschleunigt, als zwischen Preussen und Frankreich Streit zu entstehen drohte. Um so stark wie möglich gerüstet zu sein, wollte die preussische Regierung keinen einzigen wehrpflichtigen Untertanen entbehren und betrachtete die Ausübung des Optionsrechts nach Art. XIX des Wiener Friedens seitens der Personen im wehrpflichtigen Alter als ein Mittel, sich der preussischen Wehrpflicht zu entziehen, eine Handlungsweise, derentwegen die Betreffenden eigentlich hätten bestraft werden sollen, was man nur aus nachbarfreundschaftlicher Rücksicht gegen Dänemark unterliess, wie Fürst Bismark in einer Note vom 20. Februar 1869 ausdrücklich erklärt. Daher stammte das o. S. 82 flg. erwähnte strenge Vorgehen gegen Optanten im wehrpflichtigen Alter, denen nicht erlaubt wurde, sich in Schleswig aufzuhalten, und die nach ihrer Auswanderung nur auf jeweilig besonders erteilte Erlaubnis auf kürzere Besuche bis zur Dauer von 14 Tagen nach Schleswig kommen durften, Erlaubniserteilungen, für die sie jedesmal ausserdem bezahlen mussten, wie sogar auch der abschlägige Bescheid auf den Antrag um Erlaubnis zu bezahlen war, wenn er schriftlich gewünscht wurde. Ein solches Auftreten seitens der Ortsbehörden veranlasste schliesslich, dass die dänische Regierung die Sache in diplomatische

Behandlung nahm, und die Folge war die, dass die preussische Regierung darauf einging, dass alle diejenigen, die vor dem 1. Januar 1868, einem Zeitpunkte, der später bis zum 1. März 1869 verlängert wurde, optiert hatten, als bona fide Optanten zu betrachten seien, die als solche die Erlaubnis haben sollten, in Schleswig zu weilen. Alle Personen im wehrpflichtigen Alter, die später optiert hatten, strafte man dagegen damit, dass sie auch weiterhin nicht ohne im voraus erteilte Erlaubnis nach Schleswig zurückkehren durften.

Als hierauf der Krieg gegen Frankreich erklärt und am 15. Juli 1870 die Mobilmachung des preussischen Heeres befohlen war, wurde es den preussischen Behörden auf höheren Befehl einige Tage verboten, Optionserklärungen entgegenzunehmen. Doch den Nordschleswigern standen die klaren Worte des Friedenstraktats zur Seite, der eine Optionsfrist von 6 Jahren vom 16. November 1864 bis 16. November 1870 gewährleistete, ohne eine Abkürzung dieser Frist auf Grund einer eingetretenen Mobilmachung zu erwähnen, und auch der Frankfurter Frieden von 10. Mai 1871 stützt diese Auffassung, indem er zu der Festsetzung der Optionsfrist bis zum 1. Oktober 1872 hinzufügt: „Sans que ce droit puisse être alteré par les lois sur le service militaire". Im Friedensvertrage zwischen Preussen und Sachsen 18. Mai 1815 Artikel XIII wird zwar die Auswanderungserlaubnis nur erteilt sauf l'obligation du service militaire; aber hier ist auch von keiner Befristung der Auswanderungsfreiheit die Rede. Als dänische Soldaten hatten 1864 nicht wenige Nordschleswiger gegen Österreich-Preussen gekämpft; jetzt wollten sie nicht in den Reihen des preussischen Heeres gegen Frankreich kämpfen. Viele wanderten deshalb ohne weiteres aus ohne eine Options-

erklärung abzugeben oder begnügten sich damit, nach der Auswanderung den betreffenden Behörden die Erklärung einzusenden. Auf diese Weise entgingen einige der Aushändigung der Einberufungsbefehle, andere verweigerten gradezu die Annahme derselben, und wieder andere wanderten selbst nach Empfang der Einberufungsbefehle aus.

Hier entstanden also schwierige Fragen über die Gültigkeit der Option in den gegebenen Fällen und unter den gegebenen Bedingungen. Dazu kam also noch eine besondere Streitfrage.

Im Dezember 1869 hatten die dänische und die preussische Regierung durch Erklärungen vom 3. und 20. d. M. über die Behandlung wehrpflichtiger Personen folgendes Abkommen getroffen:

Hatte die betreffende wehrpflichtige Person ihre Optionserklärung abgegeben, bevor sie sich zur Aushebung gestellt hatte, oder zwar nach ihrer Aushebung, aber bevor sie zum Dienst einberufen war, so wurde sie ohne weiteres in der Stammrolle gelöscht. Wurde die Erklärung dagegen erst nach der Einberufung zum Dienst abgegeben, so konnte der betreffende zwar nicht von der Ableistung des Dienstes befreit werden, aber wenn er nach seinem Dienstantritt sein Begehr wiederholte, so sollte er in Preussen zum nächsten Entlassungstermin, also nach einjährigem Dienste, und in Dänemark, sobald er die erste militärische Ausbildung erhalten habe, in die Heimat entlassen werden.

Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 27. Januar 1870 wurde darauf eine Verordnung vom 8. Januar 1870 veröffentlicht, worin es heisst, dass dänische bezw. preussische Untertanen, die eine Optionserklärung erst abgeben, nachdem sie von der zuständigen Behörde die defini-

tive Ordre zum Eintritt in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine erhalten haben, erst entlassen werden sollen, in Preussen zum nächsten Entlassungstermin (ɔ: nach einjähriger Dienstzeit), in Dänemark, sobald sie die erste militärische Ausbildung erhalten haben. Hierauf sollte es ihnen freistehen auszuwandern.

Dieses Abkommen betrachtete die dänische Regierung nach seinem Wortlaut und seiner Veranlassung sowie auf Grund vorliegender Präcedenzfälle als nur Rekruten betreffend, aber die preussische Regierung legte es so aus, dass es auch Reservisten und Landwehrleute mitumfassen sollte.

Während also nach der Auslegung der dänischen Regierung die Reservisten und Landwehrleute ohne Rücksicht auf erfolgte Einberufungen frei optieren konnten, hielt die preussische Regierung daran fest, dass auch diese Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Ausfertigung bezw. Mitteilung des Einberufungsbefehls von der Option ausgeschlossen waren. Preussen reklamierte deshalb die betreffenden Reservisten und Landwehrleute, die nach Dänemark ausgewandert waren, als Deserteure; aber Dänemark weigerte sich, dieses Verlangen zu erfüllen.

Der Konflikt wurde besonders auf die Spitze getrieben, als das Bezirkskommando in Apenrade am 18. April 1871 an alle, die durch Mobilmachung einberufen worden waren, aber dem Befehl nicht Folge geleistet hatten, die Aufforderung erliess, sich unverzüglich zu melden, da sie sonst gerichtlich belangt und bestraft werden würden. In der Aufforderung wurde ausdrücklich hervorgehoben:

1. Dass die nach der Einberufung aus Dänemark abgegebenen Optionserklärungen als nicht geschehen angesehen werden würden, und dass es gleichgültig sei, ob

die Optionserklärung abgegeben sei, nachdem der Betreffende den Befehl nicht befolgt oder die Annahme desselben verweigert oder durch nicht angemeldete Abwesenheit von der Heimat sich der Übermittelung des Befehls entzogen habe.

2. Dass diese öffentliche Bekanntmachung als ein abschlägiger Bescheid auf solche, ad 1 erwähnte, Optionserklärungen an alle diejenigen anzusehen sei, die auf ihre Anträge auf Löschung in den preussischen militärischen Listen keine Antwort erhalten hätten.

Durch energischen Widerspruch erreichte die dänische Regierung, dass die Ausführung dieser Verfügung gehemmt wurde, nachdem jedoch zuvor verschiedene Reservisten und Landwehrleute ihr zum Opfer gefallen waren und strengen Arrest hatten erdulden müssen. Die preussische Regierung schlug hierauf die Einsetzung einer gemischten Kommission — zwei Beamte jederseits — vor, die jedoch nicht die Fragen im Prinzip erörtern sollte, worüber jede Regierung ihre eigene Ansicht festhielt, sondern durch eine Untersuchung der einzelnen Fälle die Entscheidung der Frage über die staatsrechtliche Stellung der anlässlich der Mobilmachung nach Dänemark ausgewanderten Schleswiger und Holsteiner seitens der beiden Regierungen vorbereiten sollte. Die Ergebnisse der Verhandlungen dieser Kommission wurden in einem protocole final vom 16. Januar 1872 — abgedruckt in Dansk Rigsdagstidende 1882—1833, Tillæg B., Sp. 1951 flg. — niedergelegt. Es wurden darin Grundsätze für die Behandlung derjenigen Wehrpflichtigen vorgeschlagen, die anlässlich der Mobilmachung des preussischen Heeres, wie auch derjenigen, die in der Zeit vom 1. März 1869 bis zum Tage der Mobilmachung nach Dänemark ausgewandert waren. Es war ausserdem aus-

drücklich im protocole final gesagt, dass diese Grundsätze, die inbetreff der von der Kommission speziell behandelten Wehrpflichtigen aufgestellt waren, wenn sie seitens der Regierungen genehmigt würden, auch bei der Ordnung der Verhältnisse aller nach Dänemark ausgewanderten Wehrpflichtigen befolgt werden sollten.

Die vorgeschlagenen Grundsätze wurden von der preussischen und dänischen Regierung am 25. bezw. 28. September 1872 genehmigt, und hierauf ergingen die Bekanntmachungen für Dänemark von 3. Oktober, für Herzogtümer vom 24. Oktober ds. J. Hiernach unterschied man verschiedene Kategorien von Wehrpflichtigen, die auf verschiedenen Listen aufgeführt waren.

Die Liste A. umfasste 213 Personen, die im Jahre 1870 ausgewandert waren, bevor die Einberufung zum preussischen Kriegsdienste erging oder doch ihnen mitgeteilt war. Sie wurden aus diesem Grunde als dänische Untertanen anerkannt und konnten als solche in Schleswig Aufenthalt nehnem.

Auf der Liste B. waren 316 Personen aufgeführt, von denen überhaupt keine Optionserklärung vorlag oder jedenfalls nur eine solche, die erst nach Ablauf der im Friedenstraktat bestimmten sechsjährigen Friest abgegeben war. Soweit diese nicht den Beweis des trotzdem rechtzeitig erfolgten Übertritts erbringen konnten, sollten sie als preussische Untertanen angesehen und als solche behandelt werden.

Dieses, dass sie als preussische Untertanen behandelt werden sollten, war denn die Folge, welche die öffentlichen Behörden aus dem Umstand ziehen konnten, dass die betreffenden Personen dadurch, dass sie den genannten

Beweis nicht führten, die gestellte Bedingung für die Anerkennung als dänische Untertanen nicht erfüllt hatten. Die Folge is eingetreten, insoweit sie ihre Strafe als Deserteure erlitten, ihrer Militärdienstpflicht als preussische Untertanen genügt haben und überhaupt als solche behandelt worden sind, wie auch ihre Söhne nach ihnen. Dann aber, nach Verlauf eines Menschenalters durchsuchten die öffentlichen Behörden selber die Archive um möglicherweise Optionserklärungen zu finden, und, soweit solche vorgefunden wurden, erklärten sie die betreffenden verstorbenen Personen für dänische Untertanen und ihre Söhne, die unterdessen ihrer Wehrpflicht in der preussischen Armee genügt hatten, für heimatlose Optantenkinder. So geschah es, dass im Februar 1901 ein solcher Optantensohn für heimatlos erklärt wurde, grade als er den Landbesitz seines Vaters übernehmen und sich verheiraten wollte. Er konnte dann keinen Heimatsschein beibringen, weswegen die Hochzeit verschoben werden musste und bis jetzt noch nicht hat stattfinden können. Dieses nur als exemplum instar omnium.

In die Liste C. wurden alle diejenigen Mannschaften aufgenommen, die nach Empfang des Einberufungsbefehls ausgewandert waren oder sich der Übermittelung des Befehls durch Abwesenheit entzogen hatten. Hier herrschte im Prinzip Streit zwischen der dänischen und der preussischen Auffassung; aber da die preusischen Kommissäre aus „Milde und Allerhöchster Gnade“ 505 solcher Optanten in die Liste C a. aufnahmen, und es diesen erlaubt sein sollte, straffrei zurückzukehren und in den Herzogtümern Aufenthalt zu nehmen, so nahmen die dänischen Kommissäre den Vorschlag an, indem sie um der Optanten willen als Gnade annahmen, was sie ihrer Ansicht

nach als Recht beanspruchen konnten. Übrig blieben nur 8 Sünder, die auf die Liste C b. gesetzt wurden. deren Stellung nach Ansicht der preussischen Kommissäre eine strengere Beurteilung erforderte, während die dänischen Kommissäre im Prinzip an der Berechtigung ihrer Handlungsweise festhielten und subsidiär für mildernde Umstände eintraten.

Die Liste D. endlich enthielt die Namen von 62 Personen von den in die Listen A. und C. Aufgenommenen. die nach Ablauf der sechsjährigen Frist auf Grund der oben S. 178 erwähnten öffentlichen Bekanntmachung des preussischen Bezirkskommandos in Apenrade nach Schleswig zurückgekehrt waren und dort die Erklärung abgegeben hatten, wieder in das preussische Untertanenverhältnis eintreten zu wollen. Vor der endgültigen Wiederaufnahme dieser Personen in das preussische Untertanenverhältnis sollte ihnen auf Wunsch der däniscehn Kommissäre seitens der schleswigschen Behörden Gelegenheit gegeben werden, zu erklären, inwieweit sie fernerhin ihr Begehren aufrecht erhielten, das nach der Auffassung der preussischen Kommissäre als Naturalisationsantrag angesehen werden sollte.

Alle übrigen ausgewanderten Wehrpflichtigen, die in den Listen A.—C. nicht namentlich aufgeführt waren, sollten sowohl hinsichtlich der Frage über ihr Untertanenverhältnis wie auch hinsichtlich ihres Rechts, in Schleswig Aufenthalt nehmen zu können, nach denselben Grundsätzen behandelt werden, die bei der Aufstellung der Listen die leitenden gewesen waren, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Wehrpflichtige vor oder nach dem 1. März 1869 optiert hatte, und zwar so, dass es für die Anerkennung eines rite erfolgten Übertritts ohne Unterschied

sein sollte, ob die Erklärung vor einer dänischen oder vor einer preussischen Behörde abgegeben sei.

Die preussischen Kommissäre betonten hierbei die Bedenken, sowohl militärische wie politische, die sich bis dahin gegen eine allgemeine Erlaubnis zur Rückkehr und zum ungestörten Aufenthalt in Schleswig für sämtliche nach Dänemark übergetretenen Wehrpflichtigen, soweit nicht für einzelne eine spezielle Ausnahme gemacht war, geltend gemacht hatten, und machten deshalb den Vorschlag, dass beide Regierungen im Falle einer solchen Erlaubniserteilung sich über Maassregeln einigen sollten, die für die Zukunft den schädlichen Folgen der Erlaubniserteilung vorbeugen könnten. Da die dänischen Kommissäre sich hierbei entgegenkommend zeigten, so einigte man sich über folgende Vorschriften für die Behandlung der zurückkehrenden Optanten:

1. Die ausgewanderten Optanten sollten erst nach einem öffentlich bekanntgemachten Termine zurückkehren dürfen, worauf sie sich nach der Rückkehr bei der Polizei unter Vorlegung ihres Heimatsscheines und bei den militärischen Behörden zur Berichtigung der Listen melden sollten. Ausserdem sollte den Zurückkehrenden sowohl von dänischer wie von preussischer Seite eingeschärft werden, dass sie keinen Anlass zu begründeten Klagen geben und insonderheit keine feindliche Gesinnung gegen den preussischen Staat und dessen Mitglieder an den Tag legen dürften, da ihnen der Aufenthalt in Schleswig nur unter der Veraussetzung eines loyalen Verhaltens ihrerseits erlaubt würde, einer Bedingung, bei deren Nichterhüllung sie sich jederzeit der Zurücknahme der erteilten Erlaubnis aussetzten.

Die dänischen Kommissäre gingen ihrerseits nicht

darauf aus, über Rechtsfragen zu streiten, sondern suchten soweit möglich grade dadurch, dass sie die Rechtsfragen liegen liessen, die besten Bedingungen, namentlich die Möglichkeit, nach den Herzogtümern zurückkehren zu können, für die Optanten zu erstreben. Hieraus erklärt es sich, dass sie als eine Gnade annahmen, was sie ihrer Ansicht nach als ihr gutes Recht zu beanspruchen hatten, und hieraus erklärt es sich auch hinreichend, dass, wie der preussische Regierungskommissar Peters in den Verhandlungen im preussischen Landtage hervorhob, — s. o. S. 4,53 —, die dänische Regierung während der Verhandlungen in Apenrade das den Optanten als Eingeborenen der Herzogtümer trotz ihres dänischen Untertanenverhältnisses zustehende Bürgerrecht nicht geltend gemacht hatte. Ein staatsrechtlicher Streit hierüber hätte leicht von vorn herein das resultatlose Abbrechen der Verhandlungen herbeiführen können, während diese jetzt für die Optanten zu einer verhältnismässig befriedigenden Einigung führten. Ihre gesetzlichen Rechte waren ausserdem durch diese diplomatischen Beschlüsse keineswegs verloren gegangen, im Gegenteil, die Möglichkeit, sie vor den Gerichten geltend zu machen, stand ja in Folge des Friedenstraktats Art. XVII immer noch offen.

Die Kommission einigte sich ferner

2. über die gegenseitige Befreiung wehrpflichtiger Optanten von dem Militärdienste in dem anderen Lande zur Beseitigung der Missstände, die dadurch entstanden, dass die wehrpflichtigen Deutschen in Dänemark vermeintlich nach § 2 des dänischen Wehrpflichtgesetzes vom 6. März 1869 zum Militärdienst einberufen werden konnten, wenn sie in Dänemark einen festen Wohnsitz gründeten, und gleichzeitig auch in Deutschland wehrpflichtig waren,

während die dänischen, in Deutschland wohnhaften Wehrpflichtigen vom Militärdienst befreit waren.

Die preussische Regierung machte sogar während der hierüber geführten Verhandlungen anlässlich des § 2 des genanten dänischen Wehrpflichtgesetzes mächtige Aufhebungen, erklärte ihn als gegen das Völkerrecht streitend und drohte mit Repressalien, wenn die Bestimmung nicht aufgehoben würde. Hierin that jedoch die preussische Regierung dem genannten § 2 Unrecht; denn er erklärt nur die Fremden, die in Dänemark einen festen Wohnsitz begründet haben, für wehrpflichtig, sofern ihr Untertanenverhältnis zu dem fremden Staate dem nicht entgegensteht, und, soweit die in Dänemark wohnhaften Deutschen in Deutschland wehrpflichtig sind, würden sie also nicht in Dänemark wehrpflichtig werden. Schwierigkeiten entstanden nur hinsichtlich der deutschen Optanten, denen im Art. XIX des Wiener Friedens grade das Eingeborenenrecht in Dänemark vorbehalten war; denn für dänische Eingeborene, die fremde Untertanen waren, enthielt der § 2 des Wehrpflichtgesetzes keinen entsprechenden Vorbehalt, wie für die Fremden. Sie wurden nach dem Gesetze ohne weiteres wehrpflichtig, sobald sie in Dänemark einen Wohnsitz gründeten. Wenn darum die Kommission vorschlug, dass kein Untertan des einen Landes in dem anderen wehrpflichtig werden sollte, solange er nicht dort das Eingeborenenrecht erworben hatte, und wenn der deutsche Gesandte hierauf im April 1873 der dänischen Regierung einen Entwurf zu einer hiermit übereinstimmenden Deklaration vorlegte, so wurden hierdurch die Schwierigkeiten keineswegs beseitigt; denn man übersah hierbei, das es in Dänemark eine Anzahl preussischer Untertanen gab, die zugleich dänische Eingeborene waren, und

diese galt es besonders und allein von der dänischen Wehrpflicht zu befreien, während die anderen preussischen Untertanen schon durch den Vorbehalt des Wehrpflichtgesetzes befreit waren.

Die dänische Gesetzgebung hatte inzwischen schon diesen Konflikt durch das oben S. 60 erwähnte Gesetz vom 4. April 1873 gelöst, auf Grund dessen die dänische Regierung als Antwort auf den Entwurf des deutschen Gesandten einen anderen Entwurf zur Deklaration vorlegte, des Inhalts, dass, da die kaiserlich deutsche Regierung erklärt habe, dass dänische Untertanen nach den deutschen Gesetzen vom Kriegsdienste befreit seien, die königlich dänische Regierung erkläre, dass, gleichwie diejenigen Bewohner der im Friedenstraktat vom 30. Oktober 1864 abgetretenen Landesteile, die am 16. November 1864 im Besitze des dänischen Eingeborenenrechts waren, nach dem geltenden Recht (Gesetz 4. April 1873) nicht der Wehrpflicht unterworfen seien, wenn sie auch in Dänemark einen festen Wohnsitz begründeten, es sei denn, dass sie vor dem 16. November 1870 die zur Bewahrung ihrer Eigenschaft als dänische Untertanen erforderlichen Schritte getan hätten oder durch einen besonderen Akt aus dem Untertanverhältnis zum Königreiche Preussen gelöst wären, so auch in Zukunft kein anderer preussischer Untertan, der nicht in Dänemark naturalisiert worden sei, dort zu irgend einem militärischen Dienst herangezogen werden sollte.

Es ist von Interesse zu bemerken, dass wir hier zum ersten Mal in den Verhandlungen zwischen der dänischen und der preussischen Regierung einen Hinweis auf den im

Artikel XIX enthaltenen Vorbehalt des Indigenatrechts finden.

Auf diesen Entwurf erfolgte indessen keine Antwort von preussischer Seite. Deklarationen waren ja auch überflüssig, nachdem Dänemark sein Wehrpflichtsgesetz in der oben S. 60 erwähnten Weise geändert, und die preussische Regierung die oben S. 152 erwähnte Erklärung abgegeben hatte.

3. Endlich trat die Kommission auch der Frage über den gegenseitigen Erwerb der „Staatsangehörigkeit" seitens derjenigen Kinder von Preussen und Dänen näher, die während des festen Aufenthalts ihrer Eltern in Dänemark, bezw. Preussen geboren waren.

Die preussischen Kommissäre wiesen nämlich darauf hin, dass bei der allgemeinen Rückkehr der fortgezogenen Wehrpflichtigen in den Grenzdistrikten des Herzogtums Schleswig ein abnormer Zustand eintreten würde, indem im Widerspruch mit dem Staatsinteresse ein unverhältnismässig grosser Teil der Bevölkerung aus Ausländern bestehen und von den, den preussischen Untertanen obliegenden Verpflichtungen befreit sein würde. Dieser Zustand werde für die Zukunft beseitigt werden müssen, und in dieser Hinsicht sei eventuell im Wege der Gesetzgebung dafür Sorge zu tragen, dass die künftigen Generationen dieser Bevölkerung mit ihrer Geburt im Inlande während des bleibenden Aufenthalts ihrer Eltern in den preussischen Staaten die Eigenschaft als Inländer erwürben.

Die dänischen Kommissäre wollten nicht die berührten Ühelstände in Abrede stellen und bemerkten, dass der § 9 des in Dänemark geltenden Indigenatrechts vom 15. Januar 1776 die Bestimmung enthielte, dass die im Lande geborenen Kinder der im Lande wohnenden

Ausländer als Eingeborene anzusehen seien, wenn sie in den dänischen Staaten verblieben.

Wenn die preussischen Kommissäre also zum Schluss erwähnten, dass — eventuell im Wege der Gesetzgebung — dafür Sorge zu tragen sei, dass die künftigen Generationen mit ihrer Geburt im Inlande Eingeborene würden, so konnte man ja hiernach mit gutem Grunde annehmen, dass man das protocole final für berufen hielt, die Verhältnisse sämtlicher damals lebender Optanten und Optantenkinder zu ordnen, während dafür gesorgt werden sollte, dass die später geborenen Generationen durch die Geburt das Indigenat erhielten, was selbstredend nur im Wege der Gesetzgebung geschehen konnte.

Mit dieser Annahme stimmt es auch überein, dass zehn Jahre dahingingen, ehe man die Optantenfrage wieder auf die Tagesordnung setzte. Da kam überraschend am 28. Dezember 1882 dem dänischen Ministerium des Äusseren von dem preussischen Gesandten die Mitteilung, dass zur Beruhigung der Unzufriedenheit, die durch die ungleiche Behandlung der dänischen und deutschen Bewohner in Schleswig entstehe, indem die ersteren von der Wehrpflicht und den kommunalen Lasten befreit seien, demnächst eine preussische Bekanntmachung ergehen würde, dass alle in Schleswig und Holstein wohnenden dänischen Staatsangehörigen, sobald sie das wehrpflichtige Alter erreicht hätten, und besonders diejenigen, die 1863 geboren seien und 1883 diese Altersstufe erreicht hätten, aus Deutschland ausgewiesen werden würden; durch die Mitteilung des Befehls, sich zur Aufnahme in die Stammrolle zu melden, in Verbindung mit einem eventuellen Ausweisungsbefehl, sollte ihnen der Zusammenhang

der Ausweisungsmaassregel, mit den militärischen Vorschriften Deutschlands klar gemacht werden.

Es war also das oben S. 85 erwähnte Vorgehen gegen die dänischen Optanten im wehrpflichtigen Alter aus der Zeit vor 1872, das hier wiederholt wurde, nur in einer noch rücksichtsloseren Form. Dr. W. Cahn a. a. O. S. 110 erwähnt zwar, dass nach preussischem Brauch jede von fremden, dort wohnenden Untertanen abstammende Person im wehrpflichtigen Alter zur Gestellung vor die preussische Ersatzbehörde aufgefordert wird, und dass sie, wenn sie nicht den hinreichenden Beweis ihrer dauernd fremden Staatsangehörigkeit beibringen kann, vor die Alternative gestellt wird, entweder die preussische Staatsangehörigkeit zu erwerben oder aus dem Lande ausgewiesen zu werden. Nach der angeführten Bekanntmachung sollte indessen dasselbe Vorgehen auch den Optanten gegenüber stattfinden, bei denen man voraussetzte, dass sie sich als dänische Untertanen legitimieren und als solche nach Artikel II des Traktats zwischen Dänemark und Preussen vom 17. Januar 1818 beanspruchen konnten, als Untertanen einer meistbegünstigten Nation behandelt zu werden. Der dänische Gesandte in Berlin erhielt die Weisung, seine Bedenken gegen die beabsichtigte Maassregel vorzubringen, und tat dieses in der gemässigsten Form. Die Bekanntmachung erging dessenungeachtet am 7. Januar 1883 und eine ähnliche ist später jedes Jahr ergangen. Es wurde darin allen Gemeindevorstehern aufgegeben, unverzüglich alle, im Kalenderjahre 1863 geborenen, dänischen Untertanen aufzufordern, sich zwecks Aufnahme in die Stammrolle bei dem Gemeindevorsteher zu melden, da sie sonst Gefahr liefen, aus dem Lande ausgewiesen zu werden. Denjenigen Personen, die sich meldeten, sollte

gleichzeitig mitgeteilt werden, dass sie binnen 8 Tagen ihre Aufnahme in den preussischen Staatsverband zu beantragen hätten.

Aus diesem Anlass stellte die dänische Regierung durch ihren Gesandten in Berlin am 10. Februar 1883 der preussischen Regierung ein kurzes aktenmässiges Resumé der Hauptpunkte der Sache zu, in dem sie sich auf Art. XIX, Absatz 3 des Wiener Friedens, wonach keiner auf Grund seiner Option an Person oder Vermögen geschädigt werden sollte, und auf die im protocole final von 1872 ausgesprochenen Grundsätze berief. Am 20. ds. M. antwortete die preussische Regierung hierauf kurz, hinsichtlich der Traktatwidrigkeiten der in Nordschleswig getroffenen Maassregeln, dass die Übereinkommen mit Dänemark jedenfalls den schleswigschen Optanten nicht mehr Rechte eingeräumt hätten, als allen Ausländern zustehen, und dass sie deshalb wie alle anderen Ausländer jederzeit ausgewiesen werden könnten; im übrigen habe man preussicherseits nie die Absicht gehabt, Nichtdeutsche zum Militärdienst heranzuziehen; nur diejenigen, zum Jahrgang 1863 gehörenden Söhne von Optanten würden jetzt in das preussische Heer mitaufgenommen werden, die im woraus auf Antrag die Staatsangehörigkeit erworben hätten.

Dieser Erklärung folgte das oben S. 6 erwähnte Promemoria. Aber wenn die preussische Regierung, anstatt in diesem Promemoria eine Menge unerheblicher Abtretungstraktate aufzuzählen, sich an den Art. XIX des Wiener Friedens gehalten hätte, so hätte sie gefunden, dass die in ihrem Promemoria aufgestellte Behauptung, es seien vertragsmässig den schleswigschen Optanten nicht mehr Rechte eingräumt, als allen anderen Ausländern

zustehen, absolut unrichtig ist; denn Art. XIX, 5 behält den dänischen Optanten das Indigenatrecht in den Herzogtümern vor, kraft dessen sie weiterhin Eingeborene der Herzogtümer verblieben und darum nach deren Einverleibung in Preussen preussische Eingeborene geworden sind, indem das spezielle Indigenatrecht jener Landesteile durch deren Einverleibung in Preussen in das preussische Indigenatrecht aufgegangen ist[1]). Zu Kraft ihres Indigenatrechts in den Herzogtümern konnten sie aber nicht von dort ausgewiesen werden; und dieses Recht ist ihnen auch nach der Einverleibung der Herzogtümer in Preussen unbeschadet geblieben.

Was die andere Behauptung anlangt, das die preussische Regierung nie die Absicht gehabt habe, Nichtdeutsche zum Militärdienst heranzuziehen, so ist die gute Absicht leider nicht verwirklicht worden; denn die preussische Regierung hat, wie oben nachgewiesen, vorsätzlich und mit reiflicher Überlegung eine Menge Reoptanten und Reoptantenkinder zu preussischen Wehrpflichtigen gemacht, die ein Menschenalter hinterher für nichtpreussische Untertanen erklärt worden sind.

Während Dänemark, wie oben S. 60 flg. nachgewiesen, die preussischen Optanten in Dänemark als dänische Bürger behandelt und sie gleichzeitig als preussische Untertanen von der dänischen Wehrpflicht befreit hat, hat Preussen dagegen alle Optanten, die gemäss der Verfügung vom 17. Oktober 1867 behandelt sind, zu preussischen Wehrpflichtigen gemacht, hat aber sowohl ihnen wie ihren Nachkommen nach Verlauf eines Menschenalters

---

[1]) L. von Rönne: Staatsrecht der preussichen Monarchie, 4te Auflage, II, S. 10.

die Untertanenrechte abgesprochen und sie entweder ausgewiesen oder, soweit sie nicht ausgewiesen worden sind, doch als „politische Kastraten“ behandelt, wie ein deutsches Organ in Nordschleswig dieses Vorgehen der preussischen Regierung bezeichnet hat.

Es ist selbstredend, dass man dänischerseits dieses Absprechen von Rechten und Auferlegen von Verpflichtungen als der traktatmässigen rechtlichen Stellung der dänischen Optanten absolut widerstreitend ansehen muss. Es ist eine flagrante Kränkung des Art. XIX des Wiener Friedens, dessen man sich preussischerseits schuldig gemacht hat.

V.

Die Heimatlosen.

Wenn ich im Vorhergehenden den Ausdruck dänische Optanten gebraucht habe, so sind damit alle diejenigen Bewohner der Herzogtümer gemeint, die am 16. November 1864 lebten, und hinsichtlich derer „le fait d'option" von dänischem Untertanenverhältnis traktatmässig stattgefunden und seine Gültigkeit bewahrt hat. Zu diesen Optanten gehören teils volljährige Personen, die selbst optiert haben, teils deren damals lebende minderjährige Kinder, für welche die Option des Vaters nach den Beschlüssen der beiden Regierungen verbindlich sein soll.

Alle diese Optanten sind also dänische Eingeborene und Untertanen; Dänemark ist ihr Vaterland, wo sie ihre Heimat haben.

Das dänische und preussische Ministerium des Äusseren haben sich demnächst auch darüber geeinigt, dass die Option des Vaters auch für seine, nach dem 16. November 1864 aber vor der Bewerkstelligung der Option geborenen Kinder wirken soll. Hierbei ist jedoch zu bemerken, dass diese Kinder, soweit sie ausserhalb Dänemarks, z. B. in den Herzogtümern, von dort wohnenden Eltern geboren

sind, nach § 1 des Indigenatgesetzes vom 15. Januar 1776 nicht Eingeborene sondern Ausländer sind, — so auch Dr. W. Cahn a. a. O. S. 2, 3, 19 —, und dass kein traktatmässiger Beschluss ihnen die Eigenschaft als dänische Eingeborene beilegen kann; diese kann nur durch Gesetz erworben werden. Darum haben diese Kinder nicht das dänische Bürgerrecht. Das Abkommen, das die beiden Regierungen getroffen haben, kann deshalb nur die Bedeutung haben, dass die dänische Regierung diese Optanten den dänischen Untertanen gleich behandeln will, insoweit sie die Optanten, wenn sie aus Preussen über die dänische Grenze ausgewiesen werden sollten, nicht abweisen will, wie sie es ihnen, wie anderen Fremden gegenüber, tun könnte.

Hinsichtlich der Optantenkinder, die nach Bewerkstelligung der Option ausserhalb Dänemarks, also namentlich in den Herzogtümern geboren sind, gilt die erwähnte Bevorzugung nicht, sie sind in keiner Hinsicht den dänischen Eingeborenen gleich gestellt, vielmehr rechtlich in jeder Hinsicht als Fremde in Dänemark zu behandeln, und würden darum bei einer Ausweisung aus Preussen nach Dänemark dem ausgesetzt sein, an der Grenze zurückgewiesen zu werden, wenn die dänische Regierung nicht der Stimme der Menschlichkeit mehr ihr Ohr leihen würde, als der des strengen Rechts.

Das neue dänische Indigenatgesetz vom 19. März 1898 hat zwar die frühere Regel dahin geändert, dass nach § 1 des Gesetzes das Eingeborenenrecht Kindern zusteht, deren Vater (Mutter) das dänische Eingeborenenrecht hat, ohne ausdrücklich zu verlangen, dass er (sie) dänischer Untertan sein soll, und ohne Rücksicht darauf, wo die Geburt stattgefunden hat; aber dieses Gesetz wird

höchstens für die Optantenkinder, die künftig geboren werden, von Bedeutung sein[1]). Auf der anderen Seite sind früher in den Herzogtümern geborene Optantenkinder auch nicht Eingeborene der Herzogtümer, selbst wenn sie dort noch unter der Herrschaft des Indigenatgesetzes vom 15. Januar 1776, also vor dem 1. Januar 1871 geboren sind; denn der Vater hatte zwar das Eingeborenenrecht der Herzogtümer, aber er war kein eingeborener Untertan, so wie der § 1 des Indigenatgesetzes vom 15. Januar 1776 es verlangt, damit die Kinder Eingeborene werden können. Auch haben die Kinder das Indigenat der Herzogtümer nicht auf Grund des § 9 des Indigenatgesetzes vom 15. Januar 1776 erwerben können, welcher

---

[1]) Ich benutze die Gelegenheit, ein Missverständnis des Gesetzes zu berichtigen, dessen sich der preussische Regierungskommissar Heinrichs in den Verhandlungen des preussischen Landtages am 7. Februar 1903 schuldig gemacht hat. Im § 13 des Gesetzes heist es, dass dieses Gesetz für diejenigen Personen nicht gilt, denen nach Art. XIX des Wiener Friedens das Eingeborenenrecht vorbehalten ist. Diese Bestimmung legt der Herr Regierungskommissar so aus, dass das Gesetz auch nicht auf die Frauen und Kinder dieser Eingeborenen Anwendung finden sollte. Dieses ist unrichtig. Das Gesetz findet nur auf die betreffenden Eingeborenen selbst keine Anwendung, weil die Tatsachen, die nach dem Gesetz das Erlöschen des Eingeborenenrechts bewirken können, auf sie keine Anwendung finden sollen; man wollte das ihnen traktatmässig zugesichcrte Eingeborenenrecht in derselben unverlierbaren Gestalt bewahren, wie es ihnen traktatmässig zugesichert war, und es folglich bei späteren Änderungen der dänischen Indigenatgesetzgebung unberührt lassen. Auf ihre Frauen und Kinder jedoch findet das Gesetz Anwendung, sodass sie das Indigenat nach den allgemeinen Regeln des Gesetzes erwerben. Dieses ist die Auslegung jener Gesetzesbestimmung seitens des dänischen Ministeriums des Inneren, die, meines Wissen, auch der preussischen Regierung offiziell mitgeteilt worden ist.

den im Lande geborenen Kindern Fremder das Eingeborenenrecht verlieh, soweit sie dort verblieben (ɔ: als Kinder verblieben, also bis zur Volljährigkeit). Diese Bedingung haben sie nicht vor dem 1. Januar 1871, als das Indigenatgesetz vom 15. Januar 1776 ausser Kraft gesetzt wurde — Dr. W. Cahn: a. a. O. S. 198 —, erfüllen können, und da das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 keine entsprechende Bestimmung enthält, hat es also den Optantenkindern die ihnen früher gegebene Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, abgeschnitten. Sie, wie auch ihre Nachkommen sind, also heimatlos in Preussen sowohl wie in Dänemark, und die Zahl dieser Heimatlosen steigt selbstredend mit jeder neuen Generation.

Schon 1872 hatten die preussischen Mitglieder der Apenrader Kommission, wie oben S. 182 erwähnt, darauf hingewiesen, dass es wünschenswert sei, eventuell im Wege der Gesetzgebung die künftigen Generationen der nichtdeutschen Bevölkerung Nordschleswigs durch ihre Geburt im Inlande, während die Eltern dort ihren Wohnsitz hatten, die deutsche Nationalität erwerben zu lassen. Die dänischen Mitglieder machten hierzu darauf aufmerksam, dass der § 9 des Indigenatgesetzes vom 15. Januar 1776 zu diesem Resultat führen würde, und auch der § 2 des geltenden Gesetzes vom 19. März 1898 gewährt den in Dänemark geborenen Kindern Fremder das Indigenat von ihrer Volljährigheit an, nur haben sie das Recht, sich in der ersten Generation ihre fremde Nationalität vorzubehalten. Das deutsche Reichsgesetz betr. den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit enthält jedoch nicht eine entsprechende Bestimmung, die man scheinbar absichtlich weggelassen hat.

Zu dem Vorschlage des Herrn v. Martitz, eine entsprechende Bestimmung in das deutsche Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 aufzunehmen, bemerkt nämlich Dr. W. Cahn a. a. O. S. 110: „Eine solche Gesetzesbestimmung würde m. E. für Deutschland von zweifelhaftem Wert sein; denn das Reich wäre dadurch gezwungen, aus West, Nord und Ost Elemente in sich aufzunehmen, die erfahrungsgemäss nicht geneigt sind, sich dem germanischen Geist zu assimilieren."

Der Zwang, den die preussische Regierung seit 1883 gegen die wehrpflichtigen dänischen Optanten und Optantenkinder ausgeübt hat, hat ohne Zweifel in bedeutendem Masse dazu beigetragen, dass eine Menge heimatloser Optantensöhne naturalisiert worden sind, wie auch Optantentöchter durch Heiraten preussisch geworden sind; aber alle nicht zum preussischen Militärdienst ausgehobene und deshalb nicht naturalisierte Optantensöhne mehren andauernd die Schaar der Heimatlosen. Nach der Mitteilung des nordschleswigschen Abgeordneten während der Verhandlungen des preussischen Landtages am 15. November 1901 ergeht die Bekanntmachung vom 17. Februar 1883 noch immer jedes Jahr; aber trotzdem ist in den Jahren 1899—1900 vielen Optantensöhne, nachdem sie sich zur Aushebung in Nordschleswig gestellt hatten und für diensttauglich befunden waren, ihr nachträglicher Antrag auf Naturalisation abschlägig beschieden worden. Wenn der betreffende nämlich für tauglich zum Militärdienst befunden wird, so untersucht man erst seine eigenen nationalen Verhältnisse wie auch die seiner Familie und seiner Gemeinde. Findet man diese nicht befriedigend, so wird sein Antrag abgelehnt. Beispielsweise will ich bloss anführen, dass ein Optantensohn, der sich zur Aushebung gestellt hatte und für tauglich befunden war, mit einer

Frist von 24 Stunden ausgewiesen wurde, ganz ohne eigenes Verschulden, nur weil der Hufner, bei dem er diente, an der Generalversammlung des dänischen Sprachvereins teilgenommen hatte, und obgleich er sich bereit erklärte, seine Dienststelle zu wechseln. Zum Nachteil für die heimatlosen Nordschleswiger scheint man also in der letzten Zeit diesen Heimatlosen im wehrpflichtigen Alter gegenüber, die sich im preussischen Inlande aufhalten, mit dem oben S. 189 erwähnten preussischen Brauch gebrochen zu haben und den heimatlosen Nordschleswigern nicht einmal länger die in der Bekanntmachung vom 7. Februar 1883 gestellte Wahl einräumen zu wollen. Daher kann es auch, wie in den Zeitungen berichtet, geschehen, dass ein Heimatloser im wehrpflichtigen Alter an demselben Tage ausgewiesen wird, an dem er sich zur Aushebung stellen sollte. Es scheint, dass hier die Ausweisungspolitik der neueren Zeit in einträchtiger Verbindung mit der Entbürgerungspolitik ihren mächtigen Einfluss geltend gemacht hat.

Ein Bild der bedrängten Lage dieser Heimatlosen hat der nordschleswigsche Abgeordnete während der Verhandlungen des preusischen Landtages am 15. November 1901 gezeichnet.

Ein Optantensohn, dessen Mutter in zweiter Ehe preussische Untertanin geworden war und zwei Kinder geboren hatte, die auch Preussen waren, stellte sich im Jahre 1897 zur Aushebung, wurde aber ein Jahr zurückgestellt und bekam im nächsten Jahr, ohne dass er sich irgend etwas hatte zu Schulden kommen lassen, auf seinen Naturalisationsantrag abschlägigen Bescheid mit dem Hinzufügen, dass er das preussische Staatsgebiet zu verlassen habe. Auf seine Anfrage in Dänemark erhielt er die Mitteilung, dass er

auch nicht Däne sei. Er zog dann nach Würtemberg war anderthalb Jahre Verwalter auf einem Gute und suchte hierauf, von seinem Prinzipal und den Ortsbehörden bestens empfohlen, die würtembergische Staatsangehörigkeit nach um dort einen Wohnsitz zu begründen und eine Meierei nach dänischem Muster anlegen zu können. Aber die Ortsbehörden in Nordschleswig erhoben Widerspruch gegen die Bewilligung des Antrages, und letzterer wurde dann abgelehnt. So werden die Heimatlosen überall, von Norden nach Süden, verfolgt, soweit der preussische Einfluss reicht.

Der Optantensohn kehrte darauf nach Nordschleswig zurück, meldete sich beim Landrat und wurde mit einer Frist von 24 Stunden ausgewiesen. Es nützte nichts, dass er zu Protokoll erklärte, er sei heimatlos und deshalb nicht freiwillig das Land verlassen könne; er wurde festgenommen und Tags darauf durch einen Polizeibeamten zwangsweise über die dänische Grenze gebracht. In Dänemark wandte er sich an den Amtmann in Vejle. Dieser bestätigte ihm, dass er nicht Däne sei, erklärte ihm aber zugleich, dass das dänische Ministerium des Äusseren in Berlin Erkundigungen einziehen wolle, worüber er später Mitteilungen erhalten sollte. So beschieden kehrte er nach Sonderburg zurück, wurde wieder festgenommen, gegen hohe Kaution freigelassen und vor das Schöffengericht gezogen, das ihn zu acht Tagen Gefängnis verurteilte. Dieses Urteil wurde sowohl vom Landgericht wie auch vom Oberlandesgericht Kiel bestätigt in Erwägung, dass die Gerichte ausser Stande seien, die Berechtigung der Ausweisuni zu untersuchen und zu beurteilen. Am 14. Jung 1900 erhielt dann der Optantensohn durch den Amtmann

in Vejle die Mitteilung, dass er nur deswegen ausgewiesen und über die dänische Grenze gebracht sei, weil die nordschleswigschen Behörden davon ausgegangen seien, dass er dänischer Untertan sei; nachdem aber die dänische Regierung den Irrtum aufgeklärt habe, könne er sich jetzt in Preussen aufhalten, sofern er nicht Anlass zu irgendwelcher Klage gebe. Er verbüsste dann die ihm zuerkannten acht Tage Gefängnis und erhielt erst hierauf vom Landrat in Sonderburg dieselbe Mitteilung, die er vorher vom Amtmann in Vejle erhalten hatte.

Als ein anderes Beispiel sei ein anderer Optantensohn genannt, dessen Mutter schon viele Jahre Witwe gewesen war, und der auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Januar 1883 sich zur Aushebung stellte, als er das wehrpflichtige Alter erreicht hatte. Er wurde auf der Aushebung behandelt, jedoch nicht zum Militärdienst einberufen. 1897 reichte er einen Naturalisationsantrag ein, wurde aber abschlägig beschieden. Zwei Jahre später reichte er mit seiner Mutter und seinen Brüdern zusammen einen neuen Antrag ein, wurde aber wieder abschlägig beschieden. Gestützt auf Empfehlungen seitens deutschgesinnter Verwandten reichte er 1899 auf eigene Hand ein drittes Gesuch ein; aber auch dieser dritte Antrag wurde abgelehnt. Die Sache ruhte dann bis 1901. In diesem Jahre pachtete der Optantensohn einen Hof in seinem Geburtsorte und bat auf Grund des Patents für die Herzogtümer vom 5. November 1841 § 1, — s. o. S. 22, — um Niederlassungserlaubnis, um einen Wohnsitz begründen und sich verheiraten zu können. Auf dieses Gesuch sandte ihm der Landrat folgenden lakonischen Bescheid:

„Das Gesuch um Erteilung der Niederlassungserlaubnis in N. N., Gemeinde N. N., kann nicht bewilligt werden".

Jetzt geht der unglückliche Optantensöhne heimatlos umher und kann sich weder niederlassen noch verheiraten.

Nach dem Patent vom 5. November 1841 sollen nämlich die heimatlosen Optantenkinder eine Niederlassungserlaubnis haben; aber nach Einführung der Köllerschen Politik der harten Hand wurde den Optantenkindern eine solche Erlaubnis nur in sehr beschränktem Maasse erteilt, jedes Mal nur auf ein Jahr, obendrein unter Vorbehalt des Widerrufs und, wie ein mir vorgelegtes Exemplar zeigt, unter der weiteren Voraussetzung, dass der Betreffende kein unbewegliches Eigentum erwerbe oder pachte. Ist der betreffende Antragssteller jung und unverheiratet, so soll, wie weiter hinzugefügt wird, die Erlaubnis nur so lange gelten, als er auch weiterhin unselbständiger Arbeiter verbleibt.

Ich will nicht mit der Aufzählung solcher Beispiele fortfahren; ihre Zahl ist legio, und sie sind und ebenso viele crimina laesae humanitatis.

Diese Behandlung trifft ausserdem nicht nur die einzelnen Personen, sondern ganze Familien der nach 1864 aufgewachsenen Generationen, indem zwischen den Familienmitgliedern eine grosse Kluft gezogen wird, wenn einige von ihnen preussische Untertanen geworden sind, während andere als Heimatlose in ihrem eigenen Geburtslande umherwandern oder dieses Landes Grenzen verwiesen sind. Es hat mir ein Gesuch aus dem Jahre 1902 vorgelegen, in dem ein Vater berichtet, dass die Ortsbehörden streng darüber wachen, dass ihn sein Sohn, der für Dänemark optiert habe, nicht besuche, selbst wenn es nur ein paar Stunden an einem hohen Festtage wäre, und dies obendrein noch, obwohl der Sohn sich im Alter von zwanzig Jahren zur Aushebung habe stellen wollen,

um zum preussischen Militärdienst ausgehoben zu werden, wovon ihm jedoch die Ortsbehörden abgeraten hätten, weil er unter den obwaltenden Umständen keine Aussicht habe, ausgehoben zu werden.

Es ist erklärlich, dass selbst deutsche Einwohner an dieser Misère, in der sich ein grosser Teil der nordschleswigschen Bevölkerung befindet, Ärgerniss nehmen.

In der „Vossischen Zeitung“ vom 6. Mai 1903 und in mehreren deutschen Zeitungen liest man folgende Mitteilung:

Aus Kiel wird uns geschrieben:

„Der Strafsenat des Oberlandesgerichts hat sich kürzlich wieder mit einer Optantensache beschäftigt. Diesmal handelt es sich nicht um einen jungen Mann, sondern um einen älteren, um den angesehenen Hofbesitzer Warming in Raahstede bei Hvidding. Er ist auf dem Hofe seines Vaters in Nordschleswig geboren und hat, bis auf einen kurzen Aufenthalt im Jahre 1867 in Dänemark, bis zum September v. J. auf dem ererbten Besitze seinen Acker bestellt. Dann wurde der 60jährige Mann, der bisher alle Pflichten eines preussischen Untertanen erfüllt hatte und als solcher auch betrachtet worden war, aus dem preussischen Staatsgebiet ausgewiesen. Er kehrte aber bald zurück und wurde in Flensburg wegen unerlaubter Rückkehr unter Anklage gestellt. Das Schöffengericht sprach ihn frei. Die Flensburger Strafkammer verurteilte ihn zu zwei Tagen Haft und das Oberlandesgericht verwarf die Revision, da der Senat nicht die tatsächlichen Feststellungen nachzuprüfen, sondern lediglich zu untersuchen hat, ob die von dem Vorderrichter getroffenen Feststellungen die Anwendung des § 361, 2 des Reichsstrafgesetzbuches rechtfertigen. Die ganze Streitfrage dreht sich darum, ob